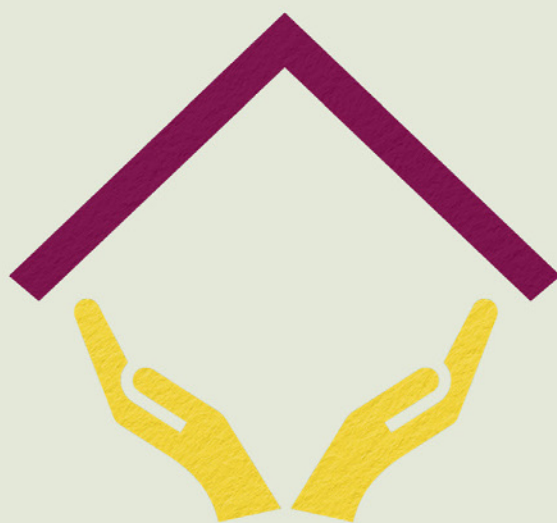


Antragstellende mit unterschiedlichen sexuellen Ausrichtungen, Geschlechtsidentitäten, geschlechtlichen Ausdrucksformen und Geschlechtsmerkmalen

Aufnahme



Praxisleitfaden zu Antragstellenden mit unterschiedlichen sexuellen Ausrichtungen, Geschlechtsidentitäten, geschlechtlichen Ausdrucksformen und Geschlechtsmerkmalen

Aufnahme

November 2024

Am 19. Januar 2022 wurde das Europäische Unterstützungsbüro für Asylfragen (EASO) zur Asylagentur der Europäischen Union (EUAA). Alle Verweise auf das EASO sowie dessen Produkte und Gremien sind als Verweise auf die EUAA zu verstehen.



Manuskript abgeschlossen im Oktober 2024

Weder die Asylagentur der Europäischen Union (EUAA) noch Personen, die in deren Namen handeln, sind für die Verwendung der nachstehenden Informationen verantwortlich.

Luxemburg: Amt für Veröffentlichungen der Europäischen Union, 2026

Print ISBN 978-92-9410-998-9 doi:10.2847/5826060 BZ-01-24-014-DE-C

PDF ISBN 978-92-9410-997-2 doi:10.2847/0638294 BZ-01-24-014-DE-N

© Asylagentur der Europäischen Union (EUAA), 2026

Nachdruck mit Quellenangabe gestattet.

Für jede Verwendung oder Wiedergabe von Elementen, die nicht Eigentum der EUAA sind, muss gegebenenfalls direkt bei den jeweiligen Rechteinhabern eine Genehmigung eingeholt werden. Die EUAA besitzt kein Urheberrecht an den folgenden Elementen:

— Deckblatt, Bild, FotografiaBasica, © 476725956, 2015.

Hinweise zum Leitfaden

Warum wurde dieser Leitfaden erarbeitet? Die Aufgabe der Asylagentur der Europäischen Union (EUAA) besteht darin, die Aktivitäten der EU-Mitgliedstaaten und der assoziierten Schengen-Staaten (EU+-Länder ⁽¹⁾) bei der Umsetzung des Gemeinsamen Europäischen Asylsystems (GEAS) zu erleichtern und zu unterstützen. Im Sinne einer konvergenten, korrekten und wirksamen Umsetzung des GEAS entwickelt die EUAA gemeinsame operative Standards und Indikatoren, Leitfäden und praktische Instrumente. Neben anderen Themen ist die EUAA bestrebt, die EU+-Länder beim Umgang mit Antragstellenden mit unterschiedlichen sexuellen Ausrichtungen, Geschlechtsidentitäten, geschlechtlichen Ausdrucksformen und Geschlechtsmerkmalen (sexual orientations, gender identities, gender expressions and sex characteristics; SOGIESC) zu unterstützen.

Hinweise für die Verwendung dieses Leitfadens. Dieser Leitfaden ist in drei eigenständige, aber sich ergänzende und miteinander verknüpfte Teile gegliedert, die verschiedene Themen abdecken, die für SOGIESC im Asylbereich relevant sind.

- Der Teil zu [Querschnittselementen](#) bietet bereichsübergreifende Informationen und Orientierungshilfen, die sowohl für das Asylverfahren als auch für die Aufnahme relevant sind, einschließlich in Bezug auf den Rechtsrahmen, sichere Räume und inklusive Kommunikation, Dolmetschen, Bereitstellung von Informationen, Kapazitätsaufbau, Zusammenarbeit und Koordinierung.
- Der Teil zur **Aufnahme** bietet Orientierungshilfen und praktische Empfehlungen für die Gestaltung und Verwaltung von Aufnahmesystemen und die Gewährung von Vorteilen im Rahmen der Aufnahme in einer Weise, die den besonderen Bedürfnissen bei der Aufnahme von LGBTIQ-Antragstellenden sowohl auf individueller als auch auf kollektiver Basis Rechnung trägt.
- Der Teil zum [Prüfverfahren](#) bietet praktische Orientierungshilfen, die speziell auf die wichtigsten Aspekte im Zusammenhang mit der Prüfung von SOGIESC-motivierten Anträgen auf internationalen Schutz ausgerichtet sind, einschließlich der Registrierung, der persönlichen Anhörung, der Beweiswürdigung und Gefährdungsbeurteilung sowie der rechtlichen Prüfung.

Dieser Leitfaden wurde während des Reformprozesses des GEAS entwickelt. Die Instrumente des neuen Migrations- und Asylpakets sind im Juni 2024 in Kraft getreten und werden ab Juni 2026 angewendet. Der Leitfaden enthält je nach Relevanz Verweise auf beide Rechtsrahmen.

Der Leitfaden wird durch einen [Informationsvermerk](#) ergänzt, der ausführliche Informationen über Konzepte und Begriffe im Zusammenhang mit SOGIESC enthält.

An wen ist dieser Leitfaden gerichtet? Dieser Leitfaden richtet sich in erster Linie an die Mitarbeitenden, die unmittelbar mit Personen arbeiten, die internationalen Schutz beantragen: Registrierungsbeauftragte, Sachbearbeitende und Aufnahmepersonal. Einige Abschnitte richten sich auch an Führungskräfte und politische Entscheidungstragende.

⁽¹⁾ Die 27 Mitgliedstaaten der EU sowie Island, Liechtenstein, Norwegen und die Schweiz.

Darüber hinaus ist dieser Leitfaden auch für alle anderen Personen oder Organisationen hilfreich, die im Asylbereich tätig sind oder damit zu tun haben.

Jeder einzelne Teil ist je nach Inhalt und Umfang an eine etwas andere Zielgruppe gerichtet.

- Der Teil zu [Querschnitselementen](#) richtet sich in erster Linie an das gesamte Spektrum der Bediensteten in den nationalen Behörden. Spezielle Abschnitte, die mit „Für Führungskräfte“ und/oder „Für politische Entscheidungstragende“ gekennzeichnet sind, richten sich explizit an diese Fachkräfte im Asylbereich. Dieser Teil kann auch für andere Interessenträger nützlich sein, die im Asylbereich tätig sind (z. B. Organisationen der Zivilgesellschaft).
- Der Teil zur **Aufnahme** richtet sich in erster Linie an das Aufnahmepersonal sowie an andere Akteure, die an der Aufnahme beteiligt sind oder diesbezüglich direkt mit den Antragstellenden arbeiten (z. B. Organisationen der Zivilgesellschaft). Spezielle Abschnitte, die mit „Für Führungskräfte“ und/oder „Für politische Entscheidungstragende“ gekennzeichnet sind, richten sich explizit an diese Fachkräfte im Zusammenhang mit der Aufnahme.
- Der Teil zum [Prüfverfahren](#) richtet sich in erster Linie an Registrierungsbeauftragte und Sachbearbeitende für Asylverfahren. Darüber hinaus ist er für Qualitätsbeauftragte und Rechtsberatende sowie für politische Entscheidungstragende in den nationalen Asylbehörden und alle anderen Personen, die im Bereich des internationalen Schutzes im EU-Kontext arbeiten oder tätig sind, nützlich.

Wie wurde dieser Leitfaden erarbeitet? Dieser Leitfaden wurde im Rahmen eines koordinierten Ansatzes zwischen drei EUAA-Netzwerken erstellt. Die Erstellung des Leitfadens wurde durch die EUAA gefördert und koordiniert.

- Der Teil [Querschnitselemente](#) und der [Informationsvermerk](#) wurden von Sachverständigen aus Asyl- und Aufnahmebehörden, internationalen Organisationen, Organisationen der Zivilgesellschaft und der Wissenschaft ausgearbeitet, mit wertvollen Beiträgen des Hohen Flüchtlingskommissars der Vereinten Nationen (UNHCR) und von ILGA-Europe. Vor der Fertigstellung fand eine Konsultation mit den EU+-Ländern über das EUAA-Netzwerk der Experten für Schutzbedürftigkeit statt.
- Der Teil **Aufnahme** wurde von Sachverständigen aus Aufnahmebehörden und Organisationen der Zivilgesellschaft erstellt, mit wertvollen Beiträgen des Hohen Flüchtlingskommissars der Vereinten Nationen und von ILGA-Europe. Vor der Fertigstellung fand eine Konsultation mit den EU+-Ländern über das EUAA-Netzwerk der Aufnahmebehörden statt.
- Der Teil [Prüfverfahren](#) wurde von Sachverständigen aus der ganzen EU erarbeitet, mit wertvollen Beiträgen der Europäischen Kommission, des Hohen Flüchtlingskommissars der Vereinten Nationen, der Agentur der Europäischen Union für Grundrechte und des Europäischen Rates für Flüchtlinge und im Exil lebende Personen. Vor der Fertigstellung fand eine Konsultation mit allen EU+-Ländern über das EUAA-Netzwerk zu Asylverfahren statt.

Welcher Zusammenhang besteht zwischen diesem Leitfaden und den nationalen Rechtsvorschriften und Gepflogenheiten? Bei dem Leitfaden handelt es sich um ein Instrument zur sanften Konvergenz. Er ist nicht rechtsverbindlich und spiegelt die vom Verwaltungsrat der EUAA am 31. Oktober 2024 angenommenen gemeinsamen Normen wider.

Welcher Zusammenhang besteht zwischen diesem Leitfaden und anderen Instrumenten der EUAA? Die einzelnen Teile dieses Leitfadens sind in Verbindung mit anderen verfügbaren Praxisleitfäden und -instrumenten der EUAA zu lesen.

Der Teil zu [Querschnittselementen](#) sollte zusammen mit dem Leitfaden „*Guidance on vulnerability in Asylum and Reception: On operational standards and indicators*“ (Leitfaden zu Schutzbedürftigkeit im Asyl- und Aufnahmeverfahren: operative Normen und Indikatoren) ⁽²⁾ und dem Portal „Let’s Speak Asylum“ der EUAA ⁽³⁾ gelesen werden.

Der Teil zur **Aufnahme** sollte zusammen mit dem *EASO-Leitfaden zu Aufnahmebedingungen: operative Normen und Indikatoren* ⁽⁴⁾, dem *EASO-Leitfaden zu Aufnahmebedingungen für unbegleitete Minderjährige: operative Normen und Indikatoren* ⁽⁵⁾ und dem *Leitfaden des EASO zur Notfallplanung im Aufnahmesystem* ⁽⁶⁾ gelesen werden. Alle diese Leitfäden werden durch den Leitfaden mit dem Titel „*Guidance on Vulnerability in Asylum and Reception: Operational standards and indicators*“ (Leitfaden zu Schutzbedürftigkeit im Asyl- und Aufnahmeverfahren: operative Normen und Indikatoren) ⁽⁷⁾ sowie den *Leitfaden mit dem Titel „Guidance on Reception: Operational standards and indicators“* (Leitfaden zur Aufnahme: operative Normen und Indikatoren) ⁽⁸⁾ ergänzt.

Der Teil zum [Prüfverfahren](#) sollte zusammen mit dem *EASO-Praxisleitfaden „Persönliche Anhörung“* ⁽⁹⁾, dem Praxisleitfaden mit dem Titel „*Practical Guide on Evidence and Risk Assessment*“ (Praxisleitfaden zur Beweiswürdigung und Gefährdungsbeurteilung) ⁽¹⁰⁾, dem *EASO-Praxisleitfaden: Anerkennung als international Schutzberechtigte/r* ⁽¹¹⁾ und dem *Praxisleitfaden zu Folgeanträgen* ⁽¹²⁾ gelesen werden.

Haftungsausschluss

Der vorliegende Leitfaden wurde unbeschadet des Grundsatzes erstellt, dass nur der Gerichtshof der Europäischen Union eine verbindliche Auslegung des EU-Rechts vornehmen kann.

⁽²⁾ EUAA, [Guidance on Vulnerability in Asylum and Reception: Operational standards and indicators](#) (Leitfaden zu Schutzbedürftigkeit im Asyl- und Aufnahmeverfahren: operative Normen und Indikatoren), Mai 2024.

⁽³⁾ EUAA-Portal [Let’s Speak Asylum](#).

⁽⁴⁾ EASO, [EASO-Leitfaden zu Aufnahmebedingungen: operative Normen und Indikatoren](#), September 2016.

⁽⁵⁾ EASO, [EASO-Leitfaden zu Aufnahmebedingungen für unbegleitete Minderjährige: operative Normen und Indikatoren](#), Dezember 2018.

⁽⁶⁾ EASO, [Leitfaden des EASO zur Notfallplanung im Aufnahmesystem](#), März 2018.

⁽⁷⁾ EUAA, [Guidance on Vulnerability in Asylum and Reception: Operational standards and indicators](#) (Leitfaden zu Schutzbedürftigkeit im Asyl- und Aufnahmeverfahren: operative Normen und Indikatoren), Mai 2024.

⁽⁸⁾ EUAA, [Guidance on Reception: Operational standards and indicators](#) (Leitfaden zur Aufnahme: operative Normen und Indikatoren), Mai 2024.

⁽⁹⁾ EASO, [EASO-Praxisleitfaden „Persönliche Anhörung“](#), Dezember 2014.

⁽¹⁰⁾ EUAA, [Practical Guide on Evidence and Risk Assessment](#) (Praxisleitfaden zur Beweiswürdigung und Gefährdungsbeurteilung), Januar 2024.

⁽¹¹⁾ EASO, [EASO-Praxisleitfaden: Anerkennung als international Schutzberechtigte/r](#), April 2018.

⁽¹²⁾ EASO, [Praxisleitfaden zu Folgeanträgen](#), Dezember 2021.

Danksagungen

Die EUAA dankt den Mitgliedern der Arbeitsgruppe, die zur Entwicklung dieses Teils beigetragen haben, der belgischen Bundesagentur für die Aufnahme von Asylbewerbern (Fedasil) und Angeliki Panagoulia (Dänischer Flüchtlingsrat – Griechenland).

Unser Dank gilt auch den Mitgliedern des EUAA-Netzwerks der Aufnahmebehörden, dem Hohen Flüchtlingskommissar der Vereinten Nationen und ILGA-Europe für die Weitergabe ihrer Erkenntnisse und ihre konstruktiven Beiträge in der Entwicklungsphase.

Anmerkung zur Terminologie

Die in diesem Leitfaden verwendete Terminologie spiegelt den derzeitigen Asyl-Besitzstand der EU und die geltenden internationalen Vertragswerke sowie die Weiterentwicklung dieser Terminologie wider, die sich in der Rechtslehre, in Strategiepapieren, einschlägigen EU-Strategien usw. herausgebildet hat.

- Der Begriff „Asyl“ bezieht sich auf das gesamte Asylverfahren, einschließlich der Aufnahme.
- Der Begriff „Asylverfahren“ im Singular und im Plural wird hier gleichbedeutend verwendet.
- Der Begriff „Aufnahme“ bezieht sich nur auf die Aufnahme/Aufnahmeverfahren.
- Der Begriff „Registrierungsbeauftragte“ bezieht sich auf Mitglieder des Personals der zuständigen nationalen Behörden, die in irgendeiner Phase der Registrierung und förmlichen Stellung von Anträgen auf internationalen Schutz beteiligt sind.
- Der Begriff „Sachbearbeitende“ bezieht sich auf Beamte, die Teile der Verfahren bei Anträgen auf internationalen Schutz, z. B. persönliche Anhörungen und/oder andere Gespräche, mit Antragstellenden auf internationalen Schutz durchführen.
- Der Begriff „Aufnahmebeauftragte“ bezieht sich auf Fachkräfte, die im Aufnahmekontext in direktem Kontakt mit Personen stehen, die internationalen Schutz beantragen, unabhängig davon, ob es sich bei ihrem Arbeitgeber um eine staatliche oder nichtstaatliche Organisation, einen privaten Auftragnehmer oder eine lokale Behörde handelt. Dazu gehören Sozialarbeitende, Bildungs- und Gesundheitspersonal, Dolmetschende, Verwaltungs- oder Koordinierungspersonal usw.
- Der Begriff „Führungskräfte“ bezieht sich auf Mitarbeitende der nationalen Asyl- und Aufnahmebehörden, die für die Verwaltung von Ressourcen und Personalgruppen (z. B. Abteilungen, Referate usw.) zuständig sind. Sie können auch für die Entwicklung, Genehmigung oder Überwachung der Umsetzung operativer Verfahren und Arbeitsabläufe zuständig sein.
- Der Begriff „Antragstellende (oder Personen) mit unterschiedlichen SOGIESC“ wird synonym mit dem Begriff „LGBTIQ-Antragstellende (oder -Personen)“ verwendet.



Inhalt

Abkürzungsverzeichnis	9
Einleitung.....	11
1. Gewährung von Vorteilen im Rahmen der Aufnahme	13
2. Risikominderung für LGBTIQ-Antragstellende bei der Aufnahme	26
2.1. Risiken für Antragstellende mit unterschiedlichen SOGIESC.....	26
2.1.1. Gewalt, Nötigung und Entbehrung	28
2.1.2. Risiken für die körperliche und psychische Gesundheit.....	30
2.2. Risikominderung.....	32
3. Identifizierung, Beurteilung und Reaktion auf die Bedürfnisse von Antragstellenden mit unterschiedlichen SOGIESC	50
3.1. Identifizierung von LGBTIQ-Antragstellenden mit besonderen Bedürfnissen bei der Aufnahme.....	50
3.1.1. Selbstidentifizierung	52
3.1.2. Weitere Informationen, die für die Identifizierung relevant sind	57
3.1.3. SOGIESC-relevante Indikatoren für besondere Bedürfnisse und Schutzbedürftigkeit.....	58
3.2. Beurteilung der besonderen Bedürfnisse und der Schutzbedürftigkeit	63
3.3. Reaktion auf besondere Bedürfnisse und Schutzbedürftigkeit.....	70
4. Durchgängige Berücksichtigung der SOGIESC bei der Notfallplanung.....	75
4.1. Auslöser und Indikatoren für die Frühwarnung	76
4.2. Ausnahmemodalitäten für die Gewährung von Vorteilen im Rahmen der Aufnahme für Antragstellende mit unterschiedlichen SOGIESC.....	77
4.2.1. Unterkunft	78
4.2.2. Gesundheitsversorgung	79
4.2.3. Personalressourcen und Aufbau von Kapazitäten.....	79
4.2.4. Bereitstellung von Informationen	80
4.2.5. Zusammenarbeit und Koordinierung mit externen Partnern.....	81
4.2.6. Identifizierung, Beurteilung und Reaktion auf besondere Bedürfnisse und Schutzbedürftigkeit	82



Legende

Die Legende zeigt an, an wen sich die einzelnen Kapitel in diesem Teil richten: politische Entscheidungstragende, Führungskräfte und Aufnahmebeauftragte. Jede Zielgruppe wird durch ein eindeutiges Symbol dargestellt, um den Verweis auf die entsprechenden Kapitel zu erleichtern.

Symbol	Zielgruppe	Kapitel
	Politische Entscheidungstragende	1. Gewährung von Vorteilen im Rahmen der Aufnahme 2. Risikominderung für LGBTIQ-Antragstellende bei der Aufnahme 3. Identifizierung, Beurteilung und Reaktion auf die Bedürfnisse von Antragstellenden mit unterschiedlichen SOGIESC 4. Durchgängige Berücksichtigung der SOGIESC bei der Notfallplanung
	Führungskräfte	1. Gewährung von Vorteilen im Rahmen der Aufnahme 2. Risikominderung für LGBTIQ-Antragstellende bei der Aufnahme 3. Identifizierung, Beurteilung und Reaktion auf die Bedürfnisse von Antragstellenden mit unterschiedlichen SOGIESC 4. Durchgängige Berücksichtigung der SOGIESC bei der Notfallplanung
	Aufnahmebeauftragte	1. Gewährung von Vorteilen im Rahmen der Aufnahme 2. Risikominderung für LGBTIQ-Antragstellende bei der Aufnahme 3. Identifizierung, Beurteilung und Reaktion auf die Bedürfnisse von Antragstellenden mit unterschiedlichen SOGIESC



Abkürzungsverzeichnis

Abkürzung	Begriffsbestimmung
COA	Zentrale Agentur für die Aufnahme von Asylbewerbern (Niederlande)
CSO	Organisation der Zivilgesellschaft (civil society organisation)
EASO	Europäisches Unterstützungsbüro für Asylfragen (European Asylum Support Office)
EU+-Länder	EU-Mitgliedstaaten und assoziierte Schengen-Länder (Island, Liechtenstein, Norwegen und die Schweiz)
EUAA	Asylagentur der Europäischen Union (European Union Agency for Asylum)
Fedasil	Bundesagentur für die Aufnahme von Asylbewerbern (Belgien)
FGM	Genitalverstümmelung bei Frauen (female genital mutilation)
FRA	Agentur der Europäischen Union für Grundrechte (European Union Agency for Fundamental Rights)
GBV	Geschlechtsspezifische Gewalt (gender-based violence)
GEAS	Gemeinsames Europäisches Asylsystem
HIV	Humanes Immunschwächevirus
IGM	Genitalverstümmelung bei intersexuellen Personen (intersex genital mutilation)
IPSN	Identifizierung von Menschen mit besonderen Bedürfnissen (identification of persons with special needs)
LGBTIQ	Lesbisch, schwul, bisexuell, transgender, intersexuell und queer (lesbian, gay, bisexual, transgender, intersex and queer)
Mitgliedstaaten	Mitgliedstaaten der EU
NFI	Bedarfsartikel (non-food item)
PTBS	Posttraumatische Belastungsstörung
Aufnahmerichtlinie (2024)	Richtlinie (EU) 2024/1346 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Mai 2024 zur Festlegung von Normen für die Aufnahme von Personen, die internationalen Schutz beantragen
Aufnahmerichtlinie (Neufassung)	Richtlinie 2013/33/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 zur Festlegung von Normen für die Aufnahme von Personen, die internationalen Schutz beantragen (Neufassung)
SOGIESC	Sexuelle Ausrichtung, Geschlechtsidentität, geschlechtliche Ausdrucksform und Geschlechtsmerkmale (sexual orientation, gender identity, gender expression and sex characteristics)





Abkürzung	Begriffsbestimmung
SRH	Sexuelle und reproduktive Gesundheit (sexual and reproductive health)
STI	Sexuell übertragbare Infektion (sexually transmitted infection)
THB	Menschenhandel (trafficking in human beings)
UNHCR	Hoher Flüchtlingskommissar der Vereinten Nationen (United Nations High Commissioner for Refugees)





Einleitung

Wie im GEAS verankert, haben Personen, die internationalen Schutz beantragen, Anspruch auf im Rahmen der Aufnahme gewährte Vorteile, die ihnen bis zum Abschluss des Asylverfahrens ein menschenwürdiges Leben garantieren sollen. Diese Vorteile schließen Folgendes ein:

Maßnahmen und Dienstleistungen zur Befriedigung der grundlegenden materiellen und psychosozialen Bedürfnisse aller Antragstellenden (z. B. Unterkunft, Nahrung, Kleidung, Gesundheitsversorgung und psychologische Dienstleistungen) sowie Unterscheidung zwischen verschiedenen Personengruppen durch Identifizierung und Berücksichtigung ihrer besonderen Bedürfnisse bei der Aufnahme und ihrer Schutzbedürftigkeit⁽¹³⁾.

Für Personen mit besonderen Bedürfnissen bei der Aufnahme ist in der Richtlinie 2013/33/EU (Aufnahmerichtlinie (Neufassung))⁽¹⁴⁾ Folgendes vorgesehen: „Die Umstände für die Aufnahme von Personen mit besonderen Bedürfnissen bei der Aufnahme sollten ein vorrangiges Anliegen für einzelstaatliche Behörden sein, damit gewährleistet ist, dass bei dieser Aufnahme ihren speziellen Aufnahmebedürfnissen Rechnung getragen wird“⁽¹⁵⁾. Dieselbe Bestimmung ist in der neuen Richtlinie (EU) 2024/1346 (Aufnahmerichtlinie (2024))⁽¹⁶⁾ enthalten.

LGBTIQ-Antragstellende können besondere Bedürfnisse bei der Aufnahme haben. Solche Bedürfnisse sollten zeitnah und angemessen identifiziert und berücksichtigt werden, damit die Antragstellenden die im EU-Recht verankerten Rechte in vollem Umfang wahrnehmen können und ihnen ein menschenwürdiges Leben ermöglicht wird. Es sollten auch spezifische Maßnahmen in Form von Maßnahmenpaketen getroffen werden, um die Risiken für Antragstellende mit unterschiedlichen sexuellen Ausrichtungen, Geschlechtsidentitäten, geschlechtlichen Ausdrucksformen und Geschlechtsmerkmalen (SOGIESC) bei der Aufnahme zu mindern.

In diesem Teil des Leitfadens werden zunächst SOGIESC-spezifische Überlegungen zur Gestaltung, Planung und Umsetzung von im Rahmen der Aufnahme gewährten Vorteilen unter Berücksichtigung der Bedürfnisse von Antragstellenden mit unterschiedlichen SOGIESC aufgeführt. Darüber hinaus werden die zweckmäßigsten Verfahren zur Verhinderung weiterer Beeinträchtigungen und zur individuellen Reaktion auf die besonderen Bedürfnisse bei der Aufnahme von Antragstellenden mit unterschiedlichen SOGIESC erläutert. Ebenso werden spezifische Empfehlungen und bewährte Verfahren für ein SOGIESC-gerechtes und -inklusives Aufnahmesystem bereitgestellt.

⁽¹³⁾ Europäisches Migrationsnetzwerk, „[reception](#)“ (Aufnahme) im Glossar zu Asyl und Migration.

⁽¹⁴⁾ [Richtlinie 2013/33/EU](#) des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 zur Festlegung von Normen für die Aufnahme von Personen, die internationalen Schutz beantragen (Neufassung) (ABl. L 180 vom 29.6.2013, S. 96).

⁽¹⁵⁾ Erwägungsgrund 14 der Aufnahmerichtlinie (Neufassung).

⁽¹⁶⁾ Erwägungsgrund 37 der [Richtlinie \(EU\) 2024/1346](#) des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Mai 2024 zur Festlegung von Normen für die Aufnahme von Personen, die internationalen Schutz beantragen (ABl. L, 2024/1346, 22.5.2024, ELI: <http://data.europa.eu/eli/dir/2024/1346/oj>).





Dieser Teil ist nach den thematischen Kernbereichen der Aufnahme gegliedert, darunter die Gewährung von Vorteilen im Rahmen der Aufnahme, Risikominderung, Identifizierung, Beurteilung und Reaktion auf die besonderen Bedürfnisse einzelner Antragstellender mit unterschiedlichen SOGIESC sowie Notfallplanung.





1. Gewährung von Vorteilen im Rahmen der Aufnahme



Die für die Aufnahme von Antragstellenden zuständigen Behörden sollten sicherstellen, dass ihre Maßnahmen und Verfahren auf zwei zentralen Säulen beruhen: i) der Gewährung von Vorteilen im Rahmen der Aufnahme für alle Antragstellenden (auf kollektiver Basis) und ii) der Gewährung besonderer Vorteile im Rahmen der Aufnahme für diejenigen Antragstellenden, die nach einer Identifizierung und Beurteilung Anspruch darauf haben (auf individueller Basis).

Im Hinblick auf die erste Säule müssen die Gestaltung, der Aufbau und der Betrieb eines Aufnahmesystems im Einklang mit dem GEAS stehen und somit auch besonderen Erwägungen hinsichtlich der Bedürfnisse und Merkmale bestimmter Gruppen von Antragstellenden, beispielsweise von LGBTIQ-Antragstellenden, Rechnung tragen. In Anlehnung an die Struktur und die Themenbereiche der Aufnahmeleitlinie (Neufassung) und der Aufnahmeleitlinie (2024) werden in diesem Abschnitt die spezifischen Aspekte im Zusammenhang mit SOGIESC aufgeführt, die bei der Gewährung von Vorteilen im Rahmen der Aufnahme zu berücksichtigen sind. In Bezug auf die zweite Säule (individuelle Fallbetreuung im Aufnahmebereich) werden entsprechende Informationen und Leitlinien in [Kapitel 3 – Identifizierung, Beurteilung und Reaktion auf die Bedürfnisse von Antragstellenden mit unterschiedlichen SOGIESC](#) dargelegt.

Die Aufnahmeleitlinie (2024), die die Aufnahmeleitlinie (Neufassung) ersetzt, zielt darauf ab, gemeinsame Normen für die Aufnahme in allen EU-Mitgliedstaaten und den assoziierten Schengen-Ländern (EU+-Länder) sicherzustellen. Sie enthält mehrere Bestimmungen, die sich auf Antragstellende mit besonderen Bedürfnissen bei der Aufnahme beziehen. Die grundlegendste Bestimmung zu diesem Thema ist in dem **allgemeinen Grundsatz von Artikel 24** verankert, wonach „[d]ie Mitgliedstaaten [...] die spezielle Situation von Antragstellern mit besonderen Bedürfnissen bei der Aufnahme [berücksichtigen]“⁽¹⁷⁾. Derselbe Artikel enthält eine nicht erschöpfende Liste von Kategorien von Antragstellenden, bei denen es wahrscheinlicher ist, dass sie besondere Bedürfnisse bei der Aufnahme haben. Lesbische, schwule, bisexuelle, Trans- und intergeschlechtliche Personen werden ausdrücklich als eine dieser Gruppen von Antragstellenden erwähnt (Buchstabe f).

Darüber hinaus sollten die Bemühungen der Mitgliedstaaten um die Gewährung von Vorteilen im Rahmen der Aufnahme, die SOGIESC-gerecht und -inklusiv sind, stets von den folgenden **übergeordneten Grundsätzen** geleitet werden.

- Es werden alle geeigneten Maßnahmen getroffen, um **Übergriffe und geschlechtsspezifische Gewalt (GBV) zu verhindern**.

⁽¹⁷⁾ Es wird darauf hingewiesen, dass eine ähnliche Bestimmung in Artikel 21 der Aufnahmeleitlinie (Neufassung) enthalten ist. Zwar werden LGBTIQ-Antragstellende in der Liste schutzbedürftiger Personen in Artikel 21 nicht ausdrücklich erwähnt, doch schließt dies nicht die Möglichkeit aus, dass bestimmte Gruppen von LGBTIQ-Antragstellenden und/oder bestimmte einzelne LGBTIQ-Antragstellende schutzbedürftig sind oder andere besondere Bedürfnisse haben (z. B. Antragstellende mit Behinderungen, Opfer von Gewalt). Da die Kategorien der schutzbedürftigen Personen nicht erschöpfend sind, sollte jeder Fall einzeln betrachtet und bewertet werden, um spezifische Faktoren/Elemente zu ermitteln, die eine antragstellende LGBTIQ-Person in eine Situation der Schutzbedürftigkeit bringen oder dazu führen könnten, dass sie besondere Bedürfnisse bei der Aufnahme hat.



- **Eine unterschiedliche Behandlung ist verboten.** Allen Antragstellenden muss unabhängig von ihren persönlichen Merkmalen, einschließlich SOGIESC, gleichberechtigter Zugang zu den im Rahmen der Aufnahme gewährten Vorteilen gewährt werden.
- Die kontinuierliche **Identifizierung, Beurteilung und Reaktion** in Bezug auf die besonderen Bedürfnisse bei der Aufnahme von Antragstellenden auf individueller Basis ist während der gesamten Aufnahme ein vorrangiges Anliegen.
- **Die Verantwortung und Rechenschaftspflicht werden geteilt.** An der Gewährung von Vorteilen im Rahmen der Aufnahme arbeiten alle Akteure im Bereich der Aufnahme mit. Politische Entscheidungstragende und Führungskräfte sollten die wichtigsten Problembereiche ermitteln und die anzuwendenden einschlägigen Abhilfemaßnahmen festlegen, wobei sicherzustellen ist, dass diese Maßnahmen in die bestehenden Verfahren integriert werden und dass diese bekannt sind und vom gesamten Personal befolgt werden.

Aufbauend auf dem allgemeinen Grundsatz von Artikel 24 der Aufnahme richtlinie (2024) ⁽¹⁸⁾ und den oben erwähnten **übergeordneten Grundsätzen** werden im Folgenden einige Bestimmungen zu den im Rahmen der Aufnahme gewährten Vorteilen aufgeführt, die für die spezifischen Bedürfnisse, Herausforderungen und somit besonderen Bedürfnisse bei der Aufnahme von LGBTIQ-Antragstellenden relevant sind. **Auf jede Bestimmung folgen spezifische Überlegungen für eine SOGIESC-gerechte und -inklusive Anwendung der Aufnahme richtlinie (Neufassung) bzw. der Aufnahme richtlinie (2024)** ⁽¹⁹⁾.

⁽¹⁸⁾ Wie auch in Artikel 21 der Aufnahme richtlinie (Neufassung) dargelegt.

⁽¹⁹⁾ Die folgenden Überlegungen und Orientierungshilfen sollten stets in Verbindung mit den nationalen Rechtsvorschriften der einzelnen EU+-Länder zur Umsetzung der Aufnahme richtlinie (Neufassung) in nationales Recht gelesen werden, da unterschiedliche Verfahren und Bestimmungen gelten können.



Tabelle. SOGIESC-Überlegungen zu den wichtigsten Aufnahmebestimmungen

Information

Antragstellende können in der Aufnahmephase Informationen über ihre Rechte und auf sie zugeschnittene Dienstleistungen erhalten, die für LGBTIQ-Antragstellende relevant sind und/oder sich an sie richten, und erfahren, wie sie diese in Anspruch nehmen können. Beispiele hierfür sind spezielle Unterkünfte, Zugang zu Bedarfsartikeln (NFI) ⁽²⁰⁾, Gesundheitsversorgung (einschließlich sexueller und reproduktiver Gesundheit (SRH)) ⁽²¹⁾, Rechtsbeistand und Organisationen, die ihnen helfen oder sie über die verfügbaren im Rahmen der Aufnahme gewährten Vorteile, einschließlich der Gesundheitsversorgung, informieren können. Zu letzteren könnten auch LGBTIQ-Organisationen gehören.

Haft

LGBTIQ-Antragstellende dürfen nur dann in Haft genommen werden, wenn andere, weniger zwingende Alternativmaßnahmen nicht wirksam angewendet werden können, und nur auf der Grundlage einer individuellen Bewertung.

Besteht ein Risiko für die Sicherheit und das Wohlergehen einer inhaftierten LGBTIQ-Person oder kommt es zu einem Vorfall, der die Sicherheit und das Wohlergehen gefährdet ⁽²²⁾, werden unverzüglich Maßnahmen ergriffen, um die inhaftierte Person an einen sicheren Ort zu verlegen und ihr angemessene Unterstützung (z. B. medizinische oder psychosoziale Hilfe) zukommen zu lassen.

⁽²⁰⁾ In diesem Leitfaden bezieht sich der Begriff „Bedarfsartikel“ (NFI) auf unentbehrliche Haushaltsartikel, bei denen es sich nicht um Lebensmittel handelt, einschließlich Kleidung, Hygieneartikeln, Reinigungsmitteln und Waschmitteln, Bettwäsche und Handtüchern. Bei schulpflichtigen Antragstellenden gehören zu den NFI auch Schulsachen. Die Bereitstellung von NFI sollte stets unter Berücksichtigung der familiären Situation der antragstellenden Person erfolgen. Insbesondere sollten bei der Zusammensetzung der NFI und der bereitgestellten Menge die persönlichen Bedürfnisse der betreffenden antragstellenden Person berücksichtigt werden (z. B. Rollstuhl für Personen mit eingeschränkter Mobilität, Brille).

⁽²¹⁾ Der Begriff „sexuelle und reproduktive Gesundheit“ (SRH) bezieht sich auf das vollständige körperliche, geistige und soziale Wohlbefinden einer Person in allen Angelegenheiten, die das Fortpflanzungssystem betreffen. Die reproduktive Gesundheitsfürsorge kann unter anderem Maßnahmen, Programme und die Bereitstellung von Informationen zu Schwangerschaft, Fruchtbarkeit, Empfängnisverhütung und Familienplanung, Schwangerschaftsabbruch, Versorgung von Müttern und Neugeborenen, Prävention und Behandlung von HIV/STI und Prävention und Bekämpfung von GBV sowie die Erleichterung von Vorsorgeuntersuchungen, Früherkennung und Behandlung für Erkrankungen der reproduktiven Gesundheit umfassen.

⁽²²⁾ Nach Angaben der International Detention Coalition ist die Wahrscheinlichkeit, sexuellen Übergriffen während der Haft ausgesetzt zu sein, bei Transgender-Personen 15-mal höher als bei cisgeschlechtlichen Personen (International Detention Coalition, [LGBTI Persons in Immigration Detention](#) (LGBTI-Personen in Abschiebehaft), Positionspapier, Juni 2016, S. 10).



Die SOGIESC der antragstellenden Person werden in erster Linie im Hinblick auf die Unterbringung in einer Haftanstalt für Männer oder Frauen berücksichtigt, insbesondere bei trans- und intersexuellen Antragstellenden. Ihre Meinung und Präferenz hinsichtlich der am besten geeigneten Haftanstalt muss berücksichtigt werden, um ihre Sicherheit und ihr Wohlergehen zu gewährleisten. Soweit möglich, werden Häftlinge mit unterschiedlichen SOGIESC in getrennten Einrichtungen untergebracht, wobei darauf geachtet wird, dass eine administrative Trennung und Stigmatisierung vermieden und ihr Zugang zu lebenswichtigen Dienstleistungen und Gütern nicht behindert wird. Wenn die Sicherheit und/oder das Wohlergehen einer antragstellenden LGBTIQ-Person gefährdet ist, muss deren Freilassung oder die Verweisung an Alternativen zur Haft geprüft und vorrangig behandelt werden.

LGBTIQ-Antragstellende in Gewahrsam haben das Recht, mit Personen, die den Hohen Flüchtlingskommissar der Vereinten Nationen (UNHCR) vertreten, sowie mit Familienangehörigen, Rechtsberatern und Vertretenden von nichtstaatlichen Organisationen (einschließlich LGBTIQ-Organisationen), die von dem betreffenden Mitgliedstaat anerkannt sind, in einer Weise zu kommunizieren, bei der ihre Privatsphäre respektiert wird, was auch Besuche von ihnen einschließt. Konkret können Familienangehörige auch der gleichgeschlechtliche Ehepartner der inhaftierten Person oder ihr nicht verheirateter Partner in einer dauerhaften Beziehung sein, wenn diese Person (Familienangehörige/r) unter die Definition von Familienangehörigen der Aufnahme richtlinie (2024) ⁽²³⁾ (und der Aufnahme richtlinie (Neufassung)) fällt.

LGBTIQ-Antragstellende haben ungehinderten und kontinuierlichen Zugang zu angemessenen Arzneimitteln und der erforderlichen medizinischen Versorgung, einschließlich psychologischer Betreuung, sowie Zugang zu Informationen über das humane Immunschwächevirus (HIV) und zu Behandlungen dafür. Trans- und intersexuelle Antragstellende, die geschlechtsangleichende Maßnahmen vornehmen lassen und zuvor eine geschlechtsangleichende Betreuung oder Behandlung erhalten haben ⁽²⁴⁾, haben das Recht auf ungehinderten Zugang zu derselben Versorgung während der Haft, wenn die Fortsetzung der Versorgung offiziell als wesentlich für ihre Gesundheit und ihr Wohlbefinden eingestuft wird. Dies gilt, sofern eine solche Behandlung gemäß den innerstaatlichen Rechtsvorschriften und Gepflogenheiten bereits verfügbar und durchführbar ist, und zwar in gleicher Weise wie für Staatsangehörige.

⁽²³⁾ Artikel 2 Nummer 3 Buchstabe a der Aufnahme richtlinie (2024).

⁽²⁴⁾ Geschlechtsangleichende Maßnahmen umfassen eine Reihe sozialer, psychologischer, verhaltensbezogener und medizinischer Maßnahmen, die darauf abzielen, „die Geschlechtsidentität einer Person zu unterstützen und zu bestätigen“, wenn diese mit dem Geschlecht, das ihr bei der Geburt zugewiesen wurde, in Konflikt steht. Die Interventionen helfen transsexuellen Personen, verschiedene Aspekte ihres Lebens – emotional, interpersonell und biologisch – mit ihrer Geschlechtsidentität in Einklang zu bringen. Sie können nicht-chirurgische Behandlungen – wie Hormontherapie, Sprachtherapie und psychologische Betreuung – sowie chirurgische Eingriffe wie Genitalrekonstruktion, Brustrekonstruktion und plastische Gesichtschirurgie umfassen. Weitere Informationen finden Sie in EUAA, [Practical Guide on Applicants with diverse sexual orientations, gender identities, gender expressions and sex characteristics – Information note](#) (Praxisleitfaden zu Antragstellenden mit unterschiedlichen sexuellen Ausrichtungen, Geschlechtsidentitäten, geschlechtlichen Ausdrucksformen und Geschlechtsmerkmalen – Informationsvermerk), November 2024, Kapitel 1 – SOGIESC terms and concepts (SOGIESC-Begriffe und -Konzepte).



Die Inhaftierung von LGBTIQ-Minderjährigen, ob unbegleitet oder in Begleitung, sollte vermieden werden. Stattdessen sollten andere, angemessenere Unterbringungsmöglichkeiten angestrebt werden. Gleichgeschlechtliche Partner in einer dauerhaften Beziehung, Ehepartner und ihre Familienangehörigen ⁽²⁵⁾ (einschließlich abhängiger erwachsener Personen, z. B. ältere Eltern) sollten gemeinsam in getrennten Unterkünften untergebracht werden, die eine angemessene Privatsphäre sicherstellen.

Familien

Die familiäre Einheit von gleichgeschlechtlichen Ehepartnern oder Partnern in einer dauerhaften Beziehung ⁽²⁶⁾ und ihren Familienangehörigen (minderjährige Kinder und andere abhängige Personen, z. B. ältere Eltern) wird während des gesamten Aufnahmeverfahrens gewahrt. Dies schließt die Bereitstellung und Zuweisung von Unterkünften ein, sofern die betreffenden Antragstellenden damit einverstanden sind, dass sie gemeinsam untergebracht werden.

Modalitäten der im Rahmen der Aufnahme gewährten materiellen Leistungen

LGBTIQ-Antragstellende und ihre Familien werden in sicheren und angemessenen Unterkünften untergebracht, wobei ihre besonderen Bedürfnisse und Ansichten berücksichtigt werden. Besonderes Augenmerk wird auf die Unterbringung von trans- und intersexuellen Antragstellenden gelegt (Kasten [Unterkunft – SOGIESC-spezifische Überlegungen](#)).

Innerhalb der Unterbringungseinrichtung haben LGBTIQ-Antragstellende das Recht, mit Vertretenden des UNHCR sowie mit Familienangehörigen, Rechtsberatern und Vertretenden von nichtstaatlichen Organisationen, einschließlich LGBTIQ-Organisationen, in einer Weise zu kommunizieren, bei der ihre Privatsphäre gewahrt wird.

Alle Mitarbeitenden, die mit Antragstellenden in Kontakt kommen, sind zur Vertraulichkeit verpflichtet, wenn es um sensible Daten geht, von denen sie im Rahmen ihrer Arbeit Kenntnis erhalten, einschließlich der SOGIESC einer antragstellenden Person ⁽²⁷⁾.

LGBTIQ-Antragstellende sind an Fragen und Verfahren im Zusammenhang mit dem Umgang mit materiellen Ressourcen und nicht materiellen Aspekten des Lebens in der Unterbringungseinrichtung beteiligt. Dies geschieht in einer Weise, bei der ihre Sicherheit, ihr Wohlbefinden und ihre Würde respektiert werden und das Risiko eines Outings und einer unerwünschten oder unnötigen Exposition („Outing“) gemindert wird.

⁽²⁵⁾ Gemäß der Definition in Artikel 2 Nummer 3 Buchstabe a der Aufnahmerichtlinie (2024), in der Folgendes thematisiert wird: „der [Ehegatte] des Antragstellers oder dessen nicht verheirateter Partner, der mit ihm eine dauerhafte Beziehung führt, soweit nach dem Recht oder nach den Gepflogenheiten des betreffenden Mitgliedstaats nicht verheiratete Paare vergleichbar behandelt werden wie verheiratete Paare“.

⁽²⁶⁾ Siehe Fußnote 25.

⁽²⁷⁾ Es sei denn, die betroffene Person hat ihre Einwilligung nach Aufklärung zur Weitergabe der Informationen an bestimmte Dritte gegeben oder es bestehen spezifische nationale Vorschriften, die eine Verletzung der Vertraulichkeit zulassen (z. B. in Notfällen oder lebensbedrohlichen Situationen).



Gesundheitsversorgung

LGBTIQ-Personen haben Zugang zur notwendigen Gesundheitsversorgung, einschließlich der Notfallversorgung, der grundlegenden Behandlung von Krankheiten und der sexuellen und reproduktiven Gesundheitsversorgung, sowie Zugang zu relevanten Informationen und Prävention.

LGBTIQ-Antragstellende haben Zugang zu einer angemessenen psychischen Gesundheitsversorgung, einschließlich psychosozialer Unterstützung und gegebenenfalls Medikamenten.

LGBTIQ-Antragstellende treffen fundierte Entscheidungen in Bezug auf die medizinische Versorgung, einschließlich Operationen und Medikamenten.

Intersexuellen Antragstellenden sollte nicht empfohlen werden, sich ohne ihre vorherige freie Einwilligung nach Aufklärung einer nicht lebenswichtigen, medizinisch unnötigen Operation zur Normalisierung des Geschlechts oder einer Behandlung zu unterziehen, die darauf abzielt, ihre Geschlechtsmerkmale zu verändern, einschließlich Sterilisation. Derartige Eingriffe sollten insbesondere bei Minderjährigen vermieden werden ⁽²⁸⁾.

Weibliche Antragstellende, die eine Genitalverstümmelung/-beschneidung, oder intersexuelle Antragstellende, die eine Genitalverstümmelung (intersex genital mutilation, IGM) erlitten haben, haben Zugang zu einer notwendigen und angemessenen Wiederherstellungsbehandlung ⁽²⁹⁾.

Der Zugang zur Gesundheitsversorgung erfolgt entsprechend den tatsächlichen gesundheitlichen Bedürfnissen der antragstellenden Person, unabhängig von dem in ihren offiziellen Dokumenten angegebenen Geschlecht oder ihrem selbst angegebenen sozialen Geschlecht.

LGBTIQ-Antragstellende (oder solche, die als LGBTIQ-Antragstellende wahrgenommen werden) sollten nicht einer „Konvertierungstherapie“ unterzogen werden ⁽³⁰⁾.

⁽²⁸⁾ Siehe auch Agentur der Europäischen Union für Grundrechte (FRA), [The Fundamental Rights Situation of Intersex People – FRA Focus](#) (Die Lage der Grundrechte von intersexuellen Menschen – FRA-Fokus), April 2015, S. 5-7. Im Falle von Minderjährigen ist die Voraussetzung der „Einwilligung nach Aufklärung“ mit erheblichen Schwierigkeiten verbunden, da das Mindestalter, ab dem Minderjährige am Entscheidungsprozess beteiligt sind, in den einzelnen Mitgliedstaaten unterschiedlich ist. Das Fehlen der Geschäftsfähigkeit eines Kindes kann mithilfe anderer Mechanismen und Mittel überwunden werden (z. B. Einwilligung nach Aufklärung eines Elternteils/gesetzlichen Vertreters, gerichtliche Entscheidung). Es ist jedoch weithin anerkannt und wird empfohlen, dass intersexuelle Minderjährige sich überhaupt keinen unnötigen medizinischen Eingriffen unterziehen sollten, da diese zu irreversiblen Gesundheitszuständen und sogar zur Sterilisation führen können (siehe auch Europarat, Parlamentarische Versammlung, [Resolution 2191 \(2017\) – Promoting the human rights of and eliminating discrimination against intersex people](#) (Förderung der Menschenrechte und Beseitigung der Diskriminierung intersexueller Personen), 2017, insbesondere Ziffer 7).

⁽²⁹⁾ Dies kann rekonstruktive Operationen oder den Zugang zu bestimmten Medikamenten umfassen, nachdem eine individuelle Beurteilung vorgenommen wurde und sofern eine solche Behandlung bereits verfügbar und nach nationalem Recht und nationalen Gepflogenheiten durchführbar ist, wobei die gleichen Behandlungen wie für Staatsangehörige möglich sind.

⁽³⁰⁾ Weitere Informationen über die Therapie zur „Konvertierung“ und ihre Auswirkungen finden Sie in EUAA, [Practical Guide on Applicants with diverse sexual orientations, gender identities, gender expressions and sex characteristics – information note](#) (Praxisleitfaden zu Antragstellenden mit unterschiedlichen sexuellen Ausrichtungen, Geschlechtsidentitäten, geschlechtlichen Ausdrucksformen und Geschlechtsmerkmalen – Informationsvermerk), November 2024, Abschnitt 2.2 – Intersectionality in asylum (Intersektionalität im Asylbereich).



Beurteilung der besonderen Bedürfnisse bei der Aufnahme

Die Situation und die besonderen Bedürfnisse von LGBTIQ-Antragstellenden werden kontinuierlich überwacht und beurteilt, und bei Bedarf werden diese Antragstellenden in eine geeignete Unterkunft gebracht und/oder an spezialisierte Unterstützungsdienste verwiesen, einschließlich an LGBTIQ-Organisationen, Rechtsbeistand, psychosoziale Unterstützung, Gesundheitsversorgung und Unterstützungsdienste für Opfer von GBV, FGM und IGM.

Weitere Informationen zur Durchführung von individuellen Beurteilungen finden Sie in Kapitel [3 – Identifizierung, Beurteilung und Reaktion auf die Bedürfnisse von Antragstellenden mit unterschiedlichen SOGIESC](#).

Minderjährige

Das Wohl von LGBTIQ-Minderjährigen wird während des gesamten Aufnahmeverfahrens vorrangig berücksichtigt. Bei der Beurteilung des Kindeswohls berücksichtigen die Mitgliedstaaten das Wohlergehen, die Sicherheit und die soziale Entwicklung des Kindes und tragen dabei auch den Wechselwirkungen zwischen SOGIESC und anderen Faktoren wie der Situation in seiner Familie, seiner Gemeinschaft und der Aufnahmeeinrichtung Rechnung. Die Ansichten und Wünsche von LGBTIQ-Minderjährigen werden berücksichtigt, einschließlich solcher, die mit der Erfahrung und dem Ausdruck ihrer eigenen SOGIESC in Zusammenhang oder Verbindung stehen (z. B. ist das selbst identifizierte Geschlecht eines transsexuellen Kindes ein Faktor, der bei der Beurteilung des Kindeswohls vorrangig zu berücksichtigen ist; ebenso kann es sein, dass sich ein intersexuell geborenes Kind nicht mit dem Geschlecht identifiziert, das ihm bei der Geburt zugewiesen wurde oder das in seinen amtlichen Dokumenten erscheint).

LGBTIQ-Minderjährige haben unter den gleichen Bedingungen wie alle Minderjährigen Zugang zu Freizeitaktivitäten, einschließlich altersgerechter Spiel- und Erholungsaktivitäten in den in Artikel 20 Absatz 1 Buchstaben a und b der Aufnahmerichtlinie (2024) ⁽³¹⁾ genannten Räumlichkeiten und Unterbringungszentren, und zu Aktivitäten im Freien sowie Zugang zu Rehabilitationsdiensten bei Opfern von Missbrauch, Vernachlässigung und Ausbeutung.

Sofern es ihrem Wohl dient, werden LGBTIQ-Minderjährige nach einer entsprechenden Prüfung mit ihren Eltern, ihren unverheirateten minderjährigen Geschwistern oder dem Erwachsenen, der nach dem einzelstaatlichen Recht oder nach den Gepflogenheiten des betreffenden Mitgliedstaats für sie verantwortlich ist, untergebracht.

Personen, die mit Minderjährigen arbeiten, einschließlich Vormündern und anderer Vertretender (je nach nationalem Recht und nationalen Gepflogenheiten), sollten angemessene Schulungen über die Rechte und Bedürfnisse Minderjähriger erhalten haben und auch weiterhin erhalten, einschließlich Schulungen zu Elementen im Zusammenhang mit SOGIESC sowie zu bestimmten asylrelevanten SOGIESC-Elementen.

⁽³¹⁾ Und Artikel 18 Absatz 1 der Aufnahmerichtlinie (Neufassung).



Unbegleitete Minderjährige

Die Zuweisung von Unterkünften für unbegleitete LGBTIQ-Minderjährige erfolgt nach einer gründlichen Beurteilung des Wohls dieser Minderjährigen auf individueller Basis unter Berücksichtigung ihrer Sicherheit, ihres Wohlbefindens und ihrer sozialen Entwicklung. Ihre Ansichten und Wünsche werden ebenfalls gehört und beachtet, wobei ihr Alter und ihre Reife sowie ihre persönliche Erfahrung und ihr Ausdruck der eigenen SOGIESC berücksichtigt werden.

Opfer von Folter und Gewalt

LGBTIQ-Personen, die Opfer von Menschenhandel, Folter, Vergewaltigung oder anderen schweren Gewalttaten, einschließlich GBV, geworden sind, erhalten die erforderliche Behandlung, insbesondere Zugang zu angemessener medizinischer und psychologischer Behandlung oder Betreuung, wobei ihren besonderen Bedürfnissen und ihrer Identität in Bezug auf ihre SOGIESC Rechnung getragen wird.

Personen, die mit Opfern von Folter, Vergewaltigung oder anderen schweren Gewalttaten arbeiten, einschließlich des medizinischen Personals, sollten unter anderem Zugang zu Schulungen über die besonderen Bedürfnisse und relevanten Behandlungen von Personen mit unterschiedlichen SOGIESC haben und sind in Bezug auf alle Informationen, die sie im Zuge ihrer Arbeit erhalten, an die im nationalen Recht vorgesehenen Geheimhaltungsvorschriften gebunden.

Personal und Ressourcen

Das Personal, das direkt mit den Antragstellenden im Aufnahmebereich arbeitet, sollte Zugang zu allgemeinen Schulungen zu SOGIESC-Themen und SOGIESC im Asylbereich haben ⁽³²⁾. Das Personal, das die Beurteilung besonderer Bedürfnisse durchführt oder anderweitig daran beteiligt ist (Beurteilende) oder die Fallbetreuung durchführt oder anderweitig daran beteiligt ist (Fallbetreuende), sollte Zugang zu weiterführenden Schulungen zu SOGIESC haben (weitere Informationen zu Schulungen finden Sie im [Praxisleitfaden zu Antragstellenden mit unterschiedlichen SOGIESC – Querschnittselemente](#), Abschnitt 5.3 – Aufbau von Personalkapazitäten zum Thema SOGIESC).

⁽³²⁾ Diese Schulungen können folgende Bereiche abdecken: Einführung in die Kernelemente der SOGIESC und in Begriffe und Elemente, die für vertriebene LGBTIQ-Personen spezifisch sind, grundlegende rechtliche Rahmenbedingungen, Verständnis für sich überschneidende Identitäten und Erfahrungen von vertriebenen LGBTIQ-Personen, Normen und Umgang mit impliziten Vorurteilen, respektvolle und inklusive Sprache und Kommunikation, Schaffung sicherer Räume, Risikominderung für Antragstellende mit unterschiedlichen SOGIESC sowie zeitnahe und sichere Reaktionen auf Vorfälle von Diskriminierung, Gewalt und Missbrauch. Spezialisierte Aufnahmebeauftragte, die mit Fragen der Schutzbedürftigkeit befasst sind (Identifizierung, Beurteilung, Reaktion, Fallbetreuung), sollten weiterführende Schulungen erhalten, unter anderem in Techniken für die Anhörung von LGBTIQ-Antragstellenden und in der Bearbeitung von Einzelfällen.



Unterkunft – SOGIESC-spezifische Überlegungen

Die Mitgliedstaaten können den Antragstellenden verschiedene Arten von Unterkünften zur Verfügung stellen. Die Art der Unterkunft kann von Sammelunterkünften bis hin zu alternativen Unterbringungsmöglichkeiten reichen, darunter Privathäuser, Wohnungen, Hotels oder andere Räumlichkeiten, die für die Unterbringung von Antragstellenden geeignet sind. Gleichzeitig heißt es in Erwägungsgrund 37 der Aufnahmeberichtlinie (2024) ⁽³³⁾: „Die Umstände für die Aufnahme von Personen mit besonderen Bedürfnissen bei der Aufnahme sollten ein vorrangiges Anliegen für nationale Behörden sein, damit gewährleistet ist, dass bei dieser Aufnahme ihren speziellen Aufnahmebedürfnissen Rechnung getragen wird.“

Für Antragstellende mit unterschiedlichen SOGIESC ist die Unterbringungssituation ein zentrales Anliegen. Aufgrund ihrer von der Norm abweichenden Eigenschaften oder Identitäten können sie in Sammelunterkünften Gewalt und Belästigungen ausgesetzt sein. In manchen Fällen fühlen sich LGBTIQ-Personen jedoch möglicherweise sicherer und wohler, wenn sie mit anderen Mitgliedern ihrer Gemeinschaften zusammenleben. Daher müssen die Aufnahmebehörden stets dafür sorgen, dass Sicherheitsüberlegungen angestellt werden und die Situation der Antragstellenden kontinuierlich und individuell beurteilt und überwacht wird.

Der **Standort** von Unterkünften ist ein Schlüsselparаметer; relevante Dienstleistungen wie öffentliche Dienste, Schulen, Geschäfte des täglichen Bedarfs, Gesundheitsversorgung, Rechtsbeistand und andere relevante Organisationen sollten in der Nähe sein. Trans- und intersexuelle Antragstellende sowie Personen, die FGM oder IGM ausgesetzt waren, benötigen möglicherweise eine spezielle medizinische Behandlung oder Versorgung (z. B. reparative Behandlung), die nicht überall verfügbar ist.

Bei der **Zuweisung** von Unterkünften sollte immer der Grundsatz der Einheit der Familie beachtet und das Wohl der Minderjährigen berücksichtigt werden, bevor es zu einer Zuweisung von Antragstellenden im Rahmen des Unterbringungssystems kommt – einschließlich derjenigen mit unterschiedlichen SOGIESC (siehe auch die Tabelle [SOGIESC-Überlegungen zu den wichtigsten Aufnahmebestimmungen](#) und insbesondere die Abschnitte [Familien](#), [Minderjährige](#) und [Modalitäten der im Rahmen der Aufnahme gewährten materiellen Leistungen](#)). Darüber hinaus sollten unabhängig von der Art der Unterkunft (Kollektiv- oder Einzelunterbringung) für einzelne Antragstellende unterschiedlichen Geschlechts getrennte abschließbare Schlafräume vorhanden sein. Ebenso sollten in Gemeinschaftsunterkünften getrennte und abschließbare Sanitäranlagen für männliche und weibliche Antragstellende vorgesehen werden, und idealerweise sollte es eine geringere Anzahl geschlechtsneutraler Räume geben.

⁽³³⁾ Dieser Aspekt findet sich auch in Erwägungsgrund 14 der Aufnahmeberichtlinie (Neufassung) wieder.



Unterkunft – SOGIESC-spezifische Überlegungen

Besteht die Notwendigkeit, auf Sicherheitsrisiken und -probleme für LGBTIQ-Antragstellende in Sammelunterkünften (z. B. Belästigung, Diskriminierung) zu reagieren, sollten die Aufnahmebehörden die Verfügbarkeit und Bereitstellung von separaten Unterbringungsmöglichkeiten wie Schutz- oder Einzelunterkünften oder die Umverteilung in ein Zentrum mit separaten Unterbringungsmöglichkeiten in Betracht ziehen. Dies gilt auch, wenn besonders schutzbedürftige LGBTIQ-Antragstellende (z. B. Opfer von GBV und Personen mit schweren gesundheitlichen Problemen) untergebracht werden müssen. Wenn keine separaten Unterkünfte verfügbar sind, sollte ein eigener Bereich innerhalb der Gemeinschaftseinrichtung mit erhöhter Privatsphäre, eigenem Bad und weniger Mitbewohnenden bereitgestellt werden. Eine Verlegung in eine andere Einrichtung, möglicherweise in der Nähe von LGBTIQ-Netzwerken und entsprechenden Unterstützungsangeboten, könnte ebenfalls in Betracht gezogen werden.

Es ist zu beachten, dass es keine einheitliche Vorgehensweise für alle LGBTIQ-Antragstellenden gibt. Die Auswahl der am besten geeigneten Unterbringungsmöglichkeit oder -modalität für eine antragstellende LGBTIQ-Person (und ihre Familie) sollte stets auf individueller Basis erfolgen, nachdem die spezifischen Bedürfnisse identifiziert und beurteilt wurden und die persönlichen Präferenzen und Erfahrungen berücksichtigt wurden (siehe auch Kapitel [3 – Identifizierung, Beurteilung und Reaktion auf die Bedürfnisse von Antragstellenden mit unterschiedlichen SOGIESC](#)).

Beispiele für SOGIESC-gerechte Unterkünfte sind vertrauliche Unterkünfte für schutzbedürftige Antragstellende, spezielle Wohnungen für LGBTIQ-Antragstellende sowie Unterkünfte, die vom privaten Wohnungssektor bereitgestellt werden (Kurzzeitunterkünfte für Personen mit besonderen Bedürfnissen bei der Aufnahme, darunter LGBTIQ-Personen).

In Bezug auf **unbegleitete LGBTIQ-Minderjährige** sollten die Zuweisung von Unterkünften und die Auswahl der am besten geeigneten Betreuungsregelungen auf der Grundlage einer individuellen Beurteilung der Bedürfnisse und Merkmale jedes Kindes erfolgen (Beurteilung des Kindeswohls). Bei der Entscheidung über die am besten geeignete Form der Unterbringung müssen die Meinungen und Wünsche der Minderjährigen berücksichtigt werden. Im Falle von transsexuellen Minderjährigen sollte beispielsweise besonders darauf geachtet werden, ob sie in einer Sammelunterkunft für Jungen oder Mädchen untergebracht werden – dabei sind die Wünsche und Ansichten des Kindes sowie die Meinung seines Vormunds oder einer anderen beratenden oder vertretenden Person zu berücksichtigen. Vor der Entscheidung, unbegleitete LGBTIQ-Minderjährige in Familien im Aufnahmeland unterzubringen (z. B. bei Verwandten, in Pflegefamilien oder anderen Formen der familienbasierten Betreuung), sollten – sofern solche Regelungen bestehen – mögliche Risiken besonders berücksichtigt werden.



Weitere nützliche Ressourcen

- Der UNHCR hat einen Leitfaden entwickelt, der praktische Empfehlungen für politische Entscheidungstragende, Führungskräfte und Mitarbeitende enthält, die direkt mit Antragstellenden arbeiten. Die Empfehlungen beziehen sich darauf, wie die spezifischen Bedürfnisse von vertriebenen LGBTIQ-Personen zu berücksichtigen sind, und decken ein breites Spektrum an Themenbereichen ab ⁽³⁴⁾.
- Die zusammenfassenden Schlussfolgerungen des UNHCR Global Roundtable on Protection and Solutions for LGBTIQ+ People in Forced Displacement (UNHCR-Weltkonferenz zum Thema Schutz und Lösungen für LGBTIQ+-Menschen auf der Flucht) enthalten Empfehlungen an die Staaten, spezifische Maßnahmen zu ergreifen, um den Schutz und die Achtung der Rechte von vertriebenen LGBTIQ-Personen zu berücksichtigen, auch in Bezug auf aufnahmebezogene Bereiche (z. B. Unterbringung, Gesundheitsversorgung, Beteiligung) ⁽³⁵⁾.
- Die europäische Sektion des Internationalen Lesben- und Schwulenverbands (ILGA) hat einen Bericht veröffentlicht, in dem bewährte Verfahren im Umgang mit LGBTIQ-Antragstellenden in Europa vorgestellt werden, darunter ein spezielles Kapitel über die im Rahmen der Aufnahme gewährten Vorteile ⁽³⁶⁾.
- Im Rahmen des Projekts „Rainbow Welcome!“ wurde ein Leitfaden zur Verbesserung der im Rahmen der Aufnahme gewährten Vorteile in LGBTIQ-Unterkünften, LGBTIQ-Vereinigungen und Aufnahmezentren für Antragstellende und Flüchtlinge entwickelt ⁽³⁷⁾.
- In *Queering Asylum in Europe* (Asyl und queere Menschen in Europa), Abschnitt 9.2 – „Physical and mental health“ (Körperliche und geistige Gesundheit) ⁽³⁸⁾, wird ein Überblick über die Verfahren in Bezug auf den Zugang von LGBTIQ-Antragstellenden zu Gesundheitsdiensten in bestimmten Ländern (Deutschland, Italien und Vereinigtes Königreich) gegeben, einschließlich des Zugangs zu spezialisierten Behandlungen wie psychischer Gesundheitsversorgung, Behandlung als Reaktion auf GBV und Folter, Hormonbehandlung und HIV-bezogener Versorgung.

⁽³⁴⁾ UNHCR, [Working with lesbian, gay, bisexual, transgender, intersex and queer \(LGBTIQ+\) persons in forced displacement – Need to know Guidance](#) (Arbeit mit lesbischen, schwulen, bisexuellen, transgender, intersexuellen und queeren (LGBTIQ+) Personen auf der Flucht – Leitfaden mit den wichtigsten Informationen), Genf, 2021.

⁽³⁵⁾ UNHCR, [2021 Global Roundtable on Protection and Solutions for LGBTIQ+ People in Forced Displacement – Summary conclusions](#) (UNHCR-Weltkonferenz zum Thema Schutz und Lösungen für LGBTIQ+-Menschen auf der Flucht – Zusammenfassende Schlussfolgerungen), Genf, 2021.

⁽³⁶⁾ Europäische Sektion des Internationalen Lesben- und Schwulenverbands (ILGA), [Good practices related to LGBTI asylum applicants in Europe](#) (Bewährte Verfahren im Umgang mit LGBTI-Asylsuchenden in Europa), 2014, insbesondere Kapitel 10.

⁽³⁷⁾ Projekt „Rainbow Welcome!“, [Improving the reception of LGBTIQ+ asylum seekers and refugees in Europe – Practical guide for social workers and actors on the ground](#) (Verbesserung der Aufnahme von LGBTIQ+-Asylsuchenden und -Flüchtlingen in Europa – Praxisleitfaden für Sozialarbeiter und Akteure vor Ort), 2022.

⁽³⁸⁾ Danisi, C., Dustin, M., Ferreira, N. und Held, N., „[Health, Work and Education](#)“ Gesundheit, Arbeit und Bildung. In: *Queering Asylum in Europe* (Asyl und queere Menschen in Europa), Springer, Cham, 2021.





Bewährte Verfahren

- Der föderale Aktionsplan für ein LGBTIQ-freundliches Belgien umfasst insgesamt 133 Maßnahmen zur Stärkung der Rechte von LGBTIQ-Personen aus verschiedenen föderalen Politikbereichen. In dem Plan wird besonderes Augenmerk auf schutzbedürftige Gruppen gelegt, darunter LGBTIQ-Antragstellende und Personen, die internationalen Schutz genießen, wobei der Schwerpunkt auf Schulungen, Informationsbereitstellung und Weitervermittlung unter Berücksichtigung ihrer besonderen Bedürfnisse bei der Aufnahme liegt ⁽³⁹⁾.
- In Belgien sind mehrere Unterkünfte entsprechend ihrer Zugänglichkeit/Anpassungsfähigkeit für bestimmte Kategorien von Antragstellenden gekennzeichnet, beispielsweise für Antragstellende mit eingeschränkter Mobilität oder Antragstellende mit schwerwiegenden gesundheitlichen Problemen (die eine bestimmte Zimmerausstattung oder die Nähe zu medizinischen Einrichtungen benötigen) sowie andere Kategorien schutzbedürftiger Antragstellender (z. B. Personen, deren Zimmer sich in der Nähe der Büros der Bediensteten oder in der Nähe von sanitären Einrichtungen befinden müssen).
- Mit dem Berliner Modell wurde eine Aufnahme- und Integrationsstrategie entwickelt, bei der die besondere Schutzbedürftigkeit von LGBTIQ-Antragstellenden anerkannt und berücksichtigt wird. Zu den Dienstleistungen gehören unter anderem Beratung zu Asylverfahren, spezifische Beratung zu Gewalt und Diskriminierung, psychologische Beratung, Gesundheitsversorgung, Förderung der Selbstbestimmung und Einrichtung von Selbsthilfegruppen, Unterbringung in einer speziellen Unterkunft für LGBTIQ-Flüchtlinge sowie Schulungen für Führungskräfte und Mitarbeitende von Flüchtlingsunterkünften, der öffentlichen Verwaltung, Flüchtlingsberatungsstellen, Sicherheitspersonal und anderen Einrichtungen ⁽⁴⁰⁾.
- Im französischen Aufnahmesystem sind etwa 200 Plätze speziell auf die Bedürfnisse schutzbedürftiger Antragstellender mit unterschiedlichen SOGIESC zugeschnitten. Sicherheitsmaßnahmen werden besonders berücksichtigt, und das Personal wird entsprechend geschult, um auf die besonderen Bedürfnisse dieser Gruppe von Antragstellenden eingehen zu können (einschließlich gesundheitlicher und psychischer Versorgung, sozialer Integration, Antidiskriminierung und Rechtsberatung). Es bestehen Partnerschaften mit LGBTIQ-Organisationen und Gesundheitsdienstleistenden, die auf einem multidisziplinären Ansatz basieren. Bei der Zuteilung dieser angepassten Plätze werden unter anderem die Wünsche der antragstellenden Person berücksichtigt. Das Programm ist Teil des nationalen *Plan Vulnérabilités* (Plan zur Schutzbedürftigkeit) ⁽⁴¹⁾.

⁽³⁹⁾ Weitere Informationen finden Sie auf [Equal.be](https://equal.be), [SOGIESC-Aktionsplan](#), 2021-2024 (auf Französisch und Niederländisch erhältlich).

⁽⁴⁰⁾ Landesstelle für Gleichbehandlung – gegen Diskriminierung Berlin, „[Factsheet 09e: LGBTQI refugees. Situation, protection and support](#)“ (Factsheet 09e: LGBTQI-Geflüchtete – Situation, Schutz und Unterstützung), Berlin, 2016.

⁽⁴¹⁾ Innenministerium Frankreichs, [10 actions pour renforcer la prise en charge des vulnérabilités des demandeurs d'asile et des réfugiés](#) (10 Maßnahmen zur Stärkung der Schutzbedürftigkeit von Asylsuchenden und Flüchtlingen), Mai 2021 (auf Französisch verfügbar).



- In Griechenland stellten der UNHCR und seine Durchführungspartner im Rahmen des Notprogramms zur Unterstützung der Integration und Unterbringung von 2016 bis 2021 spezielle Unterkünfte für LGBTIQ-Antragstellende bereit, indem sie sie in eigenen Wohnungen in städtischen Gebieten unterbrachten und ihnen Systeme für rechtliche und psychosoziale Unterstützung zur Verfügung stellten ⁽⁴²⁾.

⁽⁴²⁾ Solidarity Now, „[Completed programs – hosting and accommodation programs](#)“ (Abgeschlossene Programme – Aufnahme- und Unterbringungsprogramme), Januar-Dezember 2022.



2. Risikominderung für LGBTIQ-Antragstellende bei der Aufnahme



Personen mit unterschiedlichen SOGIESC werden häufig diskriminiert, belästigt oder marginalisiert, da sie nicht dem vorherrschenden soziokulturellen Modell und den gesellschaftlichen Erwartungen im Herkunftsland und/oder Asylland entsprechen (konsultieren Sie auch den [Praxisleitfaden zu Antragstellenden mit unterschiedlichen SOGIESC – Querschnittselemente](#), Kapitel 2 – Intersektionalität im Asylbereich). LGBTIQ-Personen sind in ihrem Herkunftsland, im Transitland und im Asylland besonders Diskriminierung, Missbrauch, Gewalt oder physischen und psychischen Gesundheitsrisiken ausgesetzt. Andere Arten von Risiken und Faktoren, z. B. bereits bestehende Traumata sowie physische und psychische Erkrankungen, können sich weiter verschlimmern oder verschärfen, wenn sie nicht ordnungsgemäß ermittelt und gemindert werden.

Spezifische Maßnahmen und Strategien für die Aufnahme können das Risiko solcher Vorkommnisse verringern, und ein Reaktionsmechanismus kann die Auswirkungen schädlicher Handlungen abmildern. Diese Schritte können dazu beitragen, die Risiken für LGBTIQ-Antragstellende zu mindern und ein sichereres Umfeld für sie zu schaffen.

Dieses Kapitel besteht aus zwei Abschnitten, in denen es um Folgendes geht: i) die Analyse der wichtigsten Risiken (nicht erschöpfend), denen LGBTIQ-Personen ausgesetzt sind, und ihrer Auswirkungen (Abschnitt [2.1 – Risiken für Antragstellende mit unterschiedlichen SOGIESC](#)) und ii) eine Reihe von Maßnahmen und Möglichkeiten zur Minderung dieser Risiken (Abschnitt [2.2 – Risikominderung](#)). Die Maßnahmen und Empfehlungen können auch den Aufnahmebehörden dabei helfen, Verfahren für die Beurteilung der im Rahmen der Aufnahme gewährten Vorteile zu konzipieren und umzusetzen, indem sie spezifische Erwägungen in Bezug auf LGBTIQ-Antragstellende berücksichtigen.

2.1. Risiken für Antragstellende mit unterschiedlichen SOGIESC

Die Arten von Risiken, denen LGBTIQ-Antragstellende ausgesetzt sein könnten, und die Häufigkeit dieser Risiken lassen sich nicht immer genau vorhersagen. Es gibt jedoch verschiedene Faktoren, die bekanntermaßen die Wahrscheinlichkeit dieser Risiken erhöhen. Diese Faktoren können als Indikatoren für die Ermittlung potenzieller Risiken und die Ermittlung oder Hervorhebung möglicher Bereiche dienen, in denen Maßnahmen zur Risikominderung ergriffen werden können. Nach dem ökologischen Modell lassen sich diese Faktoren vier Ebenen zuordnen: der gesellschaftlichen, der gemeinschaftlichen, der familiären und der individuellen Ebene ⁽⁴³⁾.

⁽⁴³⁾ Weitere Informationen über das ökologische Modell finden sich in Inter-Agency Standing Committee, [Guidelines for integrating gender-based violence interventions in humanitarian action – Reducing risk, promoting resilience and aiding recovery](#) (Leitlinien für die Integration von Maßnahmen gegen geschlechtsspezifische Gewalt in humanitäre Maßnahmen – Risiken reduzieren, Resilienz fördern und Wiederaufbau unterstützen), 2015.



- **Gesellschaft.** Gesellschaftliche Faktoren sind tief in unseren Gesellschaften verwurzelt. Dazu gehören die vorherrschenden kulturellen Werte, Normen und Strukturen wie patriarchalische Ansichten über die Geschlechter und die Überlegenheit der Männer gegenüber den Frauen, wenig oder keine Toleranz für Abweichungen von dem, was als akzeptables Verhalten für Männer und Frauen gilt, aber auch eine allgemeine Straffreiheit für gewalttätiges Verhalten gegenüber bestimmten Gruppen.
- **Gemeinschaft.** Faktoren auf Gemeinschaftsebene haben mit der unmittelbaren Umgebung einer Person zu tun. Zu den Beispielen in Bezug auf SOGIESC gehören die gemeinschaftsweite Akzeptanz von Gewalt und die Einstellung, dass dem Opfer die Schuld gegeben wird. Zu den Faktoren auf Gemeinschaftsebene gehören auch die Bedingungen in einer Aufnahmeeinrichtung, z. B. ein Mangel an sicheren Plätzen für Risikogruppen, fehlende Meldemechanismen, schlecht oder unangemessen gestaltete Infrastrukturen (z. B. unsichere Gemeinschaftsräume), eine unangemessene Zuweisung von Antragstellenden und ein Mangel an spezialisierten Diensten oder entsprechend geschultem Personal.
- **Familie.** Diese Faktoren beziehen sich auf die engen Beziehungen einer antragstellenden Person, z. B. zu Familienangehörigen, Partnern und Freunden. Dazu können die familiäre Vorgeschichte von Gewalt, schlechte erzieherische Fähigkeiten, ein niedriger sozioökonomischer Status oder die Tatsache gehören, von Menschen umgeben zu sein, die homo-/trans-/bi-/intersexphobes Verhalten oder sogar diesbezügliche Gewalt zeigen.
- **Individuum.** Die Faktoren, die auf individueller Ebene ermittelt werden, stehen in direktem Zusammenhang mit der antragstellenden Person. Zu diesen Faktoren können angeborene und sich überschneidende Merkmale gehören, wie die eigenen SOGIESC, die Staatsangehörigkeit, die religiösen Überzeugungen, die ethnische Herkunft, körperliche Merkmale oder das Alter, aber auch persönliche Erfahrungen und andere Umstände.

Die Risiken, denen LGBTIQ-Antragstellende während der Aufnahme ausgesetzt sind, betreffen hauptsächlich:

- Missbrauch und Gewalt, einschließlich GBV, Ausbeutung, Menschenhandel und Zwangsarbeit sowie anderer Formen unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung;
- Diskriminierung und/oder Ausgrenzung beim Zugang zu notwendiger Gesundheitsversorgung und Unterstützungsdiensten für Opfer von GBV, zu angemessenen Unterkünften, Bildung, Freizeitaktivitäten, Beschäftigung und anderen Dienstleistungen im Zusammenhang mit sozioökonomischen Rechten;
- Stigmatisierung, Isolation, Marginalisierung, Ausgrenzung aus der Familie, der Gesellschaft oder anderen Gemeinschafts- oder Unterstützungsnetzwerken sowie erhebliche Herausforderungen bei der aktiven Beteiligung an der Gesellschaft und der Integration in diese aufgrund von Stigmatisierung, Diskriminierung, vorherrschenden Vorurteilen und Voreingenommenheit;
- schwere körperliche und psychische Gesundheitsprobleme, einschließlich Komplikationen im Zusammenhang mit trans- oder intersexspezifischer Gesundheitsversorgung und Konsum von Drogen und Suchtmitteln.



Alle oben genannten Risiken werden als kritisch eingestuft und stellen erhebliche Herausforderungen für die Sicherheit und das Wohlergehen der LGBTIQ-Antragstellenden dar, aber auch dafür, dass sie die im Rahmen der Aufnahme gewährten Vorteile in Anspruch nehmen können. In diesem Kapitel werden bestimmte Kategorien von Risiken näher erläutert, die für SOGIESC in besonderem Maße oder ausdrücklich spezifisch sind.

Weitere Informationen zu den Risiken, denen LGBTIQ-Antragstellende aufgrund ihrer intersektionalen Identitäten und Bedürfnisse ausgesetzt sind, finden Sie im [Practical Guide on Applicants with diverse sexual orientations, gender identities, gender expressions and sex characteristics – Information note](#) (Praxisleitfaden zu Antragstellenden mit unterschiedlichen sexuellen Ausrichtungen, Geschlechtsidentitäten, geschlechtlichen Ausdrucksformen und Geschlechtsmerkmalen – Informationsvermerk), Kapitel 2 – Norms, biases and intersectionality (Normen, Vorurteile und Intersektionalität).

2.1.1. Gewalt, Nötigung und Entbehrung

Gewalt kann verschiedene Formen annehmen und in unterschiedlicher Intensität zum Ausdruck kommen, führt jedoch immer zu physischen, psychologischen und/oder emotionalen Traumata. In einem einschlägigen Bericht verweist der Hohe Kommissar der Vereinten Nationen für Menschenrechte auf Gewalttaten gegen Personen aufgrund ihrer sexuellen Ausrichtung und ihrer Geschlechtsidentität: „In allen Regionen wurde homophobe und transphobe Gewalt festgestellt. Bei dieser Gewalt kann es sich um physische (einschließlich Mord, Schlägen, Entführungen, Vergewaltigung und sexueller Übergriffe) oder psychische Gewalt (einschließlich Drohungen, Nötigung und willkürlicher Freiheitsberaubung) handeln“ ⁽⁴⁴⁾.

GBV ist in Erwägungsgrund 17 der EU-Richtlinie über die Rechte von Opfern von Straftaten definiert als „Gewalt, die sich gegen eine Person aufgrund ihres Geschlechts, ihrer Geschlechtsidentität oder ihres Ausdrucks der Geschlechtlichkeit richtet, oder die Personen eines bestimmten Geschlechts überproportional stark betrifft“ ⁽⁴⁵⁾. Darüber hinaus wird in der EU-Richtlinie zur Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt hervorgehoben, dass „Opfer, die von intersektioneller Diskriminierung betroffen sind, [...] einem erhöhten Risiko von Gewalt ausgesetzt [sind]. Dazu könnten [...] Frauen, die internationalen Schutz beantragen, [...] lesbische, homo- oder bisexuelle, trans- oder intergeschlechtliche Menschen [...] gehören.“ ⁽⁴⁶⁾

⁽⁴⁴⁾ Menschenrechtsrat der Vereinten Nationen, [Report of the United Nations High Commissioner for Human Rights—Discriminatory laws and practices and acts of violence against individuals based on their sexual orientation and gender identity](#) (Bericht des Hohen Kommissars der Vereinten Nationen für Menschenrechte zu diskriminierenden Rechtsvorschriften und Verfahren und Gewalt gegen Personen aufgrund ihrer sexuellen Ausrichtung und Geschlechtsidentität), A/HRC/19/41, 2011, Ziffer 20.

⁽⁴⁵⁾ [Richtlinie 2012/29/EU](#) des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2012 über Mindeststandards für die Rechte, die Unterstützung und den Schutz von Opfern von Straftaten sowie zur Ersetzung des Rahmenbeschlusses 2001/220/JI (ABl. L 315 vom 14.11.2012, S. 57).

⁽⁴⁶⁾ Erwägungsgrund 71 der [Richtlinie \(EU\) 2024/1385](#) des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Mai 2024 zur Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt (ABl. L, 2024/1385, 24.5.2024, ELI: <http://data.europa.eu/eli/dir/2024/1385/oj>).



Weitere Informationen zu den Arten von GBV und dazu, warum sie eine Menschenrechtsverletzung darstellt und wie sie sich auf das Leben der Opfer auswirkt, finden Sie auf der entsprechenden Seite der Inter-Agency Standing Committee Task Force on Gender and Humanitarian Assistance (Arbeitsgruppe für Geschlechterfragen und humanitäre Hilfe des Interinstitutionellen Ständigen Ausschusses) ⁽⁴⁷⁾.

Im Zusammenhang mit der Aufnahme und unter besonderer Berücksichtigung von LGBTIQ-Antragstellenden sind die am häufigsten genannten Formen von Gewalt und GBV ⁽⁴⁸⁾ folgende:

- **Körperliche Angriffe und Belästigungen.** LGBTIQ-Antragstellende sind extrem anfällig für körperliche Gewalt, da ihre SOGIESC nicht der Norm entsprechen. In ihrer extremsten Form kann die Gewalt zum Tod des Opfers führen. Bei LGBTIQ-Antragstellenden sind Ehrenmorde, d. h. Morde an Einzelpersonen durch jemanden (in der Regel ein Familienmitglied), der versucht, das zu schützen, was er als seine eigene Würde und Ehre oder die seiner Familie ansieht, recht häufig.
- **Sexuelle Gewalt und Vergewaltigung.** Der Begriff „sexuelle Gewalt“ umfasst ein breites Spektrum unerwünschter sexueller Verhaltensweisen, einschließlich sexueller Belästigung, Übergriffe, Ausbeutung und Vergewaltigung. Sexuelle Gewalt wird häufig gegen LGBTIQ-Personen eingesetzt, um ihr Verhalten zu bestrafen oder zu „korrigieren“ (z. B. „korrigierende“ Vergewaltigung von Lesben, als lesbisch empfundenen Personen oder transsexuellen Frauen). LGBTIQ-Antragstellende – insbesondere transsexuelle Antragstellende – sind besonders gefährdet, Opfer von sexueller Ausbeutung und Menschenhandel zu sexuellen Zwecken zu werden, da sie über keine starken Unterstützungsnetzwerke verfügen und in der Gesellschaft besonders ausgegrenzt werden ⁽⁴⁹⁾.
- **Schädliche Praktiken.** LGBTIQ-Antragstellende könnten zu FGM, IGM oder „Konversionstherapien“ gezwungen worden sein. Diese schädlichen Praktiken haben lebenslange physische und psychische Auswirkungen auf die Person und können zu Stigmatisierung, Angst, Isolation, Ablehnung und schwerwiegenden psychischen Erkrankungen führen.

⁽⁴⁷⁾ Inter-Agency Standing Committee Task Force on Gender and Humanitarian Assistance, [Guidelines for integrating gender-based violence interventions in humanitarian action](#), 2024.

⁽⁴⁸⁾ Weitere Informationen darüber, inwiefern GBV Menschen mit unterschiedlichen SOGIESC betrifft, finden Sie im [Practical Guide on Applicants with diverse sexual orientations, gender identities, gender expressions and sex characteristics – Information note](#) (Praxisleitfaden zu Antragstellenden mit unterschiedlichen sexuellen Ausrichtungen, Geschlechtsidentitäten, geschlechtlichen Ausdrucksformen und Geschlechtsmerkmalen – Informationsvermerk), November 2024, Abschnitt 2.2 Buchstabe b – Victims of gender-based violence (Opfer geschlechtsspezifischer Gewalt).

⁽⁴⁹⁾ Weitere Informationen über die Schnittstellen zwischen SOGIESC und Menschenhandel (THB) finden Sie in EUAA, [Practical Guide on Applicants with diverse sexual orientations, gender identities, gender expressions and sex characteristics – Information note](#) (Praxisleitfaden zu Antragstellenden mit unterschiedlichen sexuellen Ausrichtungen, Geschlechtsidentitäten, geschlechtlichen Ausdrucksformen und Geschlechtsmerkmalen – Informationsvermerk), November 2024, Abschnitt 2.2 Buchstabe e – Victims of trafficking in human beings (Opfer von Menschenhandel).



- **Häusliche Gewalt** ⁽⁵⁰⁾. LGBTIQ-Personen können durch intolerante oder sie nicht akzeptierende Familienmitglieder Gewalt erfahren. LGBTIQ-Kinder und -Jugendliche, die bei ihren Familien leben, können zudem besonders gefährdet sein, beispielsweise durch Obdachlosigkeit, unsichere Wohnverhältnisse oder fehlende finanzielle Unterstützung aufgrund der Ablehnung durch ihre Familie.
- **Zwangsheirat**. LGBTIQ-Personen werden häufig gegen ihren Willen zur Heirat gezwungen, um ihre sexuelle Ausrichtung oder Geschlechtsidentität zu „korrigieren“.
- **Psychische und verbale Gewalt**. LGBTIQ-Antragstellende sind häufiger von Isolation, Marginalisierung, Vorenthaltung von Informationen oder der Verbreitung von Falschinformationen über sie betroffen. Sie können bedroht (z. B. durch digitale Gewalt), verbal herabgewürdigt oder manipuliert werden, da sie ständig Angst vor Stigmatisierung und Outing haben.
- **Nötigung**. LGBTIQ-Personen können dazu genötigt werden, Geld oder Güter zu übergeben oder sexuelle Handlungen oder andere Gefälligkeiten zu erbringen, damit der Täter die SOGIESC des Opfers nicht gegenüber dessen Freunden oder Familie offenlegt. Nötigung wird auch häufig im THB eingesetzt.
- **Entbehrung**. Sie bezeichnet den Mangel an oder die Verweigerung des Zugangs zu und des Genusses von grundlegenden Gütern und Bedürfnissen. Sie kann die folgenden Formen annehmen:
 - **Verweigerung von Leistungen**. LGBTIQ-Antragstellenden kann aufgrund ihrer SOGIESC der Zugang zu Arbeit, Wohnraum, Bildung oder Gesundheitsversorgung versagt werden.
 - **Verweigerung von Ressourcen**. Dies bezieht sich auf die Einschränkung oder den Entzug des Zugangs einer Person zu Ressourcen. Ein Beispiel hierfür ist die Verweigerung des Zugangs zu LGBTIQ-Unterstützungsdiensten für Antragstellende, indem diese Informationen absichtlich nicht weitergegeben werden oder Unterkünfte in Gebieten ohne LGBTIQ-spezifische Unterstützung zugewiesen werden. Die Verweigerung von Ressourcen umfasst auch Grundbedürfnisse wie den Zugang zu Lebensmitteln und NFI (z. B. Hygieneartikeln).

2.1.2. Risiken für die körperliche und psychische Gesundheit

Wenn es um die körperliche und psychische Gesundheit geht, gehören zu den größten Risiken für LGBTIQ-Antragstellende unter anderem die körperlichen oder mentalen Auswirkungen und Folgen oder Komplikationen von FGM, IGM und „Konversionstherapien“ ⁽⁵¹⁾. Aufgrund der chronischen und vorherrschenden Diskriminierung und Stigmatisierung, der sie

⁽⁵⁰⁾ Der Begriff „häusliche Gewalt“ bezeichnet „alle Handlungen körperlicher, sexueller, psychischer oder wirtschaftlicher Gewalt, die innerhalb der Familie oder des Haushalts oder zwischen früheren oder derzeitigen Eheleuten oder Partnerinnen beziehungsweise Partnern vorkommen, unabhängig davon, ob der Täter beziehungsweise die Täterin denselben Wohnsitz wie das Opfer hat oder hatte“ (Artikel 3 des [Übereinkommens des Europarats zur Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt](#), Sammlung der Europaratsverträge – Nr. 210, 2011).

⁽⁵¹⁾ Weitere Informationen zur „Konversionstherapie“ und ihren Auswirkungen finden Sie in EUAA, [Practical Guide on Applicants with diverse sexual orientations, gender identities, gender expressions and sex characteristics – Information note](#) (Praxisleitfaden zu Antragstellenden mit unterschiedlichen sexuellen Ausrichtungen, Geschlechtsidentitäten, geschlechtlichen Ausdrucksformen und Geschlechtsmerkmalen – Informationsvermerk), November 2024, Abschnitt 2.2 – Intersectionality in asylum (Intersektionalität im Asylbereich).



aufgrund ihrer abweichenden SOGIESC ausgesetzt sind – in ihren Ländern, im Land der Durchreise und auch in ihren Aufnahmeländern –, können LGBTIQ-Antragstellende mit ernsthaften psychischen Problemen konfrontiert sein (oder weiterhin damit konfrontiert werden), einschließlich posttraumatischer Belastungsstörungen (PTBS), Angstzuständen, Depressionen, Essstörungen, Selbstverletzungen und Selbstmordgedanken⁽⁵²⁾. Für Personen, die an der gewerbsmäßigen Ausübung sexueller Handlungen beteiligt sind, ist das Risiko, sich mit HIV und anderen sexuell übertragbaren Infektionen (STI) zu infizieren, weiterhin höher. Ein weiteres Problem ist der häufige Konsum von Drogen als negativer Bewältigungsmechanismus.

Für transsexuelle und geschlechtlich nicht-konforme Menschen sind gesundheitliche Bedenken vor der Geschlechtsumwandlung oder in den frühen Phasen der Umwandlung besonders wichtig. Bei Menschen, die sich in hormoneller Behandlung befinden oder bei denen eine solche Behandlung plötzlich unterbrochen wurde⁽⁵³⁾, können die möglichen Nebenwirkungen schwerwiegende Folgen für die körperliche und geistige Gesundheit der betroffenen Person haben. Hormonerzeugnisse werden manchmal ohne ärztliche Aufsicht beschafft und sind oft von minderer Qualität; sie können daher ernsthafte gesundheitliche Risiken bergen. Dies wird häufig durch einen Mangel an medizinischer Überwachung, einschließlich der Überwachung verschiedener Gesundheitsindikatoren (z. B. durch regelmäßige Bluttests), verschärft, sodass die Menschen mit entsprechenden Gesundheitsproblemen nach Europa kommen können.

Außerdem wurden intersexuelle Minderjährige möglicherweise Operationen, Hormonbehandlungen und anderen Eingriffen unterzogen, um ihre Geschlechtsmerkmale den gesellschaftlichen Erwartungen an typische männliche und weibliche Körper anzugleichen. In den meisten Fällen gibt es keine medizinische Notwendigkeit für diese Eingriffe. Ein chirurgischer Eingriff ist in der Regel irreversibel und kann eine Vielzahl schwerwiegender, negativer physischer und psychologischer Auswirkungen auf die Gesundheit der betroffenen Person haben und zu einer Sterilisation führen. Eltern von intersexuellen Kindern werden oft unter Druck gesetzt, solchen Operationen oder Behandlungen zuzustimmen, ohne über Alternativen oder die möglichen negativen gesundheitlichen Auswirkungen oder Folgen informiert zu werden⁽⁵⁴⁾.

Neben den gesundheitlichen Problemen selbst können LGBTIQ-Antragstellende bei der Aufnahme mit Hindernissen beim Zugang zur Gesundheitsversorgung konfrontiert sein, die auf ihre SOGIESC zurückzuführen sind. Einige von ihnen vermeiden oder verzögern die

⁽⁵²⁾ Weitere Informationen und Hinweise zu psychischen Problemen und Bedürfnissen finden Sie in EUAA, [Practical Guide on Mental Health and Well-Being of Applicants for International Protection – Part II: For those working in the first line](#) (Praxisleitfaden zur psychischen Gesundheit und zum Wohlbefinden von Personen, die internationalen Schutz beantragen – Teil II: Sachbearbeiter bei der Erstaufnahme), 2024.

⁽⁵³⁾ Transgender Europe, [„Asylum seekers’ need for trans-specific healthcare: trans-specific healthcare in reception conditions“](#) (Der Bedarf von Asylsuchenden an transspezifischer Gesundheitsversorgung: transspezifische Gesundheitsversorgung unter Aufnahmebedingungen), 2018.

⁽⁵⁴⁾ Die Vereinten Nationen betrachten chirurgische Eingriffe und andere unnötige Behandlungen an intersexuellen Menschen als eine Verletzung der grundlegenden Menschenrechte (Internationale Organisation für Migration, [International standards on the protection of people with diverse sexual orientation, gender identity, gender expression and sex characteristics \(SOGIESC\) in the context of migration](#) (Internationale Normen zum Schutz von Menschen mit unterschiedlicher sexueller Ausrichtung, Geschlechtsidentität, geschlechtlichen Ausdrucksformen und Geschlechtsmerkmalen im Kontext der Migration), International Migration Law Information Note, 2021, S. 27). Darüber hinaus hat das Europäische Parlament in einer am 14. Februar 2019 angenommenen Entschließung genital-normalisierende Behandlungen und Operationen an intersexuellen Menschen auf das Schärfste verurteilt (Europäisches Parlament, [Entschließung des Europäischen Parlaments vom 14. Februar 2019 zu den Rechten intersexueller Personen \(2018/2878\(RSP\)\)](#), Straßburg, 2019).



Inanspruchnahme einer angemessenen Behandlung aufgrund von wahrgenommener oder tatsächlicher Homo-/Bi-/Trans-/Intersexphobie und Diskriminierung durch Gesundheitsdienstleistende ⁽⁵⁵⁾.

Ebenso stoßen transsexuelle und nicht-binäre Menschen oft auf zusätzliche Hindernisse beim Zugang zur Gesundheitsversorgung in den Bereichen Gynäkologie, Sexualität und Reproduktion ⁽⁵⁶⁾. Gesundheitsdienstleistende und das Personal in Frauenkliniken stellen oft Vermutungen über die Geschlechtsidentität oder geschlechtliche Ausdrucksform der zu behandelnden Personen an. Möglicherweise mangelt es ihnen auch an kultureller Kompetenz beim Umgang mit transsexuellen und nicht-binären Personen, die medizinische Hilfe benötigen.

2.2. Risikominderung

Wie bereits erläutert, tragen zahlreiche miteinander verknüpfte Faktoren dazu bei, dass eine Person mit höherer Wahrscheinlichkeit Opfer von Gewalt, Nötigung oder Entbehrung wird oder mit ernststen Problemen in Bezug auf ihre Sicherheit, ihr allgemeines Wohlbefinden sowie ihre körperliche und geistige Gesundheit konfrontiert wird. Als Führungskräfte, politische Entscheidungstragende und Mitarbeitende in der Aufnahme können Sie konkrete Schritte und Maßnahmen ergreifen, um die Auswirkungen dieser Faktoren zu verringern und somit die vielfältigen Risiken, die sich daraus ergeben, zu mindern. Dieser Prozess wird als Risikominderung bezeichnet. Die Arbeit an der Risikominderung ist ein lohnendes, proaktives Unterfangen, das auf Prävention ausgerichtet ist und wesentlich zur Sicherheit und zum Wohlbefinden der Antragstellenden beitragen kann. Aus diesem Grund sind eine kontinuierliche Überprüfung, Überwachung und Bewertung des Aufnahmesystems, einschließlich der Risiken, unerlässlich. Risikominderung ist keine einmalige Aufgabe, sondern ein kontinuierlicher und systematischer Prozess, der eine Reihe von Phasen umfasst: Identifizierung von Risikobereichen, Festlegung und Umsetzung von Maßnahmen zur Risikominderung, Überwachung, Berichterstattung, Bewertung/Beurteilung und Anpassung auf der Grundlage der Beurteilung.

In den folgenden Kästen werden die wichtigsten Empfehlungen **in Form einer Liste** vorgeschlagen, die politischen Entscheidungstragenden, Führungskräften und Aufnahmebeauftragten dabei helfen soll, die wichtigsten Problembereiche zu identifizieren und Maßnahmen zur Risikominderung zu ergreifen.

Die Analyse gliedert sich in sieben Themen:

1. Konzeption und Gestaltung der Aufnahmeeinrichtung,
2. Aufnahmeprozess und im Rahmen der Aufnahme gewährte Vorteile,

⁽⁵⁵⁾ Laut einer von der FRA im Jahr 2014 durchgeführten Umfrage über die Erfahrungen und die Lebenssituation von transsexuellen Menschen in der EU fühlte sich etwa jede fünfte befragte Person, die im Jahr vor der Umfrage Gesundheitsdienste (22 %) oder Sozialdienste (19 %) in Anspruch genommen hatte, aufgrund ihrer Transsexualität von Mitarbeitenden des Gesundheits- oder Sozialwesens diskriminiert. Siehe FRA, [Being Trans in the EU – Comparative analysis of the EU LGBT survey data. Summary](#) (Transgender in der EU – Vergleichende Analyse der Daten aus der LGBT-Umfrage der EU. Zusammenfassung), 2014.

⁽⁵⁶⁾ So können beispielsweise auch Trans-Männer und nicht-binäre Personen schwanger werden und sollten in solchen Fällen ohne Diskriminierung aufgrund ihrer Geschlechtsidentität in den Genuss von Maßnahmen für die schwangerschafts- und geburtsbezogene Versorgung kommen.



3. Umgang mit Schutzbedürftigkeit und besonderen Bedürfnissen,
4. Bereitstellung von Informationen,
5. Teilhabe und Kontaktaufnahme,
6. Humanressourcen und Fachwissen,
7. externe Koordinierung und Zusammenarbeit.

Zu jedem Thema werden in Übereinstimmung mit den **wichtigsten Empfehlungen** die **zugrunde liegenden Problembereiche** aufgeführt. In mehreren Fällen sind den Empfehlungen unmittelbar einschlägige bewährte Verfahren vorangestellt.

Tabelle. Konzeption und Gestaltung der Aufnahmeeinrichtung

1. Konzeption und Gestaltung der Aufnahmeeinrichtung	
Registrierungsbereiche	
	Der Registrierungsbereich sorgt für Vertraulichkeit und Schutz der Privatsphäre, sodass sich die Antragstellenden sicher fühlen, sensible Informationen weiterzugeben.
Beratungsbüros	
	Die Beratungsbüros, die für private Gespräche mit den Antragstellenden genutzt werden, sorgen für Vertraulichkeit und Schutz der Privatsphäre, sodass sich die Antragstellenden sicher fühlen, sensible Informationen weiterzugeben.
Unterbringung	
	Personen mit besonderen Bedürfnissen, einschließlich LGBTIQ-Antragstellenden und ihrer Familien, können in der Nähe von Verwaltungs- oder Sicherheitsbüros innerhalb des Aufnahmezentrums untergebracht werden. Dabei werden auch Sicherheitsaspekte berücksichtigt, um zu verhindern, dass diese speziellen Unterkünfte von anderen Bewohnenden angegriffen werden (z. B. durch Sicherheitsmaßnahmen wie die Anwesenheit von Mitarbeitenden in der Nähe, Zugangsbeschränkungen oder die Bereitstellung von Panikknöpfen).



Gemeinschaftsbereiche ⁽⁵⁷⁾

Die Gemeinschaftsbereiche sind sicher und für alle gleichberechtigt zugänglich, auch für LGBTIQ-Antragstellende.

Dort, wo LGBTIQ-spezifische Bereiche vorhanden und eingerichtet sind, werden Sicherheit und Schutz gewährleistet, um Gewalt, Belästigung oder Stigmatisierung zu vermeiden (z. B. indem vermieden wird, dass diese Bereiche von anderen Bewohnenden als LGBTIQ-Bereiche bezeichnet werden, oder indem Maßnahmen wie die Anwesenheit von Mitarbeitenden in der Nähe des Bereichs, Zugangsbeschränkungen oder die Bereitstellung von Panikknöpfen ergriffen werden).

Bewährtes Verfahren. *LGBTIQ-Antragstellende haben sicheren Zugang zu physischen Räumen (z. B. Gemeinschaftszentren, Unterstützungsgruppen mit gleichgesinnten Menschen), in denen sie sich austauschen können, über Rechte und Dienstleistungen informiert werden und sich gestärkt fühlen. Solche Räume können von Mitarbeitenden der Aufnahme oder spezialisierten LGBTIQ-Dienstleistenden (einschließlich Organisationen der Zivilgesellschaft (CSO)) oder von den Antragstellenden selbst betrieben werden und können auch als Anlaufstellen für die Identifizierung von GBV und anderen schädlichen Handlungen und für die Reaktion darauf dienen.*

⁽⁵⁷⁾ Der Begriff „Gemeinschaftsbereiche“ bezieht sich auf Räume innerhalb einer gemeinsamen Aufnahmeeinrichtung, die von Antragstellenden genutzt werden und in denen sie sich aufhalten. Dazu gehören Innen- oder Außenbereiche, die zum Kochen, Essen und für Gruppenaktivitäten (z. B. Sport, Freizeit, Sprachunterricht, Gruppeninformationsveranstaltungen, Religionsausübung) genutzt werden, sowie Orte, die für gemeinschaftlich organisierte Aktivitäten und Treffen genutzt werden.



Einrichtungen für Wasser und sanitäre Anlagen ⁽⁵⁸⁾

Zugang zu Einrichtungen für Wasser und sanitäre Anlagen ist für alle leicht und sicher und zu gleichen Bedingungen möglich, auch für Personen mit unterschiedlichen SOGIESC. Dazu gehört zum Beispiel, dass sich diese Einrichtungen in der Nähe der Unterkunftsbereiche befinden, sie über eine angemessene Beleuchtung und verschließbare Türen verfügen und die Privatsphäre der sanitären Anlagen jederzeit gewährleistet ist.

Bewährte Verfahren

- *Diese Einrichtungen befinden sich in der Nähe von Gebäuden, die dem Verwaltungs-/Aufnahmepersonal oder dem Sicherheitspersonal zugewiesen sind.*
- *Es gibt nach sozialem Geschlecht getrennte Toiletten, Waschbecken und Duschen (und diese sind sichtbar und verständlich gekennzeichnet), außer in kleinen Unterkünften ⁽⁵⁹⁾.*
- *Trans-Antragstellende haben sicheren und gleichberechtigten Zugang zu den von ihnen bevorzugten Einrichtungen in Bezug auf das soziale Geschlecht.*
- *In Sammelaufnahmezentren gibt es eine kleine Anzahl von speziellen geschlechtsneutralen Toiletten und Duschen.*

Im Rahmen des Aufnahmeverwaltungssystems ist es möglich, besonders schutzbedürftigen Antragstellenden, z. B. Antragstellenden mit unterschiedlichen SOGIESC, eine Unterkunft in der Nähe von Einrichtungen für Wasser und Sanitäranlagen zuzuweisen.

Bewährtes Verfahren. *In Sammelaufnahmezentren stehen spezielle Unterkünfte mit eigenem Bad für LGBTIQ-Personen und/oder andere Personen mit besonderen Bedürfnissen bei der Aufnahme zur Verfügung.*

Beleuchtung

Die gesamte Aufnahmeeinrichtung ist ausreichend beleuchtet, insbesondere die Bereiche für und um die Unterkünfte sowie die Einrichtungen für Wasser und sanitäre Anlagen.

⁽⁵⁸⁾ Zu den Einrichtungen für Wasser und sanitäre Anlagen gehören solche, die Zugang zu Trinkwasser, Wäscherei, Duschen/Bädern, Toiletten und Abfallentsorgung bieten.

⁽⁵⁹⁾ Wohnungen, Studios und andere Unterkünfte für weniger als 12 Personen könnten ausgenommen werden.



Tabelle. Aufnahmeprozess und im Rahmen der Aufnahme gewährte Vorteile**2. Aufnahmeprozess und im Rahmen der Aufnahme gewährte Vorteile****Für die Aufnahme verwendete Dokumente**

Zusätzlich zu den amtlichen Dokumenten können sich Antragstellende selbst identifizieren und ihren bevorzugten Namen, Aliasnamen und Pronomen auf Ausweisdokumenten eintragen lassen, die von der Aufnahmebehörde ausgestellt werden (sofern dies nach nationalem Recht oder nationalen Gepflogenheiten möglich ist).

Entsprechende Registrierungsformulare für die Aufnahme können neben dem bei der Geburt zugewiesenen Geschlecht auch Informationen über die selbst identifizierte Geschlechtsidentität enthalten (sofern dies nach nationalem Recht oder nationalen Gepflogenheiten möglich ist).

Einheit der Familie bei der Zuweisung von Unterkünften

Die Einheit der Familie wird bei der Zuweisung von Unterkünften geachtet. Dies schließt die Einheit der Familie von gleichgeschlechtlichen Ehepartnern oder nicht verheirateten Partnern in einer dauerhaften Beziehung ⁽⁶⁰⁾, ihren minderjährigen Kindern und anderen abhängigen Personen ein; im Falle von Kindern schließt dies die erwachsene Person ein, die für die antragstellende Person verantwortlich ist, sei es nach dem Recht oder nach den Gepflogenheiten des betreffenden Staates und unter Berücksichtigung einer Beurteilung des Kindeswohls.

Unterbringung von Antragstellenden mit besonderen Bedürfnissen

Innerhalb des Aufnahmesystems gibt es sichere Unterkunftsmöglichkeiten für LGBTIQ-Antragstellende (und ihre Familien) ⁽⁶¹⁾.

Bei der Entscheidung über die am besten geeignete Unterbringung für eine antragstellende Person werden ihre SOGIESC berücksichtigt.

Es ist möglich, eine antragstellende Person in eine andere, sichere und angemessene Unterkunft zu verlegen, wenn dies erforderlich ist (z. B. auf der Grundlage einer Beurteilung ihrer besonderen Bedürfnisse, einschließlich SOGIESC, oder weil sie Opfer von Belästigung oder Gewalt geworden ist) ⁽⁶²⁾.

⁽⁶⁰⁾ Gemäß der Definition in Artikel 2 Nummer 3 Buchstabe a der Aufnahmerichtlinie (2024): „der Ehegatten des Antragstellers oder dessen nicht verheirateter Partner, der mit ihm eine dauerhafte Beziehung führt, soweit nach dem Recht oder nach den Gepflogenheiten des betreffenden Mitgliedstaats nicht verheiratete Paare vergleichbar behandelt werden wie verheiratete Paare“.

⁽⁶¹⁾ Siehe auch Kasten [Unterkunft – SOGIESC-spezifische Überlegungen](#).

⁽⁶²⁾ Siehe auch Kapitel [3 – Identifizierung, Beurteilung und Reaktion auf die Bedürfnisse von Antragstellenden mit unterschiedlichen SOGIESC](#).



LGBTIQ-Antragstellende und ihre Familien werden in Bereichen untergebracht, in denen sie leicht Zugang zu Dienstleistungen und unterstützenden Netzwerken haben.

Die Ansichten und Anliegen von LGBTIQ-Antragstellenden werden neben anderen Faktoren bei der Entscheidung über die am besten geeignete Option (Unterbringung) berücksichtigt, insbesondere die von transsexuellen, geschlechtlich nicht-konformen, nicht-binären oder intersexuellen Antragstellenden.

Überlegungen zu sozialem Geschlecht und SOGIESC bei der Gewährung von Vorteilen im Rahmen der Aufnahme

Die Einheit der Familie gleichgeschlechtlicher Paare oder nicht verheirateter Partner in einer dauerhaften Beziehung ⁽⁶³⁾ und ihrer Familien wird während des gesamten Aufnahmeprozesses und in allen Angelegenheiten im Zusammenhang mit der Gewährung materieller Leistungen im Rahmen der Aufnahme (Verteilung von NFI und Lebensmitteln, finanzielle Zuwendungen, Gutscheine usw.) respektiert.

Programme und Aktivitäten im Zusammenhang mit dem Zugang der Antragstellenden zum Arbeitsmarkt gewährleisten, dass LGBTIQ-Antragstellende und ihre Bedürfnisse berücksichtigt werden.

LGBTIQ-Minderjährige haben ungehinderten Zugang zu Bildung unter den gleichen Bedingungen wie andere Minderjährige.

Gesundheitsversorgung und SRH

Alle Antragstellenden, einschließlich LGBTIQ-Antragstellenden, haben Zugang zu Notfallversorgung, grundlegender Gesundheitsversorgung und Behandlung, einschließlich in Bezug auf psychische Gesundheit und SRH. Diese Leistungen werden entsprechend den tatsächlichen Bedürfnissen der einzelnen Antragstellenden erbracht (insbesondere im Hinblick auf die besonderen Bedürfnisse von trans- und intersexuellen Personen).

Die Informationen über SRH richten sich an alle Antragstellenden, sodass auch Antragstellende mit unterschiedlichen SOGIESC, die diese nicht offengelegt haben oder nicht offenlegen wollen, die notwendigen Informationen darüber erhalten, wo sie Hilfe und Leistungen in Anspruch nehmen können.

⁽⁶³⁾ Gemäß der Definition in Artikel 2 Nummer 3 Buchstabe a der Aufnahmerichtlinie (2024): „der Ehegatten des Antragstellers oder dessen nicht verheirateter Partner, der mit ihm eine dauerhafte Beziehung führt, soweit nach dem Recht oder nach den Gepflogenheiten des betreffenden Mitgliedstaats nicht verheiratete Paare vergleichbar behandelt werden wie verheiratete Paare“.



Bewährtes Verfahren. Informationsveranstaltungen (Gruppen- oder Einzelgespräche) zum Thema SRH werden für Gruppen mit besonderen Bedürfnissen (z. B. Personen mit unterschiedlichen SOGIESC, Personen, die an der gewerbsmäßigen Ausübung sexueller Handlungen beteiligt sind) in einer Weise durchgeführt, die die Privatsphäre gewährleistet und die Teilnehmenden nicht dem Risiko aussetzt, dass sie geoutet werden und ihre SOGIESC unnötig oder unerwünscht in der Öffentlichkeit preisgegeben werden.

Bei der Gestaltung und Bereitstellung von Gesundheitsdienstleistungen werden SOGIESC- und geschlechtsspezifische Überlegungen berücksichtigt. Dazu gehören die Verfügbarkeit von medizinischem Personal aller Geschlechter (einschließlich Dolmetschenden, die bei den Gesundheitsdienstleistenden eingesetzt werden), nach Geschlechtern getrennte Gesundheitseinrichtungen, respektvolle Kommunikation und die Verwendung einer geschlechtersensiblen Sprache durch das medizinische Personal.

Das medizinische Personal ist sich der besonderen gesundheitlichen Bedürfnisse von LGBTIQ-Personen bewusst, über Menschenrechtsfragen informiert, die für geschlechtsspezifische Minderheiten relevant sind, d. h. die Entpathologisierung von Trans-Identitäten, und darin geschult, GBV zu erkennen und darauf zu reagieren.

Für Männer und transsexuelle Antragstellende, die Opfer von GBV geworden sind, stehen entsprechende Dienste für die klinische Behandlung von Vergewaltigungen gleichermaßen zur Verfügung.

Bewährtes Verfahren. Transsexuelle Antragstellende haben nach einer individuellen Beurteilung Zugang zu einer geschlechtsangleichenden Behandlung, wenn eine Unterbrechung (falls eine solche Behandlung zuvor eingeleitet wurde) oder ein fehlender Zugang schwerwiegende physische oder psychische Folgen für die betroffene Person haben könnte ⁽⁶⁴⁾.

Bei intersexuellen Antragstellenden, einschließlich Minderjährigen, sollte medizinisches Personal diesen Personen oder den Eltern (oder gesetzlichen Vertretenden) der Minderjährigen nicht raten und sie nicht unter Druck setzen oder zwingen, sich unnötigen medizinischen Eingriffen zu unterziehen oder diesen zuzustimmen, die nicht ihren tatsächlichen medizinischen Bedürfnissen entsprechen.

Intersexuelle Minderjährige und ihre Eltern (oder gesetzlichen Vertretenden) erhalten angemessene und aktuelle Informationen über die Rechte und Bedürfnisse der Kinder, einschließlich des Rechts, sich keinem nicht lebensnotwendigen, medizinisch unnötigen Eingriff zu unterziehen, des Rechts auf Würde, körperliche und psychologische Unversehrtheit und Beteiligung sowie des Rechts, gehört und angemessen informiert zu werden.

⁽⁶⁴⁾ Weitere einschlägige Informationen über die Vorgehensweisen verschiedener EU+-Länder in Bezug auf den Zugang von Antragstellenden zu transgenderbezogenen Gesundheitsleistungen finden Sie in FRA, [Current migration situation in the EU: Lesbian, gay, bisexual, transgender and intersex asylum seekers](#) (Aktuelle Migrationssituation in der EU: Lesbische, schwule, bisexuelle, transgender und intersexuelle Asylsuchende), März 2017, S. 14.



Aufnahmebeauftragte (einschließlich des medizinischen Personals) sollten LGBTIQ-Antragstellenden (oder den Eltern oder gesetzlichen Vertretenden von LGBTIQ-Minderjährigen) nicht raten oder sie drängen, sich einer „Konvertierungstherapie“ für LGBTIQ-Personen zu unterziehen (oder ihr zuzustimmen).

Zugang zu Lebensmitteln und NFI

LGBTIQ-Antragstellende, insbesondere transsexuelle, nicht-binäre und intersexuelle Personen, haben Zugang zu geeigneten Hygieneartikeln, die ihren tatsächlichen Bedürfnissen entsprechen ⁽⁶⁵⁾.

Die Verteilung von Gütern (z. B. Lebensmitteln, NFI) erfolgt auf eine Weise, die für LGBTIQ-Antragstellende sicher ist (z. B. werden Alternativen gesucht, wenn die öffentliche Bereitstellung sie Sicherheitsrisiken aussetzen könnte).

Bewährtes Verfahren. Die Verteilungsstellen oder -bereiche befinden sich in der Nähe von Verwaltungsbereichen oder von Polizei-/Sicherheitsgebäuden und werden streng überwacht. Die Ansichten und Bedenken der Antragstellenden bezüglich der von ihnen bevorzugten Verteilungsmodalitäten werden berücksichtigt (z. B. könnte eine individuelle Verteilung von Artikeln an bestimmte Antragstellende auf einer Ad-hoc-Basis oder alternativ eine nach sozialem Geschlecht aufgeschlüsselte Verteilung in Betracht gezogen werden).

Prävention von und Reaktion auf Gewalt

Antragstellende erhalten Informationen über die verschiedenen Arten von Gewalt und Missbrauch, die sie erleben können, einschließlich GBV, THB, Nötigung und Entbehrung ⁽⁶⁶⁾. Die Informationen werden mithilfe der am besten geeigneten Kanäle übermittelt, wobei der Sicherheit und Vertraulichkeit von LGBTIQ-Personen jederzeit Rechnung getragen wird.

Es gibt einen Mechanismus, um Vorfälle von Gewalt, die sich in Aufnahmeeinrichtungen ereignen, zu melden und angemessen damit umzugehen. Im Rahmen des Mechanismus werden auch die Opfer unterstützt und Maßnahmen ergriffen, um die Täter zur Rechenschaft zu ziehen ⁽⁶⁷⁾. Die Mitarbeitenden im Bereich der Aufnahme sind sich dieses Mechanismus bewusst, ihre genauen Aufgaben sind klar angegeben und die auf SOGIESC spezialisierten Mitarbeitenden spielen eine zentrale Rolle bei der Reaktion, einschließlich der Unterstützung der Opfer.

⁽⁶⁵⁾ Transsexuelle Männer haben zum Beispiel Zugang zu Menstruationshygieneartikeln.

⁽⁶⁶⁾ Einschließlich Informationen über das Recht, frei von Gewalt und anderen schädlichen Handlungen zu sein, die Auswirkungen dieser Handlungen und die Tatsache, dass solche Handlungen im Aufnahmeland verboten und strafbar sind.

⁽⁶⁷⁾ Gegebenenfalls werden den Antragstellenden auch die Kontaktdaten einer speziellen oder spezialisierten Polizeidienststelle (z. B. für Opfer von Gewalt oder für LGBTIQ-Personen) zur Verfügung gestellt.



Die Antragstellenden werden über die Meldemechanismen und/oder andere Kanäle und Möglichkeiten informiert, um Gewalt zu melden und auf sichere Weise Hilfe zu suchen ⁽⁶⁸⁾, wenn es zu Gewaltakten kommt (entweder innerhalb oder außerhalb des Aufnahmezentrums), sowie über ihre Rechte als Opfer von Gewalt im Aufnahmeland.

Gegebenenfalls werden den Antragstellenden Informationen über bestehende nationale oder lokale Dienste und Aktivitäten zur Verfügung gestellt, die auf die Prävention von Gewalt ausgerichtet sind.

LGBTIQ-Antragstellende werden in Konsultationen einbezogen, um Herausforderungen, Bedenken oder Hindernisse zu ermitteln, mit denen sie beim Zugang zu sicheren Meldemechanismen und entsprechender Unterstützung konfrontiert sein könnten.

Einschränkung und Entzug der im Rahmen der Aufnahme gewährten materiellen Leistungen

Die spezifische Situation und die Bedürfnisse von LGBTIQ-Antragstellenden werden nach einer Beurteilung auf individueller Grundlage berücksichtigt, bevor über die Einschränkung oder den Entzug der im Rahmen der Aufnahme gewährten materiellen Leistungen entschieden wird. Es werden alternative Möglichkeiten gewährleistet, um sicherzustellen, dass LGBTIQ-Antragstellende in Würde leben können.

Tabelle. Umgang mit Schutzbedürftigkeit und besonderen Bedürfnissen

3. Umgang mit Schutzbedürftigkeit und besonderen Bedürfnissen ⁽⁶⁹⁾

Identifizierung und Beurteilung

Es gibt einen standardisierten Mechanismus (Verfahren/Arbeitsablauf/Standardarbeitsanweisungen) für die Identifizierung und Beurteilung von Antragstellenden mit besonderen Bedürfnissen, der sich auch auf die Bedürfnisse von LGBTIQ-Antragstellenden bezieht. Die Rollen der verschiedenen verantwortlichen Mitarbeitenden (und Dienstleistenden) sind in dem Mechanismus klar angegeben und den Antragstellenden bekannt.

Der Mechanismus ist den Mitarbeitenden im Aufnahmebereich bekannt und alle Mitarbeitenden kennen ihre Rolle und die erwarteten Aufgaben während des gesamten Verfahrens.

⁽⁶⁸⁾ Einschließlich Informationen über nationale oder lokale Dienstleistende und Organisationen, die Gewaltopfer unterstützen, und deren Erreichbarkeit.

⁽⁶⁹⁾ Die wichtigsten Überlegungen, die hier angestellt werden, beziehen sich auf operative und standardisierte Verfahren und Arbeitsabläufe im Umgang mit Schutzbedürftigkeit und besonderen Bedürfnissen bei der Aufnahme. Weitere Informationen zur Identifizierung und Fallbetreuung von Einzelfällen finden Sie in Kapitel 3 – [Identifizierung, Beurteilung und Reaktion auf die Bedürfnisse von Antragstellenden mit unterschiedlichen SOGIESC](#).



Die Beurteilung der Bedürfnisse von LGBTIQ-Antragstellenden wird von Mitarbeitenden durchgeführt, die auf SOGIESC-Fragen spezialisiert und/oder darin geschult sind. Wo dies nicht möglich ist, kann diese Beurteilung von spezialisierten Dienstleistenden durchgeführt werden.

Unter den Fachkräften für die Aufnahme (z. B. Sozialarbeitende, psychologische Fachkräfte) werden Referenz- oder Anlaufstellen benannt, die auf den Umgang mit Antragstellenden mit unterschiedlichen SOGIESC und auf die Förderung der Selbstbestimmung spezialisiert sind ⁽⁷⁰⁾.

Bewährtes Verfahren. *Im Aufnahmezentrum hängen Plakate mit Fotos der SOGIESC-Beauftragten und Informationen darüber, wie man sie erreichen kann, sodass interessierte Personen sich direkt an sie wenden können, wenn sie Fragen haben oder Unterstützung benötigen.*

Reaktion und Verweisungen

Eine aktualisierte Liste ⁽⁷¹⁾ von spezialisierten Dienstleistenden, einschließlich LGBTIQ-Organisationen, ist im Aufnahmesystem/-zentrum verfügbar, einschließlich Informationen darüber, wie Kontakt aufgenommen werden kann und/oder Verweisungen vorgenommen werden können (z. B. selbstständige Verweisungen, Verweisungen nur durch Organisationen/Behörden).

Innerhalb des Aufnahmezentrums oder der Aufnahmebehörde gibt es einen aktuellen Verweisungsmechanismus, auch für LGBTIQ-Antragstellende.

Die Mitarbeitenden werden über die oben genannten Mechanismen und Listen informiert, auf dem Laufenden gehalten und im Umgang mit ihnen geschult oder angeleitet.

Es wird ein Follow-up-Mechanismus oder ein Leitfaden für Verweisungen mit konkreten Maßnahmen und Schritten festgelegt, die zu ergreifen sind.

⁽⁷⁰⁾ Je nach der Kapazität einer Aufnahmeeinrichtung und der Anzahl der dort eingesetzten Mitarbeitenden können Referenz-/Anlaufstellen für SOGIESC auch als Anlaufstellen für andere Gruppen von Antragstellenden mit besonderen Bedürfnissen dienen. Diese Mitarbeitenden können zudem andere Mitarbeitende coachen oder anderweitig unterstützen, wenn sie sich mit Fällen von Personen mit unterschiedlichen SOGIESC befassen.

⁽⁷¹⁾ Eine Liste mit nützlichen Informationen und Kontaktdaten von Dienstleistenden, einschließlich ausführlicher Angaben zu ihren Dienstleistungen, ihrem Mandat und ihren Abdeckungs- und Reaktionsgebieten oder einer Beschreibung davon.



Tabelle. Bereitstellung von Informationen**4. Bereitstellung von Informationen ⁽⁷²⁾****Informationen für LGBTIQ-Antragstellende**

Antragstellende mit unterschiedlichen SOGIESC werden über ihre spezifischen Rechte und Pflichten im Rahmen der Aufnahme informiert, einschließlich Fragen im Zusammenhang mit Identifizierungs- und Beurteilungsverfahren, und darüber, dass sie nach einer individuellen Beurteilung in den Genuss besonderer im Rahmen der Aufnahme gewährter Vorteile kommen könnten.

Informationen für alle Antragstellenden

Die Antragstellenden werden über die Hausordnung in der Unterbringungseinrichtung informiert, einschließlich des Verbots von Übergriffen und Gewalt gegen andere Antragstellende, auch auf der Grundlage von SOGIESC.

Die Antragstellenden werden darüber informiert, dass alle im Asylland lebenden Menschen das Recht haben, frei von Gewalt, Diskriminierung und Stigmatisierung zu sein, auch auf der Grundlage von SOGIESC ⁽⁷³⁾.

Auf Anfrage einer antragstellenden Person werden SOGIESC-spezifische Informationen über Rechte und Ansprüche im Aufnahmeland zur Verfügung gestellt. Dazu gehören beispielsweise Informationen über Verwaltungsverfahren, die SOGIESC betreffen (z. B. die rechtliche Anerkennung des sozialen Geschlechts, die Möglichkeit für gleichgeschlechtliche Antragstellende, eine Lebenspartnerschaft oder eine Ehe einzugehen).

Die Antragstellenden werden über die Rollen der Aufnahmebeauftragten und anderer Dienstleistender informiert, die an den Verfahren zur Identifizierung, Beurteilung und Reaktion auf die besonderen Bedürfnisse beteiligt sind. Dazu gehören auch Informationen über bestimmte im Aufnahmebereich tätige Mitarbeitende, die als Anlaufstellen oder Bezugspersonen für Fragen zu SOGIESC/Geschlecht/Schutzbedürftigkeit benannt sind.

⁽⁷²⁾ Weitere Informationen und praktische Empfehlungen zur Bereitstellung von Informationen finden Sie in EUAA, [Practical Guide on applicants with diverse sexual orientations, gender identities, gender expressions and sex characteristics – Cross-cutting elements](#) (Praxisleitfaden zu Antragstellenden mit unterschiedlichen sexuellen Ausrichtungen, Geschlechtsidentitäten, geschlechtlichen Ausdrucksformen und Geschlechtsmerkmalen – Querschnittselemente), Oktober 2024, Kapitel 5 – Information provision, capacity building and awareness raising (Bereitstellung von Informationen, Kapazitätsaufbau und Sensibilisierung), sowie auf dem EUAA-Portal [Let's Speak Asylum](#), das neben anderen relevanten Ressourcen und Praxisleitfäden auch die [Brochure on self-identification of vulnerabilities and special needs](#) (Broschüre zur Selbstidentifizierung von Schutzbedürftigkeit und besonderen Bedürfnissen) der EUAA, Juli 2023, enthält, die sich auf LGBTIQ-Antragstellende bezieht.

⁽⁷³⁾ Siehe auch Tabelle [2. Aufnahmeprozess und im Rahmen der Aufnahme gewährte Vorteile](#).



Zugänglichkeit und Verfügbarkeit

Die Aufnahmebehörden und Mitarbeitenden stellen sicher, dass die Informationen für alle Antragstellenden, einschließlich LGBTIQ-Antragstellenden, leicht zugänglich und in einer Sprache verfügbar sind, die sie verstehen ⁽⁷⁴⁾.

Die Informationen werden in einer altersgerechten, entwicklungsgerechten und das soziale Geschlecht einbeziehenden Weise bereitgestellt ⁽⁷⁵⁾.

Die Informationen werden auf eine sichere Art und Weise zur Verfügung gestellt, damit LGBTIQ-Antragstellende weder eine öffentliche Preisgabe von Informationen noch ein Outing befürchten müssen ⁽⁷⁶⁾.

Kommunikations- und Informationsmaterial (z. B. Broschüren, Poster, Videos), das in den Aufnahmebereichen (z. B. Registrierungs- und Beratungsbüros) präsentiert wird, ist geschlechter- und SOGIESC-inklusiv, z. B. durch die Darstellung von Menschen mit unterschiedlichen Geschlechtsidentitäten, geschlechtlichen Ausdrucksformen oder sexuellen Ausrichtungen.

Tabelle. Teilhabe und Kontaktaufnahme

5. Teilhabe und Kontaktaufnahme

Teilhabe und Beteiligung

Es gibt einen funktionierenden Feedback- und Beschwerdemechanismus ⁽⁷⁷⁾ und alle Antragstellenden wissen, wie sie ihn nutzen können. Mit diesem Mechanismus ist es möglich, anonymes Feedback zu geben, falls gewünscht. Die Antragstellenden werden außerdem gebeten, Sicherheitsprobleme zu identifizieren, potenzielle Risikoaspekte bei der Aufnahme anzugeben und diskriminierende Verhaltensweisen zu melden. Die Antragstellenden werden über die aufgrund ihres Feedbacks ergriffenen Maßnahmen und eingeführten Verfahren informiert.

⁽⁷⁴⁾ Dies ist besonders wichtig, wenn LGBTIQ-Antragstellende in separaten Unterkünften untergebracht werden (nicht in einem gemeinsamen Aufnahmezentrum) oder wenn sie aus Angst vor Stigmatisierung, Outing und Belästigung die Öffentlichkeit meiden.

⁽⁷⁵⁾ Weitere Informationen und Empfehlungen zur Verwendung von inklusiver Kommunikation und Sprache finden Sie in EUAA, [Practical Guide on applicants with diverse sexual orientations, gender identities, gender expressions and sex characteristics – Cross-cutting elements](#) (Praxisleitfaden zu Antragstellenden mit unterschiedlichen sexuellen Ausrichtungen, Geschlechtsidentitäten, geschlechtlichen Ausdrucksformen und Geschlechtsmerkmalen – Querschnittselemente), Oktober 2024, Abschnitt 3.2 – Inclusive communication and language (Inklusive Kommunikation und Sprache).

⁽⁷⁶⁾ Die Aufnahmebehörden wählen und verwenden die am besten geeigneten Mittel zur Bereitstellung von Informationen (z. B. Informationen auf virtuellem Wege, Broschüren, Gruppensitzungen, Einzelgespräche), die von Fall zu Fall und je nach Kontext ausgewählt werden, um zu vermeiden, dass LGBTIQ-Antragstellende von anderen geoutet oder als LGBTIQ-Personen bezeichnet werden.

⁽⁷⁷⁾ Im Rahmen dieses Praxisleitfadens bezieht sich der Begriff „Feedback- und Beschwerdemechanismus“ auf ein standardisiertes System, mit dem die Anliegen der Antragstellenden in Bezug auf die Gestaltung und Umsetzung der Aufnahmebedingungen entgegengenommen, bearbeitet und beantwortet werden. Es geht nicht um die Meldung von Vorfällen von Gewalt oder anderen schädlichen Handlungen; für einen solchen Mechanismus siehe Tabelle [4. Bereitstellung von Informationen](#).



Die Aufnahmebehörden stellen eine Vielzahl von Kanälen für die Übermittlung von Feedback und/oder die Einreichung von Beschwerden zur Verfügung, um zu verhindern, dass Gruppen mit besonderen Bedürfnissen, einschließlich LGBTIQ-Antragstellenden, ausgeschlossen werden ⁽⁷⁸⁾.

Kampagnen und Aktivitäten zur Kontaktaufnahme werden so durchgeführt, dass sichergestellt ist, dass LGBTIQ-Antragstellende erreicht und angemessen und auf sichere Weise in die Verfahren einbezogen werden ⁽⁷⁹⁾. Bei der Durchführung von Aktivitäten zur Kontaktaufnahme wird stets eine SOGIESC-inklusive Sprache und Kommunikation verwendet ⁽⁸⁰⁾.

Bewährtes Verfahren. Es werden Gemeinschaftsvertretungsgruppen und -strukturen eingerichtet, die Antragstellende mit verschiedenen Merkmalen und Identitäten, einschließlich unterschiedlicher SOGIESC, einbeziehen.

Tabelle. Humanressourcen und Fachwissen

6. Humanressourcen und Fachwissen

Einstellung und Verhaltenskodex

Zu den Einstellungsverfahren für Mitarbeitende im Aufnahmebereich, die direkt mit Antragstellenden zusammenarbeiten, gehören Referenzprüfungen in Bezug auf früheres Fehlverhalten, Belästigung oder andere Arten von Verletzungen der Rechte von Einzelpersonen.

Alle Mitarbeitenden, die direkt mit den Antragstellenden oder in deren Nähe arbeiten (einschließlich des unterstützenden Personals ⁽⁸¹⁾), sind an Regeln oder Vorschriften bezüglich der von ihnen erwarteten Einstellung und des von ihnen erwarteten Verhaltens gegenüber allen Bewohnenden gebunden, ungeachtet ihrer persönlichen Eigenschaften, einschließlich SOGIESC.

⁽⁷⁸⁾ Einige Beispiele für Möglichkeiten, Feedback zu geben, sind persönliche Gespräche, Helpdesks, Callcenter/ Hotlines, spezielle E-Mail-Konten, Zwei-Wege-SMS-Systeme, soziale Medien, Zufriedenheitsumfragen, Vorschlagsboxen, Diktiergeräte, Konsultationen auf Gemeinschaftsebene und Beurteilungen.

⁽⁷⁹⁾ Und zwar auf eine Art und Weise, die eine unerwünschte Offenlegung oder das Outing von LGBTIQ-Antragstellenden verhindert.

⁽⁸⁰⁾ Weitere Informationen zur inklusiven Sprache und Kommunikation finden Sie in EUAA, *Practical Guide on applicants with diverse sexual orientations, gender identities, gender expressions and sex characteristics – Cross-cutting elements* (Praxisleitfaden zu Antragstellenden mit unterschiedlichen sexuellen Ausrichtungen, Geschlechtsidentitäten, geschlechtlichen Ausdrucksformen und Geschlechtsmerkmalen – Querschnittselemente), Oktober 2024, Abschnitt 3.2 – Inclusive communication and language (Inklusive Kommunikation und Sprache).

⁽⁸¹⁾ Zum unterstützenden Personal gehören z. B. Sicherheits- und Reinigungspersonal.



Bewährtes Verfahren. Die Aufnahmebehörde hat einen Rahmen von Werten, Verhaltensweisen und ethischem Verhalten (z. B. einen Verhaltenskodex) entwickelt, in dem die wichtigsten Konzepte und Grundsätze für die Arbeit im Rahmen der Aufnahme festgelegt sind und der für alle Mitarbeitenden im Aufnahmebereich gilt. Dazu gehört auch der Hinweis auf das Verbot von sexueller Belästigung und Missbrauch durch Mitarbeitende gegenüber Antragstellenden.

Vielfalt

Die Einstellungs- und Einsatzverfahren und -strategien tragen der Vielfalt Rechnung, einschließlich bei Dolmetschenden und unterstützendem Personal.

Bewährtes Verfahren. Bei der Gewährung von Vorteilen im Rahmen der Aufnahme werden Personen mit unterschiedlichen SOGIESC eingesetzt, insbesondere bei der direkten Arbeit mit Antragstellenden. Ebenso haben diese Personen die Möglichkeit, in Führungs- oder repräsentativen Positionen zu arbeiten (z. B. als Führungskräfte oder Teamleitende), da dies dazu beiträgt, sichere Räume für die Selbstidentifizierung der Antragstellenden zu schaffen, und auch ein Zeichen des Bewusstseins und des Engagements für das Verständnis und die Achtung der Bedürfnisse von LGBTIQ-Antragstellenden setzen würde.

Antragstellende können ihre Präferenz für das soziale Geschlecht eines Mitarbeitenden äußern, wenn sie sensible Themen besprechen möchten, und ihr Wunsch wird berücksichtigt ⁽⁸²⁾.

Respektvolle und inklusive Kommunikation

Alle Mitarbeitenden kennen respektvolle und geschlechtersensible Sprache und verwenden diese, einschließlich der bevorzugten Pronomen, wenn sie mit Antragstellenden bei der Aufnahme zu tun haben ⁽⁸³⁾.

⁽⁸²⁾ Wenn die Zuweisung von Mitarbeitenden eines bestimmten sozialen Geschlechts zu einem bestimmten Zeitpunkt nicht möglich ist, wird die Möglichkeit in Betracht gezogen, die Konsultation mit der antragstellenden Person zu verschieben, bis ihre Wünsche berücksichtigt werden können, wobei auch die Dringlichkeit des jeweiligen Falls/der jeweiligen Angelegenheit berücksichtigt wird. Andernfalls wird die antragstellende Person darüber informiert, dass die betreffenden Personen nicht verfügbar sind, und sie kann selbst entscheiden, ob sie Angaben machen möchte oder nicht.

⁽⁸³⁾ Weitere Informationen zur Schaffung sicherer Räume und der Verwendung einer inklusiven Sprache finden Sie in EUAA, [Practical Guide on applicants with diverse sexual orientations, gender identities, gender expressions and sex characteristics – Cross-cutting elements](#) (Praxisleitfaden zu Antragstellenden mit unterschiedlichen sexuellen Ausrichtungen, Geschlechtsidentitäten, geschlechtlichen Ausdrucksformen und Geschlechtsmerkmalen – Querschnittselemente), Oktober 2024, Abschnitt 3.2 – Inclusive communication and language (Inklusive Kommunikation und Sprache), Kapitel 3 – Inclusive communication and creating safe spaces (Inklusive Kommunikation und Schaffung sicherer Räume).



Dolmetschende und Kulturvermittelnde im Aufnahmebereich sind entsprechend geschult und kennen die Verwendung von SOGIESC-bezogener Terminologie sowohl in der Ausgangs- als auch in der Zielsprache ⁽⁸⁴⁾. Zu diesem Zweck verfügt die EUAA über eine mehrsprachige Sammlung von Begriffen und Definitionen, die für die Arbeit der Agentur im Bereich Asyl und Aufnahme von Bedeutung sind. Die Sammlungen sind in allen EU-Sprachen und in bestimmten Sprachen, die von Antragstellenden auf internationalen Schutz am häufigsten gesprochen werden, verfügbar ⁽⁸⁵⁾.

Wissens- und Kapazitätsaufbau

Alle Aufnahmebeauftragten (einschließlich Dolmetschenden und des medizinischen Personals) haben Zugang zu einer grundlegenden Schulung zu SOGIESC und zu Themen im Zusammenhang mit SOGIESC im Kontext des Asyls ⁽⁸⁶⁾.

Alle im Bereich der Aufnahme tätigen Mitarbeitenden (einschließlich Dolmetschenden, Sicherheitspersonal, Polizei und des medizinischen und unterstützenden Personals) haben Zugang zu Schulungen in Bezug auf die Identifizierung von Gewalt (einschließlich GBV) und die Ergreifung der notwendigen Maßnahmen als Reaktion darauf.

Anlaufstellen (oder Bezugspersonen) für Fragen zu SOGIESC/Geschlecht/ Schutzbedürftigkeit und Fallbetreuende für Einzelfälle haben Zugang zu Weiterbildungsmaßnahmen zu Fragen im Zusammenhang mit SOGIESC, sozialem Geschlecht und GBV.

Medizinisches Personal und andere Gesundheitsdienstleistende im Bereich der Aufnahme sind in der Lage, die besonderen gesundheitlichen Bedürfnisse von Antragstellenden mit unterschiedlichen SOGIESC zu erkennen und zu erfüllen, insbesondere diejenigen von transsexuellen, geschlechtlich nicht-konformen, nicht-binären und intersexuellen Antragstellenden ⁽⁸⁷⁾.

Auffrischungsschulungen zu den oben genannten Themen sind regelmäßig vorgesehen.

⁽⁸⁴⁾ Bei Dolmetschenden und Kulturvermittelnden, die (unter anderem oder ausschließlich) zur Unterstützung von Gesundheitsdienstleistenden eingesetzt werden, ist auch die Terminologie für medizinische Fragen und Fragen der SRH zu berücksichtigen.

⁽⁸⁵⁾ Die Terminologiedatenbank der EUAA für Asyl und Aufnahme finden Sie unter <https://euaa.europa.eu/iate>.

⁽⁸⁶⁾ Weitere Informationen zu Elementen und Themen, die in solchen Schulungseinheiten behandelt werden, finden sich in EUAA, *Practical Guide on applicants with diverse sexual orientations, gender identities, gender expressions and sex characteristics – Cross-cutting elements* (Praxisleitfaden zu Antragstellenden mit unterschiedlichen sexuellen Ausrichtungen, Geschlechtsidentitäten, geschlechtlichen Ausdrucksformen und Geschlechtsmerkmalen – Querschnittselemente), Oktober 2024, Abschnitt 5.3 – Staff capacity building on SOGIESC (Aufbau von Personalkapazitäten zum Thema SOGIESC).

⁽⁸⁷⁾ Externe Akteure und Anbieter, die über einschlägiges Fachwissen verfügen (z. B. CSO, medizinische Verbände), könnten ebenfalls an der Förderung und Organisation von Maßnahmen zum Aufbau von Kapazitäten und zur Sensibilisierung von Fachkräften des Gesundheitswesens beteiligt werden, insbesondere dann, wenn die Aufnahmebehörde selbst den Antragstellenden keine unmittelbaren Gesundheitsleistungen und medizinischen Dienste anbietet.



Medizinisches Personal und andere Gesundheitsdienstleistende erbringen ihre Leistungen für LGBTIQ-Antragstellende in einer respektvollen und medizinisch angemessenen Weise ⁽⁸⁸⁾.

Tabelle. Externe Koordinierung und Zusammenarbeit

7. Externe Koordinierung und Zusammenarbeit ⁽⁸⁹⁾

LGBTIQ-Organisationen

Die Aufnahmebehörde (oder das Aufnahmezentrum) unterhält einen wirksamen Mechanismus zur Koordinierung und Zusammenarbeit mit LGBTIQ-Organisationen auf nationaler, regionaler oder lokaler Ebene ⁽⁹⁰⁾.

Die Aufnahmebehörde (oder das Aufnahmezentrum) berät sich u. a. mit Organisationen der Zivilgesellschaft und internationalen Organisationen über Fragen im Zusammenhang mit der Gewährung von Vorteilen im Rahmen der Aufnahme und der Entwicklung eines Notfallplans, soweit dies angebracht ist ⁽⁹¹⁾. Zu diesen Organisationen können auch LGBTIQ-Organisationen gehören, sofern dies erforderlich oder möglich ist.

Nationale Behörden und andere Interessenträger

Die Aufnahmebehörde (oder das Aufnahmezentrum) sorgt für eine wirksame Koordinierung und Zusammenarbeit mit anderen Behörden oder Einrichtungen, die für geschlechtsspezifische Fragen zuständig sind oder sich damit befassen (z. B. eine nationale Behörde, die für die Gleichstellung von Frauen und Männern zuständig ist, auf geschlechts-/SOGIESC-spezifische Fragen spezialisierte Abteilungen bei der Polizei, nationale Menschenrechtskommissionen, die Ombudsperson), sowie mit anderen Behörden, die an der Bereitstellung von Dienstleistungen für Antragstellende beteiligt sind (z. B. Schulen, öffentliche Krankenhäuser) ⁽⁹²⁾.

⁽⁸⁸⁾ Einige Beispiele für unangemessenes und missbräuchliches Verhalten oder entsprechende Einstellungen von medizinischem Personal gegenüber LGBTIQ-Antragstellenden sind die Pathologisierung von Transidentitäten, der Versuch, Antragstellende von einer Geschlechtsumwandlung abzuhalten, die Diskriminierung bei der Erbringung von Leistungen oder die Verweigerung von Leistungen auf der Grundlage von SOGIESC, körperliche, psychologische und verbale Belästigung, beleidigende Sprache, körperlich aggressive Behandlung, das Misgendern von Antragstellenden und Mitarbeitende, die Antragstellenden aufdringliche Fragen zu ihrem Privatleben stellen, z. B. Fragen zu ihren Genitalien oder ihren Sexualpartnern aus persönlicher Neugier, wenn diese Informationen medizinisch nicht relevant sind.

⁽⁸⁹⁾ Die hier aufgeführten wichtigsten Überlegungen beziehen sich auf Möglichkeiten, externe Interessenträger durch Zusammenarbeit und Beteiligung aktiv in die Bemühungen zur Minderung von Risiken und zur Förderung der Selbstbestimmung der Antragstellenden einzubeziehen. Weitere Informationen finden Sie in EUAA, [Practical Guide on applicants with diverse sexual orientations, gender identities, gender expressions and sex characteristics – Cross-cutting elements](#) (Praxisleitfaden zu Antragstellenden mit unterschiedlichen sexuellen Ausrichtungen, Geschlechtsidentitäten, geschlechtlichen Ausdrucksformen und Geschlechtsmerkmalen – Querschnittselemente), Oktober 2024, Kapitel 6 – Cooperation and coordination (Zusammenarbeit und Koordinierung).

⁽⁹⁰⁾ Der Mechanismus könnte verschiedene Mittel und Kanäle umfassen (z. B. regelmäßige oder Ad-hoc-Treffen zwischen der Behörde und den Organisationen, elektronische Kommunikation mit Updates, Neuigkeiten, Bitten um Unterstützung oder Informationen).

⁽⁹¹⁾ Artikel 32 Absatz 1 der Aufnahmeleitlinie (2024).

⁽⁹²⁾ Siehe auch Tabelle [2 – Aufnahmeprozess und im Rahmen der Aufnahme gewährte Vorteile](#).



Die Aufnahmebehörde (oder das Aufnahmезentrum) berät sich mit den zuständigen Behörden und anderen Interessenträgern über Fragen der Gewährung und Verbesserung von Vorteilen im Rahmen der Aufnahme.



Begleitende EUAA-Schulung

Die EUAA bietet ein Schulungsmodul zum Thema **Antragstellende mit unterschiedlichen SOGIESC** an, das sich an Mitarbeitende im Asyl- und Aufnahmebereich richtet. Das Modul versetzt Fachkräfte in die Lage, die potenziellen Herausforderungen und die damit verbundenen Auswirkungen zu verstehen, denen LGBTIQ-Antragstellende im Asylkontext ausgesetzt sind, zu prüfen, wie die Bedürfnisse von LGBTIQ-Antragstellenden im Asylkontext berücksichtigt werden, und einen einfühlsamen Umgang mit LGBTIQ-Antragstellenden zu pflegen.

Wenn Sie an EUAA-Schulungsveranstaltungen teilnehmen möchten und weitere Informationen dazu benötigen, wenden Sie sich an die/den Schulungsbeauftragte(n) in Ihrer Behörde.



Bewährte Verfahren

- **Feedback-Mechanismen.** Mithilfe einer Online-Zufriedenheitsumfrage, die in 18 Sprachen verfügbar ist, können erwachsene Bewohnende der Aufnahmезentren in Belgien ihre Meinung zu verschiedenen im Rahmen der Aufnahme gewährten Vorteilen (Unterkunft, Verpflegung, Kleidung, sanitäre Einrichtungen) und zur Beratung (Betreuung/Begleitung), die sie erhalten, abgeben. Fedasil erhebt in der Umfrage auch, wie sicher und wie wohl sich die Bewohnenden fühlen. Die Bewohnenden werden zwei bis vier Monate nach ihrer Ankunft in der Aufnahmeeinrichtung gebeten, an der Umfrage teilzunehmen. Die Aufnahmезentren nutzen die Ergebnisse, um Verbesserungsmaßnahmen zu erarbeiten und die Bewohnenden und Mitarbeitenden über Zufriedenheit und Engpässe bei der Aufnahme zu informieren. Die Umfrage ist auch eine wichtige Informationsquelle für die zentralen Dienste, um die Gewährung von Vorteilen im Rahmen der Aufnahme zu verbessern.



- **Zusammenarbeit und Kapazitätsaufbau.** Die Zentrale Agentur für die Aufnahme von Asylsuchenden (COA) in den Niederlanden unterstützt die Projekte der LGBTIQ-Organisation COC Nederland, die das Wohlbefinden und die Sicherheit von LGBTIQ-Antragstellenden durch soziale Aktivitäten für Antragstellende und Schulungen für das COA-Personal verbessern will. Die Schulungen der Organisation für Mitarbeitende der COA wurden in Zusammenarbeit mit LGBTIQ-Bewohnenden, LGBTIQ-Anlaufstellen der COA und anderen Mitarbeitenden der COA entwickelt. Die COA hat diese Schulungen gefördert und regt die Mitarbeitenden an, daran teilzunehmen. Die Mitarbeitenden der COA sind in der Regel mit den sozialen Aktivitäten vor Ort vertraut und verweisen die Antragstellenden zur weiteren Unterstützung.
- **Bereitstellung von Informationen und Sensibilisierung.** Fedasil hat eine Plattform zur Bereitstellung von Informationen für Antragstellende auf internationalen Schutz ⁽⁹³⁾ entwickelt. Die Informationen sind in 14 Sprachen verfügbar und in acht Themenbereiche gegliedert: Asyl und das Verfahren, Unterbringung, Leben in Belgien, Rückkehr, Arbeit, Lernen (Bildung, Schule und Anerkennung von Abschlüssen), Fragen zu unbegleiteten Minderjährigen und Gesundheit. Einer der Teilbereiche steht unter dem Titel „Identität und Sexualität“ und bietet Erläuterungen zu verschiedenen Begriffen im Zusammenhang mit SOGIESC sowie Informationen über LGBTIQ-Organisationen und SOGIESC als Grund für internationalen Schutz. Durch eine gezielte Kommunikationskampagne machte Fedasil die Website bei allen ersten Ansprechpersonen und Antragstellenden in Belgien bekannt ⁽⁹⁴⁾.
- **Schaffung sicherer Räume.** In Belgien haben die Internationale Organisation für Migration, die Region Brüssel-Hauptstadt und RainbowHouse Brussels ein Instrumentarium entwickelt, mit dem sichere(re) Räume für Menschen mit Migrationshintergrund geschaffen werden sollen, die sich als LGBTIQ identifizieren. Dieses Instrumentarium wurde entwickelt, um die Kluft zwischen LGBTIQ-Personen mit Migrationshintergrund und lokalen Diensten in Städten zu überbrücken ⁽⁹⁵⁾.
- **LGBTIQ-Anlaufstellen.** In den Niederlanden werden unter den Mitarbeitenden der Aufnahme spezielle LGBTIQ-Anlaufstellen benannt, die zusätzlich geschult werden. Ziel ist es, in jedem Aufnahmezentrum mindestens eine LGBTIQ-Anlaufstelle zu haben. Die Anlaufstellen übernehmen eine beratende Funktion gegenüber den anderen Mitarbeitenden und werden über relevante Entwicklungen in der Politik und die für LGBTIQ-Antragstellende verfügbaren Dienstleistungen informiert.

⁽⁹³⁾ Fedasil, [Informationszentrum für Asylsuchende in Belgien](#).

⁽⁹⁴⁾ Fedasil, [Informationsvideos](#), YouTube.

⁽⁹⁵⁾ Internationale Organisation für Migration, Region Brüssel-Hauptstadt und RainbowHouse Brussels, [LGBTQI+-Toolbox](#) (LGBTQI+-Instrumentarium), 2020.



3. Identifizierung, Beurteilung und Reaktion auf die Bedürfnisse von Antragstellenden mit unterschiedlichen SOGIESC



Alle Menschen werden unabhängig von ihren SOGIESC den Migrationsprozess unterschiedlich erleben und mit verschiedenen Herausforderungen konfrontiert werden, zum Beispiel aufgrund ihres kulturellen, wirtschaftlichen, familiären, politischen und religiösen Hintergrunds. Wie in Kapitel [2 – Risikominderung für LGBTIQ-Antragstellende bei der Aufnahme](#) beschrieben, können Antragstellende mit unterschiedlichen SOGIESC mit zusätzlichen Herausforderungen konfrontiert sein, weil sie nicht den vorherrschenden gesellschaftlichen Normen entsprechen. Außerdem könnten LGBTIQ-Antragstellende aufgrund dieser Risiken zögern, ihre SOGIESC offenzulegen, aus Angst vor Stigmatisierung, Diskriminierung und Gewalt. Daher ist es wichtig ⁽⁹⁶⁾, die besonderen Bedürfnisse von Antragstellenden mit unterschiedlichen SOGIESC individuell, rechtzeitig und angemessen zu identifizieren, zu beurteilen und darauf zu reagieren.

Außerdem muss betont werden, dass diese Verfahren für LGBTIQ-Antragstellende mit dem Ziel durchgeführt werden sollten, **potenzielle Bedürfnisse aufgrund ihrer SOGIESC zu ermitteln und zu erfüllen, und nicht mit der alleinigen Absicht, „die SOGIESC von jemandem zu kennen“**.

Der Schwerpunkt dieses Kapitels liegt daher auf dem Umgang mit den besonderen Bedürfnissen und der Schutzbedürftigkeit von LGBTIQ-Antragstellenden auf individueller Basis. Es enthält konkrete Empfehlungen für die verschiedenen Schritte und Verfahren, die dabei zu beachten sind ⁽⁹⁷⁾.

3.1. Identifizierung von LGBTIQ-Antragstellenden mit besonderen Bedürfnissen bei der Aufnahme

Die Identifizierung ist ein formaler Prozess, bei dem festgestellt wird, ob eine antragstellende Person besondere Bedürfnisse hat oder schutzbedürftig ist ⁽⁹⁸⁾. Dazu gehört die Feststellung von Indikatoren, Anzeichen oder Ausprägungen von Schutzbedürftigkeit bei einer Person. Indikatoren für Schutzbedürftigkeit können beispielsweise durch direkte Interaktion mit den Antragstellenden und Beobachtung äußerer Anzeichen, durch Aussagen der Antragstellenden selbst, ihrer Angehörigen oder anderer Antragstellender oder Bewohnender des Zentrums,

⁽⁹⁶⁾ Dies ist auch eine Verpflichtung, die in Artikel 22 Absatz 1 der Aufnahmerichtlinie (Neufassung) und Artikel 25 Absatz 1 der Aufnahmerichtlinie (2024) verankert ist.

⁽⁹⁷⁾ EUAA, [Guidance on Vulnerability in Asylum and Reception – Operational standards and indicators](#) (Leitfaden zu Schutzbedürftigkeit im Asyl- und Aufnahmeverfahren: operative Normen und Indikatoren), Mai 2024, Anhang 1. Der Workflow zur Schutzbedürftigkeit umfasst einen exemplarischen Workflow zur Identifizierung, Beurteilung und Reaktion auf Schutzbedürftigkeit.

⁽⁹⁸⁾ Nach der offiziellen Terminologie der EUAA ist die Identifizierung die „Anerkennung von Personen mit besonderen Verfahrens- und/oder Aufnahmebedürfnissen, um sicherzustellen, dass sie während des Antragsverfahrens angemessen behandelt und geschützt werden“.



durch Informationen anderer Fachkräfte (medizinische Diagnose, frühere psychosoziale Berichte, Kenntnis einer laufenden Untersuchung usw.), durch Unterlagen, die in der Akte der antragstellenden Person zu finden sind oder sich in deren Besitz befinden oder in anderen Datenbanken für die verbeamtete Person zur Verfügung stehen, und durch Aktivitäten, die zur Identifizierung führen können, wie Einzelgespräche, Gruppengespräche und Briefings, festgestellt werden.

Jeder Mitgliedstaat sollte über einen standardisierten Mechanismus verfügen, um Schutzbedürftigkeit und besondere Bedürfnisse bei der Aufnahme zu identifizieren. Jeder Mitgliedstaat sollte klare Anweisungen darüber haben, wer für die Identifizierung verantwortlich ist und wie besondere Bedürfnisse und Schutzbedürftigkeit zu erfassen sind, sowie Richtlinien darüber, ob, wann und wie die relevanten Erkenntnisse und Informationen mit anderen Behörden und Dienstleistenden zu teilen sind (siehe auch Tabelle [3 – Umgang mit Schutzbedürftigkeit und besonderen Bedürfnissen](#) und EUAA, [Guidance on Vulnerability in Asylum and Reception – Operational standards and indicators](#) (Leitfaden zu Schutzbedürftigkeit im Asyl- und Aufnahmeverfahren: operative Normen und Indikatoren), Mai 2024).

Aufnahmebeauftragte sollten besondere Bedürfnisse und die Schutzbedürftigkeit von Antragstellenden kennen und identifizieren können und die notwendigen Maßnahmen ergreifen, auch im Falle von LGBTIQ-Antragstellenden. Auch nicht spezialisierte Mitarbeitende können besondere Bedürfnisse und die Schutzbedürftigkeit feststellen, sodass es ratsam ist, dass sie über ein gewisses Grundwissen verfügen (z. B. durch entsprechende Schulungen, Coaching), um besondere Bedürfnisse und eine Schutzbedürftigkeit zu erkennen, einschließlich bei Antragstellenden mit unterschiedlichen SOGIESC (siehe auch Tabelle [6 – Humanressourcen und Fachwissen](#)).

Eine erste Identifizierung und Erfassung der besonderen Bedürfnisse sollte so schnell wie möglich erfolgen, vorzugsweise innerhalb der ersten Tage nach der Ankunft einer Person im Aufnahme- oder Ankunftszentrum ⁽⁹⁹⁾. Denken Sie daran, dass die **Identifizierung keine einmalige Aufgabe ist**, die nur in der Anfangsphase der Aufnahme stattfindet. Vielmehr handelt es sich um eine **fortlaufende und kontinuierliche Aufgabe, da sich Schutzbedürftigkeit und besondere Bedürfnisse zu einem späteren Zeitpunkt entwickeln oder bemerkbar machen können**. Aufnahmebeauftragte sollten den Zustand der Antragstellenden während des gesamten Aufnahmeprozesses überwachen und in der Lage sein, Situationen von Schutzbedürftigkeit oder besondere Bedürfnisse wahrzunehmen und zu identifizieren, die vorher nicht bestanden haben oder nicht offensichtlich waren.

⁽⁹⁹⁾ Das Verfahren zur Identifizierung besonderer Bedürfnisse und der Schutzbedürftigkeit sollte nicht mit der Gesundheitsuntersuchung verwechselt werden, die in der Regel von medizinischem Personal kurz nach dem Eintritt einer antragstellenden Person in das Aufnahmesystem oder in der frühen Phase der Ankunft im Aufnahmeland durchgeführt wird. Diese beiden Verfahren können gleichzeitig stattfinden und/oder von denselben Mitarbeitenden für die Aufnahme durchgeführt werden (z. B. von medizinischem Personal). Die Identifizierung und Beurteilung von besonderen Bedürfnissen und Schutzbedürftigkeit gehen jedoch über eine Gesundheitsuntersuchung hinaus. Sie umfassen viele weitere Indikatoren, Anzeichen und Beweise für die Situation einer Person, wie in diesem Abschnitt beschrieben. Ebenso sollte die Identifizierung nicht mit der Vorab-Identifizierung (oder Prüfung der Schutzbedürftigkeit) verwechselt werden, die häufig in Notfallsituationen eingesetzt wird, in denen es an Kapazitäten, Zeit und angemessenen Mechanismen für Maßnahmen und Verweisungen mangeln kann. Die Vorab-Identifizierung kann jedoch nicht als ausreichender oder eigenständiger Schritt zur Identifizierung von Situationen der Schutzbedürftigkeit betrachtet werden und eine vollwertige Identifizierung und Beurteilung sollten auf sie folgen.



Im folgenden Abschnitt werden die verschiedenen Elemente näher beleuchtet, die bei der Identifizierung von Antragstellenden zu berücksichtigen sind, die sich aufgrund ihrer SOGIESC möglicherweise in einer Situation der Schutzbedürftigkeit befinden und/oder besondere Bedürfnisse bei der Aufnahme haben. Er enthält einige praktische Empfehlungen, die Aufnahmebeauftragte befolgen können, um die Selbstidentifizierung zu erleichtern.

3.1.1. Selbstidentifizierung

In diesem Abschnitt bedeutet das Konzept der Selbstidentifizierung ⁽¹⁰⁰⁾ von SOGIESC eine freiwillige Offenlegung der eigenen SOGIESC gegenüber Aufnahmebeauftragten oder anderen Dienstleistenden. Die Selbstidentifizierung kann bei der Ankunft oder zu einem beliebigen Zeitpunkt während des Aufenthalts der antragstellenden Person in der Aufnahme erfolgen. Dies kann während der Registrierung und Identifizierung, während der Beurteilung der Schutzbedürftigkeit, in Krankenhäusern und psychiatrischen Kliniken, während der Gesundheitsuntersuchung ⁽¹⁰¹⁾ oder dann geschehen, wenn Antragstellende Hilfe oder Informationen erhalten.

Wenn es um LGBTIQ-Antragstellende geht, ist die **Selbstidentifizierung das einzig angemessene und auf Rechten basierende Mittel zur Identifizierung**. Sofern die Person keine Informationen über ihre SOGIESC preisgibt, sollten die Aufnahmebeauftragten davon absehen, Personen als LGBTIQ-Antragstellende zu identifizieren und zu registrieren, da dies schwerwiegende negative Folgen für die betroffene Person haben könnte. Zu den Folgen gehören Traumatisierung/Retraumatisierung, Selbstisolierung und Vertrauensverlust gegenüber den Behörden/Aufnahmebeauftragten.

In den meisten Fällen legen LGBTIQ-Personen ihre SOGIESC nicht unmittelbar nach der Ankunft im Asylland gegenüber den Behörden offen. Dafür kann es mehrere Gründe geben, z. B., dass sie sich ihrer SOGIESC zum Zeitpunkt der Ankunft nicht vollständig bewusst sind, dass sie Scham, Stigmatisierung oder Belästigung durch ihre Familien oder andere Mitglieder ihrer eigenen oder der Aufnahmegemeinschaft fürchten, dass sie sich schämen oder dass sie eine verinnerlichte Homo-/Bi-/Trans-/Intersexphobie haben. Dies sind einige exemplarische Gründe, warum Sie geeignete Maßnahmen und Schritte unternehmen sollten, um die Selbstidentifizierung zu erleichtern und zu fördern ⁽¹⁰²⁾, und über die entsprechenden Sicherheitsvorkehrungen verfügen sollten, damit LGBTIQ-Antragstellende ihre SOGIESC sicher offenlegen und angemessene Dienstleistungen oder Unterstützung erhalten können.

Außerdem kann es sein, dass LGBTIQ-Kinder und -Jugendliche nur ungern ihre SOGIESC in Anwesenheit ihrer Familien offenlegen. Versuchen Sie sicherzustellen, dass die Bedürfnisse dieser Minderjährigen angemessen und sicher identifiziert werden, indem Sie mit auf die

⁽¹⁰⁰⁾ Oft auch als „eigenständige Offenlegung“ bezeichnet.

⁽¹⁰¹⁾ Der Begriff „Gesundheitsuntersuchung“ bezieht sich auf die Maßnahmen „Triage“, „medizinische Untersuchung“ und „eingehende Untersuchung(en)“, die von medizinischen Mitarbeitenden im Aufnahmebereich durchgeführt werden.

⁽¹⁰²⁾ Weitere Informationen zur Umsetzung von Maßnahmen zur Förderung der Selbstidentifizierung finden Sie in EUAA, [Practical Guide on applicants with diverse sexual orientations, gender identities, gender expressions and sex characteristics – Cross-cutting elements](#) (Praxisleitfaden zu Antragstellenden mit unterschiedlichen sexuellen Ausrichtungen, Geschlechtsidentitäten, geschlechtlichen Ausdrucksformen und Geschlechtsmerkmalen – Querschnittselemente), Oktober 2024, Kapitel 3 – Inclusive communication and creating safe spaces (Inklusive Kommunikation und Schaffung sicherer Räume), und in der Tabelle im Abschnitt [Förderung der Selbstidentifizierung](#) in diesem Leitfaden.



Arbeit mit Minderjährigen spezialisierten Mitarbeitenden zusammenarbeiten und sich mit ihnen beraten, wobei es auch möglich ist, die Identifizierungsverfahren für jedes Familienmitglied getrennt durchzuführen.

Förderung der Selbstidentifizierung

Wie in Kapitel [2 – Risikominderung für LGBTIQ-Antragstellende bei der Aufnahme](#) beschrieben, sehen sich Antragstellende auf internationalen Schutz, insbesondere LGBTIQ-Antragstellende, bei der Aufnahme mit einer Vielzahl von Herausforderungen konfrontiert, sowohl auf kollektiver als auch auf individueller Basis, die die Wahrnehmung ihrer Rechte und den Zugang zu den im Rahmen der Aufnahme gewährten Vorteilen für Antragstellende mit besonderen Bedürfnissen erheblich behindern können. In diesem Abschnitt werden gemeinsame Herausforderungen und Hindernisse für die Selbstidentifizierung hervorgehoben und entsprechende Empfehlungen gegeben, wie diese Hindernisse beseitigt werden können. Die Herausforderungen und Hindernisse sind nach Themen zusammengefasst, unmittelbar gefolgt von den jeweiligen Empfehlungen.

Tabelle. Förderung der Selbstidentifizierung: Herausforderungen, Hindernisse und Empfehlungen

1a. Herausforderungen und Hindernisse: Gewalt und Isolation

Angst vor Diskriminierung, Missbrauch und Gewalt

Während der Migration und nach der Ankunft im Asylland werden Menschen mit unterschiedlichen SOGIESC oft weiterhin diskriminiert oder sind sogar weiterhin Gewalt und Ausbeutung ausgesetzt. Wenn solche Taten von Mitarbeitenden und anderen Dienstleistenden bei der Aufnahme begangen werden, wird die Selbstidentifizierung aufgrund der Angst vor und des mangelnden Vertrauens in die Behörden zu einer größeren Herausforderung.

Stigmatisierung, Isolation und Ausgrenzung

LGBTIQ-Antragstellende sind oft nicht in der Lage oder nicht bereit, sich an andere Antragstellende oder Mitarbeitende zu wenden, weil sie Angst vor Stigmatisierung, Belästigung oder Ausgrenzung haben. Diese Ängste werden noch größer, wenn Menschen mit unterschiedlichen SOGIESC mit ihren Familien oder abhängigen Personen reisen. Gleichgeschlechtliche Partner und Minderjährige sind möglicherweise besonders sichtbar und daher stärker von Stigmatisierung, Diskriminierung und Leid betroffen.



1b. Empfehlungen

Sichere Unterkünfte und sichere Räume für LGBTIQ-Personen

Es ist wichtig, sicherzustellen, dass für LGBTIQ-Antragstellende sichere Unterkünfte zur Verfügung stehen (siehe auch den Kasten [Unterkunft – SOGIESC-spezifische Überlegungen](#)). Ergreifen Sie Maßnahmen, um die Sicherheit in den verschiedenen Gemeinschaftsbereichen einer Aufnahmeeinrichtung (z. B. sanitäre Einrichtungen, Ausgabestellen, Informationszentren) zu gewährleisten. Stellen Sie sicher, dass vertrauliche Räume zur Verfügung stehen, insbesondere Beratungsräume, und dass eine angemessene Reaktion durch direkte Bereitstellung von Diensten oder Verweisung an kompetente Dienstleistungsanbieter erfolgt. Sorgen Sie dafür, dass sich die Antragstellenden wohlfühlen, wenn sie sensible Informationen preisgeben. Stellen Sie Vielfalt und Inklusion in den Vordergrund (durch das Präsentieren von Regenbogenflaggen, Anstecknadeln, Logos, Postern usw.), was sich positiv auf das allgemeine Gefühl der Akzeptanz und des Respekts auswirken kann (weitere Informationen und Anleitungen zur Schaffung sicherer Räume finden Sie im [Practical Guide on applicants with diverse sexual orientations, gender identities, gender expressions and sex characteristics – Cross-cutting elements](#) (Praxisleitfaden zu Antragstellenden mit unterschiedlichen sexuellen Ausrichtungen, Geschlechtsidentitäten, geschlechtlichen Ausdrucksformen und Geschlechtsmerkmalen – Querschnittselemente), Abschnitt 3.1 – Creating safe spaces (Schaffung sicherer Räume), und im Kasten [Praktische Tipps zur Schaffung sicherer Räume für LGBTIQ-Personen im Aufnahmebereich](#)).

Inklusive und geschlechtersensible Kommunikation

Verwenden Sie eine inklusive Sprache bei allen Interaktionen mit Antragstellenden, sowohl auf kollektiver als auch auf individueller Basis. Zu diesen Interaktionen können beispielsweise Registrierungsformulare, Informations- und Kommunikationsmaterialien sowie individuelle Gespräche mit allen Antragstellenden gehören, ungeachtet ihrer SOGIESC. Drücken Sie sich in Interaktionen und Äußerungen immer positiv aus, um Antragstellende zu ermutigen, bei Risiken Unterstützung zu suchen oder Informationen vertraulich offenzulegen. Fragen Sie eine antragstellende Person in Einzelsitzungen immer nach ihrem bevorzugten sozialen Geschlecht/Pronomen und vermeiden Sie Missgendern (weitere Informationen zur inklusiven Kommunikation finden Sie im [Practical Guide on applicants with diverse sexual orientations, gender identities, gender expressions and sex characteristics – Cross-cutting elements](#) (Praxisleitfaden zu Antragstellenden mit unterschiedlichen sexuellen Ausrichtungen, Geschlechtsidentitäten, geschlechtlichen Ausdrucksformen und Geschlechtsmerkmalen – Querschnittselemente), Abschnitt 3.2 – Inclusive communication and language (Inklusive Kommunikation und Sprache)).



2a. Herausforderungen und Hindernisse: Verfahren

Mangel an geeigneten Verfahren

Wenn Gespräche zwischen Antragstellenden und Aufnahmebeauftragten in Gemeinschaftsbereichen stattfinden, ist es unwahrscheinlich, dass die Vertraulichkeit gewährleistet ist und ein sicheres Umfeld für Antragstellende mit unterschiedlichen SOGIESC geschaffen wird, damit sie offen sprechen und diese Informationen preisgeben können, wenn sie dies wünschen. Darüber hinaus können fehlende Informationen darüber, wie eine Offenlegung behandelt werden könnte, und das Fehlen klarer und transparenter Verfahren für den Umgang mit Schutzbedürftigkeit (Identifizierung, Beurteilung und Reaktion) ebenfalls Hindernisse für die Selbstidentifizierung darstellen.

2b. Empfehlungen

Einrichtung von Mechanismen für den Umgang mit Schutzbedürftigkeit und besonderen Bedürfnissen

Die Entwicklung und der Einsatz standardisierter Mechanismen (z. B. Protokolle, Arbeitsabläufe, Standardarbeitsanweisungen, Richtlinien) für den Umgang mit Schutzbedürftigkeit und besonderen Bedürfnissen sind entscheidend, um die Selbstidentifizierung zu erleichtern und die notwendigen Schritte und Maßnahmen zu ergreifen, um auf die festgestellten Bedürfnisse zu reagieren. Die Antragstellenden sollten wissen, dass es solche Mechanismen gibt, denn sie werden sich im Hinblick auf die Selbstidentifizierung sicherer fühlen und zuversichtlicher sein, wenn sie wissen, dass ihre Bedürfnisse ordnungsgemäß und sicher identifiziert und behandelt werden. Aufnahmebeauftragte sollten sich dieser Mechanismen sowie ihrer genauen Rolle und der zu erwartenden Aufgaben bewusst sein.

Spezielle Anlaufstelle(n) für LGBTIQ-Antragstellende

In den Aufnahmeeinrichtungen können spezielle Anlaufstellen für LGBTIQ-Antragstellende unter den Mitarbeitenden im Aufnahmebereich ernannt werden. Diese spezialisierten Mitarbeitenden fungieren als Bezugspersonen (z. B. als erste Ansprechpersonen) für LGBTIQ-Antragstellende, aber auch für andere Mitarbeitende, die möglicherweise mehr Informationen zu SOGIESC-bezogenen Themen benötigen. Antragstellende sollten diese Anlaufstellen kennen.

Sichere Verfahren für LGBTIQ-Minderjährige

Um ein mögliches Outing von LGBTIQ-Minderjährigen gegenüber ihren Familienmitgliedern zu vermeiden, können Sie separate Identifizierungsverfahren in Erwägung ziehen, sofern dies je nach nationalen Gepflogenheiten und geltenden Vorschriften möglich ist. Diese können unter Einbeziehung von auf Kinderschutz spezialisierten Mitarbeitenden oder in Absprache mit diesen und immer unter Berücksichtigung des Kindeswohls und der Wünsche des Kindes durchgeführt werden.



3a. Herausforderungen und Hindernisse: Informationen und Bewusstsein

Fehlende Informationen über Rechte und Ansprüche

Antragstellende haben möglicherweise keinen rechtzeitigen und sicheren Zugang zu genauen Informationen über die Rechte und Ansprüche von LGBTIQ-Personen in den Aufnahmeländern und die verfügbaren Dienstleistungen, einschließlich der Frage, wie sie diese in Anspruch nehmen können. Auch wissen sie möglicherweise nicht, wie und wann sie Vorfälle von Gewalt melden können und welche Möglichkeiten die Opfer haben, Unterstützung zu suchen und zu erhalten.

3b. Empfehlungen

Zugang zu Informationen, einschließlich der Möglichkeit, Vorfälle zu melden und Unterstützung zu suchen

Sie können Informationen (z. B. Anschrift, Kontaktinformationen, Helplines) von nationalen oder lokalen Dienstleistenden präsentieren, einschließlich solcher, die medizinische Versorgung, psychologische und psychosoziale Unterstützung, Unterstützung für Opfer von GBV und Rechtshilfe anbieten, sowie LGBTIQ-Organisationen. Stellen Sie sicher, dass Materialien und Informationen an verschiedenen Orten im Aufnahmезentrum zur Verfügung stehen, z. B. an Informationstafeln, in Kliniken, Beratungsstellen und Verwaltungsbüros.

Sie können auch andere Kommunikationskanäle nutzen, beispielsweise soziale Medien, SMS usw., je nach Ihrem Kontext und Ihren Gepflogenheiten. Stellen Sie sicher, dass die Art der Informationsverbreitung nicht dazu beiträgt, bestimmte Antragstellende oder Gruppen ins Visier zu nehmen oder bloßzustellen (zu outen). Sie können auch Informationen über bestehende Meldemechanismen präsentieren, mit klaren Angaben darüber, wie Gewalt sicher gemeldet und entsprechende Unterstützung angefordert werden kann (siehe auch Tabelle 4 – [Bereitstellung von Informationen](#) sowie [Practical Guide on applicants with diverse sexual orientations, gender identities, gender expressions and sex characteristics – Cross-cutting elements](#) (Praxisleitfaden zu Antragstellenden mit unterschiedlichen sexuellen Ausrichtungen, Geschlechtsidentitäten, geschlechtlichen Ausdrucksformen und Geschlechtsmerkmalen – Querschnittselemente), Abschnitt 5.1 – Type of information (Art der Informationen) und 5.2 – How to provide information (Mitteilung von Informationen)).

4a. Herausforderungen und Hindernisse: Personalkapazitäten

Begrenzte Kenntnisse und Kapazitäten von Mitarbeitenden und Dienstleistenden

Aufnahmebeauftragte, insbesondere diejenigen, die mit dem Thema Schutzbedürftigkeit zu tun haben, sind sich möglicherweise nicht immer der genauen Bedürfnisse und Besonderheiten von LGBTIQ-Antragstellenden bewusst, einschließlich der Verwendung einer respektvollen Terminologie und einer angemessenen Haltung im Umgang mit solchen Antragstellenden.



Antragstellende sind möglicherweise nicht in der Lage oder nicht gewillt, ihre Situation mit Mitarbeitenden zu besprechen, weil sie in der Vergangenheit negative Erfahrungen gemacht haben oder weil sie den Eindruck haben, dass Behörden und andere Dienstleistende keine Erfahrung mit LGBTIQ-spezifischen Bedürfnissen und Herausforderungen oder kein Bewusstsein dafür haben.

4b. Empfehlungen

Kapazitätsaufbau und respektvolle Haltung

Personen, die direkt mit Antragstellenden in der Aufnahme arbeiten ⁽¹⁰³⁾, sollten die Möglichkeit haben, an Aktivitäten zum Kapazitätsaufbau teilzunehmen, darunter Schulungen, Coaching, Selbststudium usw. zum Thema SOGIESC, einschließlich SOGIESC im Asylbereich.

Der Kapazitätsaufbau kann auf verschiedenen Ebenen erfolgen: von der Vermittlung grundlegender Kenntnisse und Fähigkeiten für alle Mitarbeitenden in der Aufnahme bis hin zur Fortbildung von Aufnahmebeauftragten, die direkt mit den Antragstellenden arbeiten. Dies gilt insbesondere für diejenigen, die als Anlaufstellen/Bezugspersonen für SOGIESC eingesetzt werden, sowie für diejenigen, die für die Identifizierung, Beurteilung und Reaktion auf besondere Bedürfnisse und die individuelle Fallbetreuung verantwortlich sind.

Weitere Informationen zum Thema Schulung finden sich im [Practical Guide on applicants with diverse sexual orientations, gender identities, gender expressions and sex characteristics – Cross-cutting elements](#) (Praxisleitfaden zu Antragstellenden mit unterschiedlichen sexuellen Ausrichtungen, Geschlechtsidentitäten, geschlechtlichen Ausdrucksformen und Geschlechtsmerkmalen – Querschnittelemente), Abschnitt 5.3 – Staff capacity building on SOGIESC (Aufbau von Personalkapazitäten zum Thema SOGIESC).

3.1.2. Weitere Informationen, die für die Identifizierung relevant sind

Obwohl die Selbstidentifizierung die bevorzugte Methode bei der Arbeit mit Antragstellenden mit unterschiedlichen SOGIESC ist, kann das Vorhandensein einer möglichen Schutzbedürftigkeit und möglicher besonderer Bedürfnisse auch durch andere Mittel offenbart werden.

Erstens könnte eine antragstellende Person zuvor von anderen Mitarbeitenden oder – was wahrscheinlicher ist – von einer anderen Behörde oder einem anderen Akteur (z. B. Asylbehörde, CSO) identifiziert oder verwiesen worden sein. Akteure, denen LGBTIQ-Antragstellende bereits Informationen über ihre besonderen Bedürfnisse mitgeteilt haben, können sie an die Aufnahmebehörden verweisen oder diese Informationen mit ihnen teilen, sofern sie die Einwilligung nach Aufklärung der antragstellenden Person erhalten haben. Alternativ können Informationen über besondere Bedürfnisse auch aus einem medizinischen

⁽¹⁰³⁾ Dazu können Beamtete, Führungskräfte, medizinisches Personal, Sicherheitspersonal, Auftragnehmende, Freiwillige und Mitarbeitende von CSO gehören, denen solche Aktivitäten zugutekommen könnten.



oder psychosozialen Bericht einer einschlägigen Fachkraft (Sozialarbeitende, psychologische Fachkräfte, ärztliches Fachpersonal usw.) hervorgehen, die eine antragstellende Person in der Vergangenheit unterstützt oder untersucht hat ⁽¹⁰⁴⁾. Medizinische Dokumente können für intersexuelle und transsexuelle Personen besonders bedeutsam sein (z. B. laufende oder abgeschlossene Behandlungen zur Geschlechtsangleichung oder andere Arten von trans-/intersexspezifischer Gesundheitsversorgung).

Da Aussehen und Verhalten aufgrund von Vorurteilen und Stereotypen falsch eingeschätzt werden können, ist darüber hinaus die aufmerksame Beobachtung ein wichtiger Bestandteil der Aufgaben von Aufnahmebeauftragten, insbesondere im Hinblick auf sichtbare Elemente wie Verletzungen und Wunden, aber auch auf Selbstisolierung und Rückzug von anderen und Aktivitäten. Aufnahmebeauftragte sollten immer mit einer antragstellenden Person über die beobachteten Elemente sprechen, die Anlass zur Sorge um die Sicherheit und das Wohlbefinden der antragstellenden Person geben könnten.

Als Mitarbeitende im Aufnahmebereich erhalten Sie häufig Informationen (z. B. Aussagen) über die SOGIESC einer anderen Person von anderen (Aussagen von Familienangehörigen, anderen Antragstellenden, Partnern). Sie müssen jedoch vorsichtig sein und sollten sich nicht ausschließlich auf die Informationen anderer verlassen, sondern immer Zeit und Raum für die Selbstidentifizierung lassen, um der Person keinen Schaden zuzufügen.

3.1.3. SOGIESC-relevante Indikatoren für besondere Bedürfnisse und Schutzbedürftigkeit

Wie bereits erwähnt, befinden sich nicht alle LGBTIQ-Antragstellenden in einer Situation der Schutzbedürftigkeit oder haben besondere Bedürfnisse. Dennoch müssen Aufnahmebeauftragte in der Lage sein, Indikatoren zu erkennen – äußere Anzeichen von Elementen, Merkmalen oder Faktoren, die potenziell die besonderen Bedürfnisse einer Person bestimmen können –, um angemessen auf besondere Bedürfnisse bei der Aufnahme reagieren und diese berücksichtigen zu können.

Indikatoren können sich im Verhalten, Auftreten, in der Einstellung oder in Äußerungen einer antragstellenden Person bei Interaktionen mit Mitarbeitenden manifestieren. Außerdem können sie in Berichte oder andere Dokumente von Behörden oder anderen Fachkräften aufgenommen werden. Die Indikatoren sollten auf individueller Basis und unter Berücksichtigung der Gesamtsituation und des Erscheinungsbildes einer Person identifiziert, registriert und berücksichtigt werden. Mit anderen Worten, ein alleinstehender Indikator kann in der Regel nicht für sich genommen besondere Bedürfnisse oder Schutzbedürftigkeit

⁽¹⁰⁴⁾ Abgesehen von der Möglichkeit, dass die antragstellende Person selbst im Besitz solcher Dokumente ist und sie den Aufnahmebeauftragten freiwillig vorlegt oder zeigt, ist es wahrscheinlich, dass ihnen solche Dokumente direkt von anderen Dienstleistenden, z. B. im Bereich der (psychischen) Gesundheit tätigen Personen, vorgelegt werden, in der Regel im Rahmen einer Überweisung.



begründen, sondern muss in Verbindung mit anderen Indikatoren und Elementen betrachtet werden, einschließlich der Resilienz, Stärken und Fähigkeiten der Person ⁽¹⁰⁵⁾.

Beachten Sie, dass die Liste der Indikatoren für die besonderen Bedürfnisse von LGBTQ-Antragstellenden in der untenstehenden Tabelle nur allgemein ist. Die Liste gilt für verschiedene Personengruppen, die wahrscheinlich besondere Bedürfnisse bei der Aufnahme haben, und zielt darauf ab, einige der häufigsten Indikatoren von LGBTQ-Antragstellenden abzudecken. Denken Sie auch daran, dass es bei LGBTQ-Antragstellenden aufgrund der Angst vor einem Outing, aufgrund von mangelndem Vertrauen oder aufgrund von Trauma und Isolation oft schwierig ist, Indikatoren zu erkennen.

Indikatoren für besondere Bedürfnisse und Schutzbedürftigkeit in Bezug auf unterschiedliche SOGIESC

Physische Indikatoren

Zu den physischen Beeinträchtigungen gehören unter anderem:

- chronische Erkrankungen,
- Osteoporose und Osteopenie in sehr jungem Alter nach der Entfernung von Keimdrüsengewebe (bei intersexuellen Personen),
- Probleme der SRH,
- Verletzungen sexueller Natur,
- Anzeichen von Folter und körperlichen Verletzungen,
- Narben.

Psychosoziale Indikatoren

Erscheinungsbild und Verhalten:

- größere Appetitveränderungen und/oder offensichtliche Gewichtsabnahme/-zunahme,
- hochriskante Verhaltensweisen,
- Tendenzen zur Selbstverletzung,
- medizinische Bedürfnisse im Zusammenhang mit früheren geschlechtsangleichenden Behandlungen (z. B. Operationen) für trans-, intersexuelle und geschlechtlich nicht-konforme Antragstellende,
- physisches/psychisches Entzugssyndrom.

⁽¹⁰⁵⁾ Die Bekräftigung der Stärken und der Resilienz einer Person hilft ihr, mit Situationen möglicher Schutzbedürftigkeit umzugehen. Trotz manchmal enorm schwieriger Umstände verfügen Menschen über Fähigkeiten zur Bewältigung, Einfallsreichtum, Tatkraft und die Fähigkeit, positive Beiträge zur Gesellschaft zu leisten. Einzelne Personen verfügen sowohl über innere Stärken als auch über die Ressourcen ihrer kulturellen und sozialen Verbindungen: Familie, persönliche Netzwerke und gemeinschaftliche Bindungen. Sowohl Schutzbedürftigkeit als auch Resilienz schwanken im Laufe der Zeit. Die Bestätigung und der Ausbau der Stärken einer Person oder Familie helfen ihr jedoch, mehr Kontrolle über ihr eigenes Leben und ihr Umfeld auszuüben.



Einstellung und Stimmung:

- Stimmungsschwankungen (rasche oder dramatische Gefühlsänderungen);
- Apathie;
- Gedanken an den Tod und Selbstmordgedanken und/oder -versuche;
- Schlafstörungen;
- Anzeichen von ständiger Verzweiflung.

Selbstwahrnehmung:

- Gefühle von Schuld und Scham;
- Gefühle des Selbsthasses.

Beziehung zu anderen:

- Rückzug von anderen und Selbstisolierung;
- Meidung von Personen mit demselben kulturellen Hintergrund, aus derselben ethnischen/religiösen Gruppe oder demselben Herkunftsland;
- Vermeidung von Interaktionen mit Angehörigen des gleichen Geschlechts;
- familiäre Probleme und Zerrüttungen.

Umfeldbezogene Indikatoren**Behandlung durch andere:**

- Mobbing/Schikane;
- Meidung durch Personen mit demselben kulturellen Hintergrund, aus derselben ethnischen/religiösen Gruppe oder demselben Herkunftsland;
- Isolation von der Familie oder anderen nahestehenden Gruppen oder Ablehnung durch diese;
- unangemessenes Verhalten (z. B. Homo-/Bi-/Trans-/Intersexphobie) von Aufnahmebeauftragten und Dienstleistenden.

Zusätzliche Indikatoren für Personen, die schweren Formen von Gewalt ausgesetzt waren

- FGM und IGM;
- diagnostizierte psychische Störungen wie PTBS, akute Belastungsstörung, Angstzustände, Depersonalisation, Depression;
- hohe Wachsamkeit, Angst und Verlust des Sicherheitsgefühls, Phobien, emotionale Taubheit usw.;
- Flashbacks zu traumatischen Ereignissen;
- ungewollte Schwangerschaften.



Zusätzliche Indikatoren, die für Kinder und Jugendliche relevant sind

- Mobbing des Kindes bzw. der jugendlichen Person;
- mangelnde Akzeptanz durch Gleichaltrige;
- Schulabbruch oder Schulmeidung (im Herkunftsland oder im Aufnahmeland), schlechte schulische Leistungen;
- Ablehnung durch die Familie, instabile Wohnverhältnisse, Obdachlosigkeit;
- Nötigung zu einer „Konversionstherapie“.



Zu beachten: Identifizierung von Schutzbedürftigkeit und besonderen Bedürfnissen

- Vermeiden Sie es, eine Person dazu zu überreden oder zu zwingen, ihre SOGIESC offenzulegen.
- Stellen Sie keine aufdringlichen Fragen und versuchen Sie nicht, die SOGIESC von jemandem zu erforschen.
- Ziehen Sie offene Fragen (z. B. beginnend mit „warum“, „wie“, „was“, „erzählen Sie mir von“) geschlossenen Fragen vor.
- Achten Sie auf Ihre Voreingenommenheit und Vorurteile und erwarten Sie nicht, dass eine Person mit einem bestimmten Aussehen oder Verhalten eine bestimmte Geschlechtsidentität oder sexuelle Ausrichtung hat.
- Sie sollten relevante Herkunftslandinformationen kennen und berücksichtigen, z. B. um zu verstehen, ob die antragstellende Person aus einem Herkunftsland kommt, in dem Homo-/Bi-/Trans-/Intersexphobie weitverbreitet ist, oder aus einem Herkunftsland, in dem eine oder mehrere Identitäten der antragstellenden Person unter Strafe stehen.
- Fragen Sie andere Bewohnende oder Familienmitglieder nicht nach den SOGIESC einer Person; verlassen Sie sich nicht auf diese Informationen, wenn Sie sie erhalten (siehe auch Abschnitt [3.1.2 – Weitere Informationen, die für die Identifizierung relevant sind](#)).
- Nehmen Sie sich viel Zeit, wenn Sie mit den Antragstellenden sprechen, insbesondere für die Identifizierung. Seien Sie geduldig, hetzen Sie nicht und unterbrechen Sie nicht, hören Sie aktiv zu und schenken Sie der antragstellenden Person Ihre volle Aufmerksamkeit.
- Informieren Sie die antragstellende Person über die Grundsätze der Vertraulichkeit und des Schutzes der Privatsphäre, wenn es um die Weitergabe personenbezogener Daten geht, sowie über mögliche Ausnahmen (z. B. eine Meldepflicht nach nationalem Recht; bemühen Sie sich, sicherzustellen, dass diese Grundsätze in der Praxis eingehalten werden und dass entsprechende Schutzmaßnahmen vorhanden sind, z. B. private Räume für Einzelsitzungen, sichere Aufbewahrung von Unterlagen und Akten).





Praktische Tipps zur Schaffung sicherer Räume für LGBTIQ-Personen im Aufnahmebereich

- Entwickeln und präsentieren/nutzen Sie SOGIESC-freundliche Sichtbarkeitsmaterialien (z. B. Plakate, Videos, Aufkleber und Anstecknadeln mit der Aufschrift „Hier sind Sie sicher“), die vermitteln, dass die Aufnahmeeinrichtung ein sicherer Raum ist.
- Vermeiden Sie heteronormative und cisnormative Sprache bei der Interaktion mit Antragstellenden. Versuchen Sie beispielsweise, anstelle von Wörtern wie „Freund/Freundin“ oder „Ehemann/Ehefrau“ die Wörter „Beziehungsperson“ oder „geehelichte Person/bessere Hälfte“ zu verwenden.
- Zeigen Sie Mitgefühl und Sensibilität im Umgang mit LGBTIQ-Antragstellenden, insbesondere während oder nach der Selbstidentifizierung.
- Achten Sie darauf, dass Sie im Umgang mit LGBTIQ-Antragstellenden stets die richtigen Begriffe und Pronomen verwenden (weitere Informationen finden Sie im [Practical Guide on applicants with diverse sexual orientations, gender identities, gender expressions and sex characteristics – Cross-cutting elements](#) (Praxisleitfaden zu Antragstellenden mit unterschiedlichen sexuellen Ausrichtungen, Geschlechtsidentitäten, geschlechtlichen Ausdrucksformen und Geschlechtsmerkmalen – Querschnittselemente), Abschnitt 3.2 – Inclusive communication and language (Inklusive Kommunikation und Sprache), sowie im [Practical Guide on Applicants with diverse sexual orientations, gender identities, gender expressions and sex characteristics – Information note](#) (Praxisleitfaden zu Antragstellenden mit unterschiedlichen sexuellen Ausrichtungen, Geschlechtsidentitäten, geschlechtlichen Ausdrucksformen und Geschlechtsmerkmalen – Informationsvermerk), Kapitel 1 – SOGIESC terms and concepts (SOGIESC-Begriffe und -Konzepte)).
- Korrigieren Sie einen problematischen Sprachgebrauch von Mitarbeitenden oder anderen Antragstellenden, sofern dies gefahrlos möglich ist (z. B. ist dies möglicherweise nicht möglich, wenn eine antragstellende LGBTIQ-Person oder eine Person, die potenziell LGBTIQ ist, anwesend ist).
- Stellen Sie sicher, dass homo-/trans-/bi-/intersexphobes Verhalten und Gewalt nicht geduldet werden. So können Sie beispielsweise in die internen Regeln des Aufnahmezentrums folgende Bestimmung aufnehmen: „Verbale oder physische Einschüchterung, sexuelle und geschlechtsbezogene Gewalt, Aggression oder physische Gewalt sind ebenso verboten wie rassistisches oder diskriminierendes Verhalten oder rassistische oder diskriminierende Sprache gegenüber Einzelpersonen oder Gruppen“. Die Regeln sollten allen Bewohnenden erklärt (und idealerweise von ihnen unterzeichnet) werden.

Weitere Informationen und Praxistipps zur Schaffung sicherer Räume finden Sie im [Practical Guide on applicants with diverse sexual orientations, gender identities, gender expressions and sex characteristics – Cross-cutting elements](#) (Praxisleitfaden zu Antragstellenden mit unterschiedlichen sexuellen Ausrichtungen, Geschlechtsidentitäten, geschlechtlichen Ausdrucksformen und Geschlechtsmerkmalen – Querschnittselemente), Abschnitt 3.1 – Creating safe spaces (Schaffung sicherer Räume).



Verwandte Instrumente und Materialien der EUAA

- EUAA, [Instrument für die Ermittlung von Menschen mit besonderen Bedürfnissen, 2016](#).

Um die Mitgliedstaaten bei der Identifizierung und Beurteilung besonderer Bedürfnisse in Bezug auf Verfahrens- und Aufnahmegarantien zu unterstützen, hat die EUAA ein webbasiertes interaktives Instrument entwickelt, das in mehreren EU-Sprachen öffentlich zugänglich ist. Das Instrument zur Identifizierung von Personen mit besonderen Bedürfnissen (IPSN) ist ein intuitives praktisches Instrument, das die rechtzeitige und fortlaufende Identifizierung individueller besonderer Bedürfnisse unterstützen soll, ohne dass dafür spezielle Kenntnisse erforderlich sind.

Es stützt sich auf eine Reihe von Indikatoren, die sich auf verschiedene Kategorien von Personen mit potenziellen besonderen Bedürfnissen beziehen. Dazu gehören LGBTIQ-Personen und Personen mit besonderen Bedürfnissen in Bezug auf das soziale Geschlecht. Wenn Sie eine Kategorie auswählen, erhalten Sie weitere Informationen zur Beurteilung, ob die antragstellende Person damit zusammenhängende besondere Bedürfnisse hat, sowie eine Checkliste und eine kurze Anleitung zu den entsprechenden Unterstützungsmaßnahmen. Die Hilfe bei der Aufnahme ist einer der Aspekte, die im Rahmen des IPSN-Instruments entwickelt wurden. Die Verwendung des IPSN-Instruments in einem nationalen Mechanismus, der mit den Normen in diesem Abschnitt übereinstimmt, wird als bewährtes Verfahren empfohlen.

- Auf dem EUAA-Portal [Let's Speak Asylum](#) steht ein Paket von Informationsmaterialien (ein Poster und eine Broschüre) zur Verfügung, die die Selbstidentifizierung von einer Schutzbedürftigkeit und besonderen Bedürfnissen unterstützen können:
 - [Poster Self-Identification of vulnerabilities and special needs](#) (Poster zur Selbstidentifizierung von Schutzbedürftigkeit und besonderen Bedürfnissen) und ein [Leitfaden zur Verwendung des Posters](#).
 - Broschüre zur Unterstützung der Selbstidentifizierung von Schutzbedürftigkeit und besonderen Bedürfnissen mit dem Titel [Gehören Sie oder jemand, den Sie kennen, zu einer oder mehreren dieser Personengruppen?](#) und ein [Leitfaden zur Verwendung der Broschüre](#).

Das Poster kann zwar in Gemeinschaftsbereichen aufgehängt werden, jedoch wird dringend empfohlen, die Broschüre nur im Rahmen von Informationsveranstaltungen zu verwenden, wie im entsprechenden Leitfaden erläutert.

3.2. Beurteilung der besonderen Bedürfnisse und der Schutzbedürftigkeit

Die Schutzbedürftigkeitsbeurteilung ist die:

spezielle Beurteilung einer Person, die internationalen Schutz beantragt, um festzustellen, ob eine Notwendigkeit für die Anwendung besonderer Aufnahmebedingungen und/oder besonderer Verfahrensgarantien besteht, und die



Verweisung dieser Person an die geeigneten Behörden, damit sie angemessene Unterstützung erhält ⁽¹⁰⁶⁾.

Mit anderen Worten: Die Beurteilung ist der formale Prozess der Analyse einer identifizierten Schutzbedürftigkeit und der Festlegung der erforderlichen Maßnahmen zur Befriedigung der Bedürfnisse, zur Erhöhung der Kapazitäten oder zur Minderung der Risiken, die die Person einem Schaden aussetzen oder ihr Wohlergehen in irgendeiner Weise gefährden könnten.

Wie bei der Identifizierung sollten die EU+-Länder über ein standardisiertes Verfahren ⁽¹⁰⁷⁾ für die Beurteilung von besonderen Bedürfnissen und der Schutzbedürftigkeit verfügen, das spezielle Überlegungen für LGBTIQ-Antragstellende umfasst. Solche standardisierten Verfahren sollten einen Verweis auf die/den Aufnahmebeauftragte(n) bzw. die Aufnahmebeauftragten enthalten, die/der für die Durchführung der Beurteilung verantwortlich ist/sind, sowie Leitlinien zu den genauen Schritten, die zu befolgen sind, und Hinweise zur Weiterverfolgung und zur geeigneten Art der Weitergabe von Informationen an andere Dienstleistende oder Interessenträger.

Im Gegensatz zur Identifizierung ist die Beurteilung der Schutzbedürftigkeit ein formales und standardisiertes Verfahren, das **nur von spezialisierten Mitarbeitenden** wie Sozialarbeitenden, psychologischen Fachkräften oder anderen spezialisierten und entsprechend geschulten Fachkräften durchgeführt wird ⁽¹⁰⁸⁾. In der Aufnahme richtlinie (2024) ⁽¹⁰⁹⁾ ist festgelegt, dass eine erste Beurteilung so bald wie möglich nach Stellung eines Antrags auf internationalen Schutz durchgeführt werden sollte. Die Beurteilung muss innerhalb von 30 Tagen ab der Stellung des Antrags auf internationalen Schutz abgeschlossen werden ⁽¹¹⁰⁾, und den ermittelten besonderen Bedürfnissen bei der Aufnahme muss so schnell wie möglich Rechnung getragen werden.

Die Beurteilung ist ein kontinuierlicher Prozess bei der Aufnahme und keine einmalige Angelegenheit. Die Aufnahmebeauftragten sollten die Situation der Antragstellenden während ihres gesamten Aufenthalts in der Aufnahme stets überwachen, unabhängig davon, ob sie zuvor als Personen mit besonderen Bedürfnissen und Schutzbedürftigkeit identifiziert/beurteilt wurden oder nicht, und sie sollten bereit sein, Indikatoren zu identifizieren und eine bestehende oder neu auftretende Schutzbedürftigkeit zu beurteilen ⁽¹¹¹⁾.

Beurteilung der Schutzbedürftigkeit anhand eines SOGIESC-Blickwinkels

Besondere Bedürfnisse werden manchmal auf der Grundlage standardisierter Beurteilungen identifiziert, die sich auf einfache oder sichtbare persönliche Merkmale wie Alter oder körperliche Verfassung konzentrieren. Auf diese Weise werden sehr unterschiedliche

⁽¹⁰⁶⁾ Offizielle Terminologie der EUAA: InterAktive Terminologie für Europa, „Schutzbedürftigkeitsbeurteilung“ (<https://iate.europa.eu/entry/result/3620636/en>).

⁽¹⁰⁷⁾ Nach Artikel 25 der Aufnahme richtlinie (2024) verfügen die Mitgliedstaaten über einen großen Ermessensspielraum bei der Umsetzung ihrer Pflicht zur Durchführung der Beurteilung. In Artikel 22 Absatz 2 der Aufnahme richtlinie (Neufassung) und Artikel 25 Absatz 3 der Aufnahme richtlinie (2024) wird betont, dass die Beurteilung nicht in Form eines Verwaltungsverfahrens erfolgen muss.

⁽¹⁰⁸⁾ Artikel 25 Absatz 2 Buchstabe a der Aufnahme richtlinie (2024).

⁽¹⁰⁹⁾ Artikel 25 Absatz 1 der Aufnahme richtlinie (2024).

⁽¹¹⁰⁾ Oder, wenn sie in die Beurteilung nach Artikel 20 der [Verordnung \(EU\) 2024/1348](#) des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Mai 2024 zur Einführung eines gemeinsamen Verfahrens für internationalen Schutz in der Union und zur Aufhebung der Richtlinie 2013/32/EU einbezogen wird, innerhalb der in dieser Verordnung festgelegten Frist (ABl. L, 2024/1348, 22.5.2024, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2024/1348/oj>).

⁽¹¹¹⁾ Artikel 25 Absatz 1 Unterabsatz 6 der Aufnahme richtlinie (2024).



besondere Bedürfnisse manchmal auf einheitliche Weise behandelt – mit Pauschallösungen. Infolgedessen können komplexere Bedürfnisse übersehen werden. Die Beurteilung der besonderen Bedürfnisse von Antragstellenden mit unterschiedlichen SOGIESC erfordert die Berücksichtigung der gesamten Bandbreite der individuellen Identitäten und Merkmale der Antragstellenden, aber auch der Risiken, denen sie typischerweise ausgesetzt sind. Die Einbeziehung von SOGIESC-spezifischen Überlegungen in den Beurteilungsprozess ist von entscheidender Bedeutung und sollte sich in der Haltung und Methodik der/des Beurteilenden (Aufnahmebeauftragte(r), die/der die Beurteilung durchführt) sowie in den Instrumenten und Arbeitsabläufen widerspiegeln, die für die Beurteilung verwendet werden.

In der folgenden Tabelle finden Sie Beispiele für SOGIESC-relevante Elemente, die während der Beurteilung zu berücksichtigen sind, gruppiert nach den Themen, die typischerweise während der Beurteilung untersucht werden.

Tabelle. SOGIESC-relevante Erwägungen bei der Beurteilung

Thema der Beurteilung	Für SOGIESC relevante Erwägungen
Biodaten und Familienstand	• Das bevorzugte soziale Geschlecht und die bevorzugten Pronomen der antragstellenden Person sollten berücksichtigt und verwendet werden. • Bei LGBTIQ-Antragstellenden umfasst der Verweis auf den Familienstand den gleichgeschlechtlichen Ehepartner oder Partner in einer dauerhaften Beziehung ⁽¹¹²⁾, ihre Kinder und andere Personen, die von der antragstellenden Person abhängig sind (z. B. ältere Eltern). • Bei LGBTIQ-Minderjährigen umfasst der Verweis auf den Familienstand die Eltern und die Kernfamilie; bei von ihrer Familie getrennten Kindern könnte es sich um eine andere erwachsene Person (z. B. eine verwandte Person) handeln, die für das betreffende Kind verantwortlich ist.
Indikatoren für besondere Bedürfnisse und Schutzbedürftigkeit	• Mögliche Vorfälle von Gewalt und Missbrauch. • Das Sicherheitsgefühl der Person in der Aufnahmeeinrichtung und innerhalb der Aufnahmegemeinschaft. Siehe auch den Kasten Indikatoren für besondere Bedürfnisse und Schutzbedürftigkeit in Bezug auf unterschiedliche SOGIESC.

⁽¹¹²⁾ Gemäß der Definition in Artikel 2 Nummer 3 Buchstabe a der Aufnahmerichtlinie (2024): „der Ehegatten des Antragstellers oder dessen nicht verheirateter Partner, der mit ihm eine dauerhafte Beziehung führt, soweit nach dem Recht oder nach den Gepflogenheiten des betreffenden Mitgliedstaats nicht verheiratete Paare vergleichbar behandelt werden wie verheiratete Paare“.



Thema der Beurteilung	Für SOGIESC relevante Erwägungen
(Vorherige) Selbstidentifizierung und sonstige Informationen (Berichte, Dokumente usw.)	Siehe Abschnitt 3.1.2 – Weitere Informationen, die für die Identifizierung relevant sind .
Stärken, Resilienz und Fähigkeiten	• Dies umfasst das Vorhandensein von schützenden Netzwerken/Gemeinschaften/Familienmitgliedern sowie persönliche Fertigkeiten, Talente, Fähigkeiten und Bewältigungsmechanismen (z. B. religiöse Überzeugungen, Hobbys, Zugehörigkeit).
Zugang zu Lebensmitteln und grundlegenden NFI ⁽¹¹³⁾	• Die antragstellende Person sollte Zugang zu Kleidungsstücken haben, die ihren eigenen Wünschen und Vorlieben entsprechen, unabhängig von ihrem biologischen oder sozialen Geschlecht. • Hygienematerialien und -produkte sollten der antragstellenden Person entsprechend ihrem tatsächlichen Bedarf zur Verfügung gestellt werden (besonders wichtig für intersexuelle und transsexuelle Personen). • Die antragstellende Person sollte Zugang zu Lebensmitteln haben, die für ihre spezifischen Bedürfnisse oder Umstände geeignet sind, insbesondere dann, wenn sie spezielle Medikamente oder Behandlungen erhält (besonders wichtig für intersexuelle, nicht-binäre und Trans-Antragstellende).
Bildung und Beschäftigungsstatus	• LGBTIQ-Minderjährige sollten gleichberechtigten Zugang zu einer Schule haben, in der sie frei von Mobbing, Gewalt und anderen Arten von Schaden oder Diskriminierung lernen können. • Erwachsene LGBTIQ-Antragstellende sollten den gleichen Zugang zu Arbeit und Beschäftigung oder Berufsausbildung haben wie alle anderen Antragstellenden, ohne belästigt oder diskriminiert zu werden.

⁽¹¹³⁾ Bei der Bereitstellung von NFI sollte immer die familiäre Situation der antragstellenden Person berücksichtigt werden. Die Art und die Menge der bereitgestellten NFI sollten den persönlichen Bedürfnissen der jeweiligen antragstellenden Person Rechnung tragen (z. B. benötigen transsexuelle Männer, nicht-binäre oder intersexuelle Personen möglicherweise Produkte zur Menstruationshygiene).



Thema der Beurteilung	Für SOGIESC relevante Erwägungen
Unterbringung und Sicherheit	- Die antragstellende Person und ihre Familie sollten sich an ihrem Unterbringungsort sicher fühlen und ihre Wünsche sollten bei der Erstzuweisung oder Neuweisung (z. B. bei einer Verlegung) berücksichtigt werden. - Die antragstellende Person und ihre Familie sollten nicht von der Gemeinschaft der Migrierten und/oder des Aufnahmelandes ausgegrenzt werden und leichten Zugang zu Dienstleistungen haben (weitere Informationen finden Sie im Kasten Unterkunft – SOGIESC-spezifische Überlegungen).
Gesundheit und psychische Gesundheit/psychosoziale Unterstützung	- Zu den häufigsten Problemen gehören schwerwiegende gesundheitliche Komplikationen im Zusammenhang mit einer geschlechtsangleichenden Behandlung (z. B. einer Operation), Folgen von FGM oder IGM, endokrinologische Probleme, STI einschließlich HIV, psychische Erkrankungen wie Angstzustände, PTBS, Suizidgedanken und Depressionen (siehe auch Abschnitt 2.1.2 – Risiken für die körperliche und psychische Gesundheit). - Im Falle von Folteropfern könnte es notwendig sein, Rehabilitationsdienste, einschließlich psychologischer und psychosozialer Dienste, in Anspruch zu nehmen. - Bei Vorfällen von GBV, insbesondere wenn sie sich in den letzten drei Tagen ereignet haben, benötigt die antragstellende Person möglicherweise dringende gesundheitliche Unterstützung, z. B. Postexpositionsprophylaxe für HIV-Infektionen, eine Untersuchung auf andere STI und vorbeugende Maßnahmen, empfängnisverhütende Maßnahmen, die Sammlung forensischer Beweise oder die medizinische Stabilisierung/Behandlung von akuten Verletzungen oder Schmerzen ⁽¹⁴⁾. - Bei LBIQ-Personen und transsexuellen Männern sollten Fragen zu Schwangerschaft, Brust- und Gebärmutterhalskrebs, reproduktiver Gesundheit und anderen gynäkologischen Themen nicht außer Acht gelassen werden. - Bei GBIQ-Personen und transsexuellen Frauen sollten Themen wie Prostatakrebs und Herz-Kreislauf-Erkrankungen berücksichtigt werden.

⁽¹⁴⁾ Weitere Informationen über die klinische Behandlung von Vergewaltigungen finden Sie in Weltgesundheitsorganisation, [Clinical Management of Survivors of Rape: A guide to the development of protocols for use in refugee and internally displaced person situations](#) (Klinischer Umgang mit Überlebenden sexueller Gewalt: Ein Leitfaden zur Entwicklung von Protokollen für den Einsatz in Situationen mit Flüchtlingen und Binnenvertriebenen), Genf, 2002.



Thema der Beurteilung	Für SOGIESC relevante Erwägungen
Rechtsbeistand	• Möglicherweise wird im Rahmen der Antragstellung und Prüfung rechtliche Unterstützung (Vertretung oder Beratung) benötigt. • Furcht vor Verfolgung aufgrund unterschiedlicher SOGIESC als Asylgrund. • Möglicherweise wird rechtliche Unterstützung bei Verfahren zur rechtlichen Anerkennung des sozialen Geschlechts (bei Trans-Antragstellenden) benötigt. • Rechtliche Unterstützung könnte auch bei anderen Verfahren erforderlich sein, z. B. bei Verfahren zum Schutz von Opfern von THB oder bei der Einleitung rechtlicher Schritte gegen GBV.
Auftreten der antragstellenden Person und sonstige Beobachtungen, die die beurteilende Person während des Verfahrens macht	• Sichtbare Anzeichen von Verzweiflung oder Selbstrückzug während der Beurteilung. • Die Reaktionen der antragstellenden Person während der Beurteilung, einschließlich der Qualität und des Niveaus der Kommunikation zwischen der beurteilenden Person und der antragstellenden Person. • Vergleich der Reaktionen und des Verhaltens der antragstellenden Person bei verschiedenen Besuchen und Interaktionen mit Ihnen oder Ihren Kolleginnen und Kollegen (falls diese Informationen verfügbar sind). So lässt sich feststellen, ob sich die Gefühle, das Wohlbefinden und das Verhalten der Person wesentlich verändert haben. Siehe auch die Tabelle Indikatoren für besondere Bedürfnisse und Schutzbedürftigkeit in Bezug auf unterschiedliche SOGIESC.
Schutz von Minderjährigen ⁽¹¹⁵⁾	• Das Wohl der/des Minderjährigen sollte bei der Beurteilung im Vordergrund stehen, einschließlich der Wünsche und Ansichten der/des LGBTIQ-Minderjährigen in Bezug auf ihre/seine geschlechtliche Ausdrucksform und ihr/sein allgemeines Wohlbefinden. • Im Falle von unbegleiteten Minderjährigen wird der bestellte Vormund oder eine andere gesetzliche Vertretung in das Verfahren einbezogen.

⁽¹¹⁵⁾ Nur relevant, wenn die beurteilte antragstellende Person unter 18 Jahre alt ist, oder im Falle der Beurteilung einer Familie, wenn eines der Mitglieder eine LGBTIQ-Person ist.



Empfehlungen für Mitarbeitende, die eine Beurteilung der Schutzbedürftigkeit durchführen

- Berücksichtigen Sie bei der Beurteilung die Intersektionalität. Es ist wichtig, zusätzlich zu SOGIESC auch mögliche sich überschneidende Bedürfnisse und Identitäten einer antragstellenden Person (z. B. Fähigkeiten/Behinderungen, Alter) zu berücksichtigen und zu beurteilen (weitere Informationen und praktische Empfehlungen zur Berücksichtigung der Intersektionalität finden Sie im [Practical Guide on applicants with diverse sexual orientations, gender identities, gender expressions and sex characteristics – Cross-cutting elements](#) (Praxisleitfaden zu Antragstellenden mit unterschiedlichen sexuellen Ausrichtungen, Geschlechtsidentitäten, geschlechtlichen Ausdrucksformen und Geschlechtsmerkmalen – Querschnittselemente), Kapitel 2 – Intersectionality in asylum (Intersektionalität im Asylbereich), und im [Practical Guide on Applicants with diverse sexual orientations, gender identities, gender expressions and sex characteristics – Information note](#) (Praxisleitfaden zu Antragstellenden mit unterschiedlichen sexuellen Ausrichtungen, Geschlechtsidentitäten, geschlechtlichen Ausdrucksformen und Geschlechtsmerkmalen – Informationsvermerk), Kapitel 2 – Norms, biases and intersectionality (Normen, Vorurteile und Intersektionalität)).
- Stellen Sie sicher, dass die Beurteilung immer auf eine Weise bzw. an einem Ort stattfindet, mit der bzw. an dem Privatsphäre und Vertraulichkeit gewährleistet sind.
- Informieren Sie die antragstellende Person über den Grundsatz der Vertraulichkeit und beruhigen Sie sie in diesem Zusammenhang, und klären Sie sie über alle Ausnahmen auf, z. B. die Meldepflicht nach nationalem Recht (z. B. wenn eine Person eine Gefahr für sich selbst oder andere darstellt).
- Verwenden Sie die von der antragstellenden Person bevorzugten Pronomen und das von ihr bevorzugte soziale Geschlecht sowie eine angemessene und inklusive Sprache; schaffen und erhalten Sie einen sicheren Raum für die antragstellende Person (siehe auch [Practical Guide on applicants with diverse sexual orientations, gender identities, gender expressions and sex characteristics – Cross-cutting elements](#) (Praxisleitfaden zu Antragstellenden mit unterschiedlichen sexuellen Ausrichtungen, Geschlechtsidentitäten, geschlechtlichen Ausdrucksformen und Geschlechtsmerkmalen – Querschnittselemente), Kapitel 3 – Inclusive communication and creating safe spaces (Inklusive Kommunikation und Schaffung sicherer Räume), und den Abschnitt [Förderung der Selbstidentifizierung](#) dieses Leitfadens sowie den Kasten [Zu beachten: Identifizierung von Schutzbedürftigkeit und besonderen Bedürfnissen](#)).
- Stellen Sie sicher, dass die beteiligte dolmetschende Person eine angemessene Sprache und Terminologie kennt und verwendet, auch in Bezug auf SOGIESC.
- Stellen Sie bei LGBTIQ-Minderjährigen sicher, dass ihr Kindeswohl während des gesamten Prozesses berücksichtigt wird, dass ihre Wünsche gehört werden und dass ein Vormund bzw. eine gesetzliche Vertretung einbezogen wird.

- Als Beurteilende(r) sollten Sie in erster Linie die Sicherheit der antragstellenden Person beurteilen und dafür sorgen, dass der Sache im Hinblick auf die Reaktion eine angemessene Priorität eingeräumt wird.
- Erweitern Sie Ihre Kenntnisse und Fähigkeiten zur Durchführung von Beurteilungen der Schutzbedürftigkeit, mit besonderem Augenmerk auf Elemente, die sich auf LGBTIQ-Antragstellende beziehen, durch Maßnahmen zum Kapazitätsaufbau, einschließlich Schulungen, Selbststudium und Peer-to-Peer-Coaching.
- Machen Sie sich mit dem grundlegenden rechtlichen und Soft-Law-Rahmen zu SOGIESC auf internationaler, nationaler oder EU-Ebene, wie den Yogyakarta-Prinzipien und den Yogyakarta-Prinzipien plus 10 ⁽¹¹⁶⁾, sowie mit der Situation und den Rechten von LGBTIQ-Personen in Ihrem Land vertraut.
- Berücksichtigen Sie während der gesamten Beurteilung die individuelle Resilienz und die schützenden Faktoren einer Person. Dazu können persönliche Fertigkeiten, Fähigkeiten und eigene Stärken zur Bewältigung von Schwierigkeiten gehören, aber auch die Familie und andere unterstützende Netzwerke.



Relevantes EUAA-Instrument

Das [Instrument für die Beurteilung der besonderen Bedürfnisse und der Schutzbedürftigkeit](#) der EUAA aus dem Jahr 2022 unterstützt die Behörden der Mitgliedstaaten bei der Beurteilung der besonderen Bedürfnisse von Personen in schutzbedürftigen Situationen. Es unterstützt spezialisierte Mitarbeitende bei der strukturierten Beurteilung besonderer Bedürfnisse und bei der Ermittlung geeigneter künftiger Maßnahmen, die im Interesse der antragstellenden Person zu ergreifen sind. Die Nutzenden des Instruments sind spezialisierte Fachkräfte, die die Aufgabe haben, die Bedürfnisse von Personen in schutzbedürftigen Situationen zu beurteilen und Maßnahmen zu ergreifen, um rechtzeitig und angemessen auf diese Bedürfnisse reagieren zu können. Das Instrument ist so konzipiert, dass es in einem Offline-Modus verwendet werden kann, um das Risiko einer Datenschutzverletzung zu mindern.

3.3. Reaktion auf besondere Bedürfnisse und Schutzbedürftigkeit

Nach ihrer Identifizierung und/oder Beurteilung sollte angemessen und unverzüglich auf die besonderen Bedürfnisse und die Schutzbedürftigkeit einer antragstellenden Person reagiert werden. Es ist äußerst wichtig, sicherzustellen, dass die benötigten Dienstleistungen oder spezifischen Arten von Unterstützung so schnell wie möglich von spezialisierten Mitarbeitenden erbracht werden, um eine Zunahme der Schutzbedürftigkeit zu verhindern.

⁽¹¹⁶⁾ Die „Yogyakarta-Prinzipien“ sind eine Sammlung internationaler Menschenrechtsnormen zum Thema sexuelle Ausrichtung und Geschlechtsidentität, die 2006 von einer Gruppe von Sachverständigen für Menschenrechte zusammengestellt wurden. Im Jahr 2017 wurden die „Yogyakarta-Prinzipien plus 10 (YP+10)“ angenommen, einschließlich zusätzlicher Prinzipien und staatlicher Verpflichtungen, um die Yogyakarta-Prinzipien zu ergänzen und insbesondere näher auf Geschlechtsmerkmale und geschlechtliche Ausdrucksformen einzugehen. Den vollständigen Text der Yogyakarta-Prinzipien und der YP+10 finden Sie auf der offiziellen Website unter <https://yogyakartaprinciples.org/>.



oder Risiken im Zusammenhang mit der Sicherheit, der Verschlechterung der körperlichen oder geistigen Gesundheit und/oder weiterer Marginalisierung, weiterer Ausbeutung oder weiterem Missbrauch zu mindern.

Die EU+-Länder sollten sicherstellen, dass Ressourcen zur Verfügung stehen, um besonderen Bedürfnissen auf sichere, zeitnahe und angemessene Weise durch direkte (interne) Bereitstellung von Dienstleistungen (Aufnahmebehörde) oder durch Verweisungen an externe spezialisierte Dienstleistende und Interessenträger (z. B. Sozialdienste, psychiatrische Fachkräfte, Gesundheitskliniken/Krankenhäuser, Rechtsberatende/Rechtsvertretung, LGBTIQ-Organisationen und -Netzwerke) zu begegnen.

Antragstellende mit unterschiedlichen SOGIESC haben möglicherweise besondere Bedürfnisse (z. B. gesundheitliche Bedürfnisse), die von den Aufnahmeagenturen oder staatlichen und öffentlichen Behörden und Einrichtungen nicht erfüllt werden können. Daher ist es wichtig, dass die Aufnahmebehörden Kooperationen, Partnerschaften und ein aktives Verweisungssystem mit einschlägigen nichtstaatlichen Akteuren und CSO aufbauen (siehe den [*Practical Guide on applicants with diverse sexual orientations, gender identities, gender expressions and sex characteristics – Cross-cutting elements*](#) (Praxisleitfaden zu Antragstellenden mit unterschiedlichen sexuellen Ausrichtungen, Geschlechtsidentitäten, geschlechtlichen Ausdrucksformen und Geschlechtsmerkmalen – Querschnittselemente), Kapitel 6 – Cooperation and coordination (Zusammenarbeit und Koordinierung)).

Der Reaktionsplan, der erforderlich ist, um besonderen Bedürfnissen und Schutzbedürftigkeit zu begegnen, umfasst Maßnahmen und Verweise, die sich auf die folgenden Themenbereiche beziehen könnten ⁽¹¹⁷⁾:

- Wohnraum/Unterkunft (entweder Erstzuweisung oder Neuzuweisung/Verlegung);
- Bereitstellung von Informationen;
- Fallbearbeitung (sozialarbeitsorientiert) ⁽¹¹⁸⁾;
- körperliche und psychische Gesundheit/psychosoziale Unterstützung;
- rechtliche Beratung und Unterstützung;
- Bereitstellung von Lebensmitteln und NFI;
- Bildung (Minderjährige);
- Zugang zu Beschäftigung und beruflicher Bildung;
- andere Formen der sozialen Unterstützung (z. B. Freizeit, Sport).

Wenn bestimmte Dienstleistungen von der Aufnahmebehörde (oder dem Aufnahmezentrum) selbst nicht (oder nicht in ausreichendem Maße) angeboten werden, sollten die

⁽¹¹⁷⁾ Der Reaktionsplan sollte immer auf die tatsächlichen und identifizierten Bedürfnisse der einzelnen Antragstellenden zugeschnitten sein. Daher ist dies nur eine exemplarische Liste der häufigsten Themenbereiche, die bei der Reaktion auf besondere Bedürfnisse zu berücksichtigen sind. Es liegt in der Verantwortung jeder beurteilenden Person, für jede antragstellende Person einen maßgeschneiderten Reaktionsplan zu entwickeln, der auf den identifizierten und/oder beurteilten Bedürfnissen basiert.

⁽¹¹⁸⁾ Die Fallbetreuung ist eine strukturierte Arbeitsmethode, die von Sozialarbeitenden angewendet wird und die Koordinierung, Überwachung und Unterstützung des Zugangs der antragstellenden Person zu Dienstleistungen, die ihren Bedürfnissen entsprechen, in Zusammenarbeit mit der antragstellenden Person selbst beinhaltet. Die Fallbetreuung ist eine Methode zur Organisation und Durchführung einer fachlichen Tätigkeit, die der antragstellenden Person auf angemessene und systematische Weise einen individuellen Ansatz durch direkte Unterstützung oder Verweisung gemäß einem Reaktionsplan bietet.



Aufnahmebeauftragten die Antragstellenden an andere, externe Dienstleistungsanbieter zu verweisen. Um eine sichere und vertrauliche Verweisung von Antragstellenden mit unterschiedlichen SOGIESC zu gewährleisten, ist es äußerst wichtig, etablierte und gemeinsam vereinbarte Verweisungswege und relevante Protokolle (Standardarbeitsanweisungen usw.) zu befolgen, die die Einhaltung von Grundsätzen und Schutzmaßnahmen bei der Erbringung von Dienstleistungen sicherstellen. Darüber hinaus sollte es einen Mechanismus zur regelmäßigen Nachverfolgung (Überwachung) geben, ob die Dienstleistung erbracht wurde und welche Auswirkungen sie auf die betroffene Person hatte. Die Nachverfolgung erfolgt in Zusammenarbeit mit der antragstellenden Person und der dienstleistenden Person, an die sie verwiesen wurde.

Die **Verweisung** ist der Prozess, bei dem eine antragstellende Person mit unterschiedlichen SOGIESC mit Dienstleistenden in Verbindung gebracht wird, die die benötigte Unterstützung auf der Grundlage der beurteilten Bedürfnisse bieten können. Verweisungen sorgen dafür, dass die Antragstellenden eine ganzheitliche Unterstützung durch spezialisierte Mitarbeitende erhalten, und werden nach standardisierten Verfahren (Verweisungswege oder -mechanismen) vorgenommen. Verweisungen sollten in der Regel schriftlich erfolgen und den üblichen Grundsätzen für Verweisungen entsprechen, einschließlich der folgenden:

- **Einwilligung nach Aufklärung.** Es sollte der antragstellenden Person erklärt werden, an wen und zu welchem Zweck die Informationen weitergegeben werden, unter anderem auch, welche Dienstleistungen zu erwarten sind. Bei kleinen Kindern oder unbegleiteten Minderjährigen wird die Einwilligung nach Aufklärung von den Eltern oder dem Vormund bzw. der gesetzlichen Vertretung erteilt, es sei denn, dies entspricht nicht dem Wohl des Kindes.
- **Vertraulichkeit.** Die Informationen sollten nicht an andere Personen als die Person weitergegeben werden, an die die antragstellende Person verwiesen wird, es sei denn, es besteht nach nationalem Recht eine Verpflichtung zur Meldung an die Behörden (z. B. bei bestimmten Arten von Straftaten oder in Notfällen oder lebensbedrohlichen Situationen) ⁽¹¹⁹⁾.
- **Datenschutz und zusätzliche Sicherheitsvorkehrungen zum Schutz sensibler Informationen (bei sowohl Papiausdrucken als auch elektronischen Akten).** Physische Akten sollten in verschließbaren Schränken archiviert werden, zu denen nur diejenigen Zugang haben, die die Informationen für den Zweck der Verweisung **kennen müssen**. Elektronische Akten sollten passwortgeschützt sein, wobei die Zugriffsrechte nur den jeweiligen Anlaufstellen gewährt werden.
- **Grundsatz der Schadensvermeidung.** Dieser sollte garantiert und berücksichtigt werden, wenn Sie sich für eine Verweisung entscheiden, um zu vermeiden, dass die Personen weiteren Schäden ausgesetzt werden, einschließlich einer erneuten Traumatisierung.

⁽¹¹⁹⁾ Bestimmte Fachkräfte, die in der Aufnahme eingesetzt werden (vor allem Sozialarbeitende, psychologische Fachkräfte und medizinische Fachkräfte), sind möglicherweise durch nationale oder berufsspezifische Gesetze und Vorschriften zur Verschwiegenheitspflicht gebunden. In einigen Fällen können Ausnahmen gelten, insbesondere wenn das Leben oder das Wohlergehen einer Person ernsthaft bedroht ist oder wenn Informationen über die Misshandlung eines Kindes bekannt werden. Je nach den nationalen Gesetzen und Gepflogenheiten sollten Sie ein Protokoll für den Informationsaustausch zwischen den Fachkräften (medizinischen und nicht-medizinischen Akteuren/Mitarbeitenden) erstellen, wobei die Einwilligung nach Aufklärung der betroffenen antragstellenden Person stets berücksichtigt werden sollte.



Es sollte beachtet werden, dass eine antragstellende Person möglicherweise zwar Informationen über mögliche Dienstleistungen erhalten, aber nicht verwiesen werden möchte, und dies sollte respektiert werden. Wenn dies der Fall ist, sollte die/der Aufnahmebeauftragte Informationen und Kontaktnummern relevanter Dienstleistender zur Verfügung stellen (z. B. Notrufnummern und Angaben zur Polizei) und erklären, wie Dienstleistungen in Anspruch genommen werden können, wenn Antragstellende mit unterschiedlichen SOGIESC dies zu einem späteren Zeitpunkt tun möchten.



Praktische Tipps: sichere Verweisungen

- Ermitteln und konsultieren Sie LGBTIQ-Organisationen, -Verbände und -Unterstützungsgruppen und bauen Sie Verbindungen auf, um die verfügbaren Dienste zu verstehen und eine Zusammenarbeit zu prüfen, einschließlich Verweisungen.
- Bestätigen Sie bei der Verweisung an andere Dienste, dass diese einen sicheren Raum für Menschen mit unterschiedlichen SOGIESC bieten. Wenn Sie als Aufnahmebeauftragte(r) Schwierigkeiten haben, geeignete oder vertrauenswürdige Dienstleistende zu finden, wenden Sie sich an eine lokale LGBTIQ-Organisation, die Sie bei der Verweisung unterstützt.
- Richten Sie aktive Verweisungssysteme und Partnerschaften mit institutionellen und nicht-institutionellen Akteuren ein (z. B. mit CSO, internationalen Organisationen, anderen zuständigen Behörden, LGBTIQ-Netzwerken).
- Erleichtern Sie den Zugang zu Dienstleistungen außerhalb der Unterbringungszentren, einschließlich durch Begleitung, Unterstützung bei der Beförderung und Dolmetschen, falls erforderlich.



Nützliche Instrumente und Leitlinien zur Gesundheitsversorgung

- Zanzu (Belgien) ist ein praktisches Online-Übersetzungsinstrument, das für (medizinische) Fachkräfte entwickelt wurde, um Sprachbarrieren im Bereich der sexuellen Gesundheit zu beseitigen und dabei die kulturelle Vielfalt zu berücksichtigen. Das Instrument ist in mehreren Sprachen verfügbar und enthält einen speziellen Abschnitt zu LGBTIQ-Personen ⁽¹²⁰⁾.
- Im Rahmen des Projekts „Open Doors: Promoting Inclusive and Competent Health Care for LGBTI People“ (Offene Türen: Förderung einer inklusiven und kompetenten Gesundheitsversorgung für LGBTI-Personen) (Polen) wurden unter anderem die folgenden Instrumente entwickelt:

⁽¹²⁰⁾ Zanzu Belgien [Sexuelle Gesundheit in 14 Sprachen](#) und Zanzu Niederlande, [Sexuelle Gesundheit in 16 Sprachen](#).



- ein kurzer Leitfaden für Fachkräfte im Gesundheitswesen, in dem die wichtigsten Informationen zur LGBTIQ-Gesundheit zusammengefasst sind; er enthält eine Einführung in die LGBTIQ-Terminologie, eine Zusammenfassung der gesundheitlichen Bedürfnisse von LGBTIQ-Personen und praktische Empfehlungen zur Vermeidung von Diskriminierung und zur Schaffung inklusiver klinischer Räume ⁽¹²¹⁾;
- ein Handbuch für Fachkräfte im Gesundheitswesen, das einen detaillierten Überblick über die gesundheitlichen Ungleichheiten und die gesundheitlichen Bedürfnisse von LGBTIQ-Personen, eine Einführung in die LGBTIQ-Terminologie, eine Zusammenfassung der gesundheitlichen Bedürfnisse von LGBTIQ-Personen und praktische Empfehlungen zur Vermeidung von Diskriminierung und zur Schaffung inklusiver klinischer Räume bietet ⁽¹²²⁾.

Beide Produkte sind in sechs Sprachen erhältlich (Bulgarisch, Englisch, Italienisch, Katalanisch, Polnisch, Ungarisch).

Der UNHCR und der Bevölkerungsfonds der Vereinten Nationen haben einen operativen Leitfaden zur Reaktion auf die Gesundheits- und Schutzbedürfnisse von Menschen, die in humanitären Notsituationen Sex gegen Geld oder im Tausch anbieten, entwickelt, wobei ein besonderer Schwerpunkt auf der sexuellen und reproduktiven Gesundheitsfürsorge liegt ⁽¹²³⁾.

⁽¹²¹⁾ Open Doors, [Open Up the Doors – An LGBTI guide for healthcare professionals](#) (Türen öffnen – Ein LGBTI-Leitfaden für Fachkräfte im Gesundheitswesen), Lambda Warszawa Association, Warschau, kein Datum.

⁽¹²²⁾ Open Doors, [Open Up the Doors – An LGBTI handbook for healthcare professionals](#) (Türen öffnen – Ein LGBTI-Handbuch für Fachkräfte im Gesundheitswesen), Háttér Society, Budapest, 2022.

⁽¹²³⁾ Bevölkerungsfonds der Vereinten Nationen und UNHCR, [Operational Guidance – Responding to the health and protection needs of people selling or exchanging sex in humanitarian settings](#) (Operative Leitlinien – Reaktion auf die Gesundheits- und Schutzbedürfnisse von Menschen, die in humanitären Krisensituationen Sex verkaufen oder tauschen), 2021.



4. Durchgängige Berücksichtigung der SOGIESC bei der Notfallplanung



Gemäß Artikel 32 Absatz 1 der Aufnahmerichtlinie (2024) arbeitet jeder Mitgliedstaat, gegebenenfalls in Absprache mit lokalen und regionalen Gebietskörperschaften, Organisationen der Zivilgesellschaft und internationalen Organisationen, einen Notfallplan aus. In dem Notfallplan werden die geplanten Maßnahmen festgelegt, die zur Gewährleistung einer angemessenen Aufnahme von Antragstellenden zu treffen sind, wenn der Mitgliedstaat mit einer unverhältnismäßig hohen Zahl von Personen, die internationalen Schutz beantragen, einschließlich unbegleiteter Minderjähriger, konfrontiert ist ⁽¹²⁴⁾.

Auch wenn der Notfallplan aktiviert ist, sind die im Rahmen der Aufnahme gewährten Vorteile so zu gestalten, dass ein angemessener Lebensstandard im Einklang mit dem EU-Recht, einschließlich der Charta der Grundrechte der Europäischen Union ⁽¹²⁵⁾, uneingeschränkt gewährleistet ist. Die Grundbedürfnisse der Antragstellenden, einschließlich der Antragstellenden mit unterschiedlichen SOGIESC, müssen auch in Ausnahmesituationen gedeckt werden, und alle unvermeidlichen Abweichungen von den Bestimmungen der Aufnahmerichtlinie (2024) müssen so kurz wie möglich sein.

Dieses Kapitel richtet sich hauptsächlich an Führungskräfte und politische Entscheidungstragende im Bereich der Aufnahme. Es enthält die wichtigsten Punkte und Empfehlungen dazu, wie SOGIESC-spezifische Überlegungen und Elemente berücksichtigt werden können, wenn die Mitgliedstaaten dazu aufgefordert werden:

- die Einhaltung der Aufnahmerichtlinie (2024) bei der Auswahl von Notfall- und Bereitschaftsmaßnahmen zur Bewältigung einer Ausnahmesituation zu gewährleisten;
- sicherzustellen, dass die im Rahmen der Aufnahme gewährten materiellen Leistungen über einer bestimmten Qualitätsschwelle bleiben, wenn die ausgewählten Maßnahmen angewendet werden.

Es ist in zwei Abschnitte unterteilt, die die wichtigsten Bereiche für die Aufnahme abdecken (siehe Abschnitt [4.2 – Ausnahmemodalitäten für die Gewährung von Vorteilen im Rahmen der Aufnahme für Antragstellende mit unterschiedlichen SOGIESC](#)), wobei jeder Abschnitt SOGIESC-spezifische Überlegungen enthält und stets ein integraler Ansatz ⁽¹²⁶⁾ für den

⁽¹²⁴⁾ In ähnlicher Weise ist in Artikel 18 Absatz 9 der Aufnahmerichtlinie (Neufassung) vorgesehen, dass die Mitgliedstaaten in begründeten Ausnahmefällen und für einen angemessenen Zeitraum, der so kurz wie möglich sein sollte, andere Modalitäten der im Rahmen der Aufnahme gewährten materiellen Leistungen festlegen können als in dem Artikel vorgesehen, wenn „a) eine Beurteilung der spezifischen Bedürfnisse des Antragstellers gemäß Artikel 22 erforderlich ist“ und „b) die üblicherweise verfügbaren Unterbringungskapazitäten vorübergehend erschöpft sind“.

⁽¹²⁵⁾ Europäische Union, [Charta der Grundrechte der Europäischen Union](#) (ABl. C 326 vom 26.10.2012, S. 391).

⁽¹²⁶⁾ Der integrale (zyklische) Ansatz umfasst drei Aspekte, die zusammen einen systematischen, kohärenten und ganzheitlichen Ansatz für die Notfallplanung bilden. Diese Aspekte beziehen sich auf die folgenden Phasen/Aktionen: Entwickeln/Vorbereiten, Handeln, Überprüfen/Anpassen.



Notfallplan verfolgt wird. In den verschiedenen Abschnitten werden auch einige bewährte Verfahren genannt ⁽¹²⁷⁾.

4.1. Auslöser und Indikatoren für die Frühwarnung

Im Rahmen des auf Szenarien basierenden Prozesses **sollten Auslöser und Indikatoren für die Frühwarnung ermittelt werden** (z. B. Anzahl der ankommenden Personen, Aufnahmekapazität und Belegungsrate, Zu- und Abgänge, Bearbeitungszeit der Anträge, Schutzbedürftigkeitsprofile und Humanressourcen) ⁽¹²⁸⁾.

Auslöser und Schwellenwerte sollten im Voraus genau definiert werden, und die Indikatoren sollten klar gekennzeichnet sein, um eine rechtzeitige Reaktion zu ermöglichen. Es wird empfohlen, im Rahmen eines Frühwarnsystems auf nationaler Ebene zu bestimmen, was als hoher Zustrom gilt, und/oder eine numerische Definition dessen zu entwickeln, was als Notfallsituation gilt, die die Aktivierung von Notfallmaßnahmen erfordern kann. Mögliche Schwellenwerte könnten z. B. ein bestimmter Anstieg der Anzahl der ankommenden Personen oder eine Zunahme von Personen mit besonderen Bedürfnissen über einen bestimmten Zeitraum und/oder das Überschreiten einer im Voraus festgelegten Belegungsrate für einen bestimmten Zeitraum sein (was zu einer Verschlechterung der Qualität der Aufnahme aufgrund einer erhöhten Arbeitsbelastung oder einer Überschreitung der Kapazität der Aufnahmeeinrichtungen führen kann). Auf der Grundlage des auf Szenarien basierenden Ansatzes sollte das Auslösersystem die Aufnahmebehörde bei der Aktivierung des Reaktionsplans unterstützen.

Daten stellen ein grundlegendes Element der Notfallplanung dar, daher sollten auch der Anteil bzw. die geschätzte Anzahl von Antragstellenden mit besonderen Bedürfnissen und genauer gesagt von Antragstellenden mit unterschiedlichen SOGIESC berücksichtigt werden. Die Behörden müssen jedoch bedenken, dass die Schätzung des Anteils von LGBTIQ-Antragstellenden an der Gesamtzahl der Antragstellenden aus den in diesem Leitfaden genannten Gründen eine Herausforderung darstellen kann. Dazu gehören die vorherrschenden gesellschaftlichen Normen sowie die Angst vor Outing und Stigmatisierung, die sich auf die Bereitschaft einer Person auswirken können, ihre SOGIESC zu offenbaren.

Eine weitere Herausforderung besteht darin, dass Personen mit unterschiedlichen SOGIESC, die internationalen Schutz aus Gründen beantragen, die nicht mit ihren SOGIESC zusammenhängen, dennoch besondere Bedürfnisse bei der Aufnahme aufgrund ihrer SOGIESC haben könnten. Daher sollten ihre Bedürfnisse nicht unbeachtet bleiben, sondern in die Notfallplanung einfließen. Um diese Herausforderungen zu meistern, wird empfohlen, im Asylverfahren anonyme SOGIESC-bezogene Daten zu erheben, da sie für eine ungefähre Prognose verwendet werden können. Dies kann den Behörden bei ihrem auf Szenarien basierenden Prozess helfen. Es ist besser, eine ungefähre Zahl oder Quote von LGBTIQ-Antragstellenden zu haben, als gar keine (siehe auch den [Practical Guide on applicants with](#)

⁽¹²⁷⁾ Weitere Informationen zur Notfallplanung finden Sie im Leitfaden EUAA, [Guidance on Reception – Operational standards and indicators](#) (Leitfaden zur Aufnahme: operative Normen und Indikatoren), Mai 2024, der den [EASO-Leitfaden zu Aufnahmebedingungen: operative Normen und Indikatoren](#), September 2016, ergänzt, insbesondere in Abschnitt 15 – Exceptional modalities for the provision of material reception conditions (Außergewöhnliche Modalitäten für die Bereitstellung materieller Aufnahmebedingungen).

⁽¹²⁸⁾ Siehe auch EASO, [Leitfaden zur Notfallplanung im Aufnahmesystem](#), 2018.



diverse sexual orientations, gender identities, gender expressions and sex characteristics
 — *Cross-cutting elements* (Praxisleitfaden zu Antragstellenden mit unterschiedlichen sexuellen Ausrichtungen, Geschlechtsidentitäten, geschlechtlichen Ausdrucksformen und Geschlechtsmerkmalen – Querschnittselemente), Kapitel 7 – Data management and statistics (Datenmanagement und Statistiken)).

4.2. Ausnahmemodalitäten für die Gewährung von Vorteilen im Rahmen der Aufnahme für Antragstellende mit unterschiedlichen SOGIESC

Die Gewährung von Vorteilen im Rahmen der Aufnahme für Antragstellende wird durch die Aufnahmeleitlinie (2024) geregelt, und auch Ausnahmemodalitäten sollten mit dieser Richtlinie in Einklang stehen. Wie bereits erläutert, sollten die in der Aufnahmeleitlinie (2024) für nicht außergewöhnliche Situationen festgelegten Normen auch in Situationen unverhältnismäßigen Drucks die Referenz bleiben.

In diesem Abschnitt werden SOGIESC-spezifische Überlegungen auf der Grundlage von Themen für die Aufnahme hervorgehoben, um die Mitgliedstaaten bei der durchgängigen Berücksichtigung der SOGIESC bei der Notfallplanung und -vorsorge zu unterstützen.

Alle nachstehenden Empfehlungen und Erwägungen sollten in Verbindung mit dem Grundsatz von Artikel 32 Absatz 1 der Aufnahmeleitlinie (2024) ⁽¹²⁹⁾ gelesen werden, wonach die im Notfallplan festgelegten Maßnahmen „zur Gewährleistung einer angemessenen Aufnahme von Antragstellern nach dieser Richtlinie“ zu treffen sind. Dieser Grundsatz sollte in Verbindung mit den folgenden Grundsätzen angewendet werden, um die Würde, das Wohlergehen und die Grundrechte der Antragstellenden während des gesamten Asylverfahrens zu gewährleisten.

- **Würde.** Die Mitgliedstaaten müssen sicherstellen, dass die im Rahmen der Aufnahme gewährten Vorteile für die Antragstellenden mit der ihnen innewohnenden Würde vereinbar sind und sie keiner erniedrigenden Behandlung ausgesetzt werden.
- **Lebensstandard.** Die Antragstellenden müssen Zugang zu angemessenem Wohnraum haben, der einen Lebensstandard gewährleistet, mit dem ihr Lebensunterhalt gesichert und ihre körperliche und geistige Gesundheit geschützt wird.
- **Im Rahmen der Aufnahme gewährte materielle Leistungen.** Die Mitgliedstaaten sind verpflichtet, den Antragstellenden materielle Leistungen im Rahmen der Aufnahme zu gewähren, einschließlich Unterkunft, Verpflegung, Kleidung und persönlicher Hygieneartikel. Diese Leistungen müssen im Einklang mit den nationalen Normen stehen und dem kulturellen und religiösen Hintergrund der Antragstellenden Rechnung tragen ⁽¹³⁰⁾.
- **Gesundheitsversorgung.** Die Antragstellenden müssen Zugang zu einer notwendigen Gesundheitsversorgung von angemessener Qualität haben, die zumindest die

⁽¹²⁹⁾ In Artikel 18 der Aufnahmeleitlinie (Neufassung) sind unveräußerliche Grundsätze für die Aufnahme von Personen, die internationalen Schutz beantragen, festgelegt.

⁽¹³⁰⁾ Bei LGBTIQ-Antragstellenden sollten diese im Rahmen der Aufnahme gewährten materiellen Leistungen ihren tatsächlichen Bedürfnissen entsprechen (z. B. sollten Trans-Männern und möglicherweise auch intersexuellen und nicht-binären Personen geeignete Produkte zur Menstruationshygiene zur Verfügung gestellt werden).



Notfallversorgung und die wesentliche Behandlung von Krankheiten (sowie von schweren psychischen Störungen) sowie die sexuelle und reproduktive Gesundheitsversorgung umfasst, die für die Behandlung von schweren körperlichen Beschwerden wesentlich ist.

- **Personen mit besonderen Bedürfnissen bei der Aufnahme.** Die spezielle Situation von Antragstellenden mit besonderen Bedürfnissen bei der Aufnahme sollte besonders berücksichtigt werden.

4.2.1. Unterkunft

Da der allgemeine Zustrom von Antragstellenden auf internationalen Schutz zunimmt, wird auch der Zustrom von Antragstellenden mit besonderen Bedürfnissen zunehmen. Daher sollte in der Planungs-/Vorbereitungsphase darauf geachtet werden, dass angemessene und ausreichende Unterbringungsmöglichkeiten für Personen mit besonderen Bedürfnissen zur Verfügung stehen, einschließlich derjenigen, die einem größeren Sicherheitsrisiko ausgesetzt sind, z. B. LGBTIQ-Antragstellende.

Die Erfassung der verfügbaren Aufnahmekapazitäten und der Belegung ist entscheidend für die effiziente Nutzung der vorhandenen Kapazitäten, für die Planung zusätzlicher Kapazitäten und für die Berücksichtigung der besonderen Bedürfnisse der Antragstellenden bei der Aufnahme. In diesem Sinne sollten die Mitgliedstaaten eine Übersicht über die Kapazitäten und die Belegung ihrer Aufnahmeplätze erstellen, die für Antragstellende mit unterschiedlichen SOGIESC genutzt werden können, je nach deren identifizierten besonderen Bedürfnissen bei der Aufnahme. Bei der Erfassung geeigneter Aufnahmeplätze sollten die folgenden Elemente berücksichtigt werden: Lage (d. h. die Nähe zu einschlägigen Dienstleistenden) und Infrastruktur (z. B. eigene Sanitäranlagen und Badezimmer, die Möglichkeit einer privaten Unterkunft). Dies sollte in allen Phasen der Planung, Umsetzung und Überprüfung/Anpassung kontinuierlich geschehen.

Da die Zahl der Aufnahmeplätze, die vollständig auf die besonderen Aufnahmebedürfnisse bestimmter Gruppen von Antragstellenden, einschließlich LGBTIQ-Antragstellenden, zugeschnitten sind, begrenzt ist und diese Plätze in Notzeiten wahrscheinlich noch knapper werden, sollte ein System der Priorisierung eingeführt werden. Es sollten sichere Aufnahmeplätze für Antragstellende mit zusätzlichen besonderen Bedürfnissen bei der Aufnahme reserviert werden, insbesondere solche, die dringende medizinische Bedürfnisse haben oder deren Sicherheit stärker gefährdet ist (z. B. Personen, bei denen das Risiko besteht, Opfer von Gewalt zu werden). Darüber hinaus sollte der Achtung der Einheit der Familie, des Familienlebens und der Privatsphäre besondere Aufmerksamkeit geschenkt werden. Es sollten Leitlinien vorhanden sein, um die am besten geeignete Unterkunft im Hinblick auf die besonderen Bedürfnisse und die individuelle Situation schutzbedürftiger Antragstellender zu bestimmen, nachdem die Bedürfnisse auf individueller Basis angemessen und rechtzeitig identifiziert wurden (siehe auch Kapitel [3 – Identifizierung, Beurteilung und Reaktion auf die Bedürfnisse von Antragstellenden mit unterschiedlichen SOGIESC](#)).

Auch über Sicherheit kann nicht verhandelt werden, da sie Voraussetzung für ein menschenwürdiges Leben ist. Die Mitgliedstaaten sollten daher so weit wie möglich sicherstellen, dass Übergriffe und Gewalt, einschließlich aus Gründen im Zusammenhang mit



SOGIESC, bei der Bereitstellung von Unterkünften in einer Situation mit hohem Zustrom verhindert werden.

In neuen bzw. Notfallaufnahmeeinrichtungen sollte visuelles Informationsmaterial präsentiert werden, z. B. Plakate und Videos, mit denen für die Achtung der Vielfalt und die Einbeziehung aller Menschen ungeachtet ihrer persönlichen Merkmale, einschließlich SOGIESC, geworben wird. Mechanismen für Feedback (z. B. Briefkästen) sowie für die Einreichung von Beschwerden und die Meldung von Vorfällen sind vorhanden und den Mitarbeitenden und Bewohnenden bekannt. Das Recht der Antragstellenden, mit ihren Angehörigen, Rechtsberatenden und spezialisierten Organisationen zu kommunizieren (z. B. per Telefon, Internet oder auf andere Weise), ist ebenso sichergestellt.

Antragstellende, die in Notfallaufnahmeeinrichtungen untergebracht sind, sollten in reguläre Einrichtungen verlegt werden, sobald dies praktisch möglich ist, wobei Personen in einer schutzbedürftigen Situation, einschließlich LGBTIQ-Antragstellenden, Vorrang eingeräumt wird.



Bewährtes Verfahren

Es ist empfehlenswert, eine Mindestkapazität an Pufferunterkünften einzuplanen, in denen Antragstellende in einer unsicheren Situation – manchmal vorübergehend – untergebracht werden können, bis sie in eine geeignete Unterkunft verlegt werden können, die ihren besonderen Bedürfnissen entspricht, einschließlich Antragstellenden mit unterschiedlichen SOGIESC.

4.2.2. Gesundheitsversorgung

Selbst in Ausnahmesituationen sollten die Mitgliedstaaten sicherstellen, dass Antragstellende mit unterschiedlichen SOGIESC die erforderliche Gesundheitsversorgung nach dem höchstmöglichen Standard erhalten, einschließlich der psychischen Versorgung, die von qualifizierten Mitarbeitenden geleistet wird. Die erforderliche Gesundheitsversorgung sollte von angemessener Qualität sein und mindestens Folgendes umfassen: eine Gesundheitsuntersuchung kurz nach der Ankunft, Notfallversorgung und die unbedingt erforderliche Behandlung von Krankheiten, einschließlich schwerer psychischer Störungen, medizinische Versorgung im Bereich der sexuellen und reproduktiven Gesundheit oder eine Versorgung, die erforderlich ist, um schwerwiegende gesundheitliche Komplikationen im Zusammenhang mit zuvor erhaltenen geschlechtsangleichenden Eingriffen zu bewältigen.

4.2.3. Personalressourcen und Aufbau von Kapazitäten

Die Mitgliedstaaten sollten sicherstellen, dass auch in Krisensituationen kompetente, erfahrene Aufnahmebeauftragte als Bezugspersonen für geschlechtsspezifische Fälle



eingesetzt werden, auch für Antragstellende mit unterschiedlichen SOGIESC⁽¹³¹⁾. Diesen Personen sollte die nötige Zeit und der nötige Raum gegeben werden, um diese Aufgabe zu erfüllen. Wenn erfahrene Bezugsmitarbeitende zur Unterstützung bei der Einrichtung einer neuen Aufnahmeeinrichtung entsandt werden⁽¹³²⁾, sollte sichergestellt werden, dass sie die Zeit haben, weiterhin als Bezugspersonen für die ursprüngliche Aufnahmeeinrichtung zu fungieren. Diese Mitarbeitenden sollten Zugang zu Schulungen haben, auch zu SOGIESC-spezifischen Themen⁽¹³³⁾. Wenn keine ausreichende Zeit für die Schulung zur Verfügung steht, können auch Modalitäten für die Schulung am Arbeitsplatz angewendet werden (z. B. Hospitationen von Bezugspersonen, Coaching, Online-Schulungen).

Das medizinische Personal sollte die spezifischen Bedürfnisse von Antragstellenden mit unterschiedlichen SOGIESC – insbesondere von transsexuellen, geschlechtlich nicht-konformen, nicht-binären und intersexuellen Antragstellenden – erkennen und auf sie eingehen können und sie auf sensible und respektvolle Weise behandeln.

In Krisensituationen müssen die Mitgliedstaaten nach wie vor dafür sorgen, dass Aufnahmepersonal verschiedener Geschlechter zur Verfügung steht, insbesondere Fachkräfte des Gesundheitswesens, Fallbetreuende, Dolmetschende/Kulturvermittelnde und Mitarbeitende, die an Identifizierungs- und Beurteilungsverfahren beteiligt sind. Ebenso können Antragstellende, soweit dies möglich ist, den Wunsch äußern, mit Mitarbeitenden eines bestimmten sozialen Geschlechts zu sprechen, wenn sie sensible Themen besprechen möchten.

4.2.4. Bereitstellung von Informationen

In Krisensituationen haben Antragstellende nach wie vor Anspruch auf Informationen über die im Rahmen der Aufnahme gewährten Vorteile, einschließlich derjenigen für Personen mit besonderen Bedürfnissen (z. B. für LGBTIQ-Antragstellende, sofern solche Bedürfnisse identifiziert werden), sowie über die Rechte von LGBTIQ-Personen und den Grad der gesellschaftlichen Toleranz im Aufnahmeland. Antragstellende sollten über die Möglichkeiten informiert werden, wie sie Sicherheitsprobleme melden können, auch solche, die mit ihren SOGIESC zusammenhängen. Außerdem sollten sie Informationen über den Zugang zu Rechtsbeistand und anderen Dienstleistenden erhalten, die für die Gewährung von Vorteilen im Rahmen der Aufnahme, einschließlich der Gesundheitsversorgung, relevant sind.

Die Aufnahmebehörden sollten Überlegungen anstellen, wie sie effiziente Methoden und Kanäle für die Bereitstellung von Informationen an eine höhere Zahl von Antragstellenden anpassen können. So können beispielsweise in temporären und

⁽¹³¹⁾ Oder eine Bezugsperson/Anlaufstelle, die auf Schutzbedürftigkeit und besondere Bedürfnisse spezialisiert ist, einschließlich Bedürfnissen auf der Grundlage von SOGIESC.

⁽¹³²⁾ Solche Bezugspersonen könnten für mehr als eine Aufnahmeeinrichtung und für andere schutzbedürftige Gruppen (z. B. Opfer von GBV) zuständig sein, sofern sie über genügend Zeit und Ressourcen verfügen, um ihre Aufgaben gut zu erfüllen.

⁽¹³³⁾ Weitere Informationen über den Inhalt solcher Schulungen finden Sie in Kapitel 1 – [Gewährung von Vorteilen im Rahmen der Aufnahme](#) sowie in EUAA, [Practical Guide on applicants with diverse sexual orientations, gender identities, gender expressions and sex characteristics – Cross-cutting elements](#) (Praxisleitfaden zu Antragstellenden mit unterschiedlichen sexuellen Ausrichtungen, Geschlechtsidentitäten, geschlechtlichen Ausdrucksformen und Geschlechtsmerkmalen – Querschnittselemente), Oktober 2024, Abschnitt 5.3 – Staff capacity building on SOGIESC (Kapazitätsaufbau im Bereich SOGIESC).



Notfallaufnahmeeinrichtungen Informationsmaterial, Leitlinien und Ressourcen sowie Informationen über LGBTIQ-Dienstleistende präsentiert werden.



Bewährte Verfahren

- Es hat sich bewährt, häufig gestellte Fragen und Antworten im Zusammenhang mit den Rechten und Dienstleistungen für Personen mit unterschiedlichen SOGIESC zu erarbeiten und regelmäßig zu aktualisieren; diese können vor, aber auch während eines starken Zustroms verwendet werden.
- Die Kommunikation über soziale Medien ⁽¹³⁴⁾ und die Entwicklung von Plattformen mit speziellen Informationen für LGBTIQ-Antragstellende sind gute Wege, um Informationen und die gewünschte Botschaft zu vermitteln. Durch die Entwicklung einer App für Mobiltelefone kann die Aufnahmebehörde leicht viele Menschen erreichen.

4.2.5. Zusammenarbeit und Koordinierung mit externen Partnern

Die Zusammenarbeit und Koordinierung zwischen der Aufnahmebehörde und anderen zuständigen Behörden, CSO und internationalen Organisationen ist in normalen Zeiten äußerst wichtig ⁽¹³⁵⁾. Bei der Entwicklung und Umsetzung eines Notfallplans ist es notwendig, die Koordinierung mit solchen Einrichtungen und anderen einschlägigen Vereinigungen (z. B. Freiwilligengruppen, Diaspora von Migrierten), wo sie tätig sind, und die Unterstützung durch diese zu verstärken und weiter zu fördern ⁽¹³⁶⁾. Dazu sollten auch LGBTIQ-Organisationen und Gesundheitsdienstleistende (einschließlich im Bereich der psychischen Gesundheit) gehören. Es sollten Koordinierungsmechanismen eingerichtet und im Vorfeld mit den zuständigen Einrichtungen vereinbart werden. Dazu können gemeinsame Sitzungen gehören, die in Vorbereitung auf eine Situation mit hohem Zustrom abgehalten und während der Ausnahmesituation häufig wiederholt werden.

Die Aufgaben und Zuständigkeiten der zuständigen Behörden und der beteiligten Organisationen sowie die Koordinierungsmechanismen zwischen den Interessenträgern müssen klar festgelegt werden. Um Doppelarbeit zu vermeiden und eine optimale Nutzung der verfügbaren Ressourcen sicherzustellen, sollten diese Aufgaben und Funktionen besser durch einen formellen Mechanismus (z. B. eine Vereinbarung über die Zusammenarbeit) definiert und festgelegt werden. Diese Organisationen sollten gegebenenfalls auch rechtzeitig über die Einrichtung neuer Aufnahmeeinrichtungen informiert werden. Personen (Mitarbeitende oder Freiwillige), die in direkten Kontakt mit Minderjährigen und anderen Menschen in einer schutzbedürftigen Situation kommen, sollten sich der Besonderheiten der

⁽¹³⁴⁾ Siehe das Beispiel von Fedasil im Kasten [Bewährte Verfahren](#) in Abschnitt [2.2 – Risikominderung](#).

⁽¹³⁵⁾ EUAA, [Practical Guide on applicants with diverse sexual orientations, gender identities, gender expressions and sex characteristics – Cross-cutting elements](#) (Praxisleitfaden zu Antragstellenden mit unterschiedlichen sexuellen Ausrichtungen, Geschlechtsidentitäten, geschlechtlichen Ausdrucksformen und Geschlechtsmerkmalen – Querschnittselemente), Oktober 2024, Kapitel 6 – Cooperation and coordination (Zusammenarbeit und Koordinierung).

⁽¹³⁶⁾ Wie auch in Artikel 32 Absatz 1 der Aufnahmerichtlinie (2024) dargelegt.



Arbeit mit diesen Gruppen bewusst sein, einschließlich der Verwendung einer respektvollen und inklusiven Sprache.

4.2.6. Identifizierung, Beurteilung und Reaktion auf besondere Bedürfnisse und Schutzbedürftigkeit

Selbst in einer Krisensituation sollten die Identifizierung von Schutzbedürftigkeit und der Umgang damit nicht beeinträchtigt werden. Bestehende standardisierte Mechanismen zur Identifizierung und Beurteilung besonderer Bedürfnisse bei der Aufnahme sind möglicherweise zu zeitaufwändig und müssen beschleunigt werden. Daher könnten die Mitgliedstaaten vorübergehend ein flexibleres oder schnelleres Instrument oder Verfahren zur Überprüfung verwenden, das darin besteht, eine erste Prüfung des Gesundheitszustands und der Schutzbedürftigkeit vorzunehmen, um festzustellen, ob die Antragstellenden eine sofortige Betreuung/Versorgung oder besondere Hilfe benötigen, und um zu ermitteln, ob sie besondere Bedürfnisse bei der Aufnahme haben ⁽¹³⁷⁾. Spezialisierte LGBTIQ-Organisationen können ebenfalls an der Beurteilung beteiligt sein (z. B. durch die Bereitstellung von Dienstleistungen, Dolmetschen/kulturelle Vermittlung, Schulung des Personals). Identifizierte besondere Bedürfnisse von LGBTIQ-Antragstellenden, die sich auf die Verfahrensgarantien auswirken könnten, sollten den Asylbehörden mitgeteilt werden (z. B. die Zuweisung einer/ eines bestimmten/geschulten Sachbearbeitenden und/oder einer dolmetschenden Person des von der antragstellenden Person bevorzugten sozialen Geschlechts).

Wenn es Hinweise auf Schutzbedürftigkeit oder besondere Bedürfnisse bei der Aufnahme gibt, sollten die betroffenen LGBTIQ-Antragstellenden im Hinblick auf ihre physische und psychische Gesundheit rechtzeitige und angemessene Unterstützung erhalten. Dazu können die Verweisung oder die Bereitstellung dringender medizinischer Hilfe (z. B. HIV-/STI-Behandlung, Behandlung nach chirurgischen Eingriffen oder nach FGM/IGM, sterile Spritzen für Injektionen, andere medizinische Hilfsmittel) oder andere Arten von Unterstützung (z. B. psychosoziale Unterstützung, psychiatrische Medikamente) gehören.

⁽¹³⁷⁾ Die Mitgliedstaaten sollten bedenken, dass ein flexibles, schnelleres Instrument oder Verfahren zur Überprüfung nicht die ordnungsgemäße, umfassende Identifizierung und Beurteilung von besonderen Bedürfnissen und Schutzbedürftigkeit (siehe Kapitel [3 – Identifizierung, Beurteilung und Reaktion auf die Bedürfnisse von Antragstellenden mit unterschiedlichen SOGIESC](#)) ersetzen sollte, die für jede einzelne Person durchgeführt werden muss, sobald es die Umstände erlauben.



Scannen Sie den QR-Code, um auf alle
Teile dieses Praxisleitfadens zuzugreifen



Amt für Veröffentlichungen
der Europäischen Union

